

Receß über die Special-Theilung und Verkoppelung zu Wittorf und Bretel

Von Heinrich Cordes

*Am 22.03.1999 habe ich angefangen, dieses in die
jetzt übliche Schrift zu übertragen.*

Vom 31.07. bis 19.09. habe ich nicht geschrieben.

Am 17.10.1999 war ich fertig.

Kund und zu wissen sei hiermit, daß zu Theilung
und Verkoppelung der gesamten Feldmark Statt
gehabt hat, wie solches der hier nachfolgende
Plan mit den nachgefüigten Publications-
Verhandlungen, und das im Auszuge beigefügten,
nach jeden Verhandlungen recitifimierte Theilungs-
Register unter Vergleichung mit der Karte des
Mehreren nachweisen.

**Schema zu dem Special–Theilungs, und Verkoppelungs Plan der
Ortschaften**

Wittorf und Bretel

- § 1 Provocation auf Spezial-Theilung und Verkoppelung
- § 2 Befugnis zur Provocation, durch Vergleich oder Entscheidung.
- § 3 Theilungs-Commission.
- § 4 Vorläufige Instruction:
- a) Vorladung der bekannten Interessenten.
 - b) Angabe der Theilungs-Objekte, nach deren natürlicher Beschaffenheit und muthmaßlicher Größe.
 - c) Gränzen und selbige unbestritten sind.
 - d) Erforschung des Grund- oder Forst-Eigenthümers.
 - e) Angabe der bekannten Berichtigungen.
 - f) Rücksicht auf die Kosten.
- § 5 Berichtigung der Legitimations-Puncte, besonders auf diejenigen, die für die Königliche Cammer, die Größlichen etc. verhandeln.
- § 6 Wahl des gemeinschaftlichen Rechnungsführers.
- § 7 Wahl der Anweiser.
- § 8 Berichtigung der Gränzen durch Vergleich oder Entscheidung.
- § 9 Vernehmung der Provocanten, über die Angaben der Provocanten, und Feststellung der verschiedenen Gerechtsame durch Vergleich oder Entscheidung, wenn nur einzelner Interessenten ihre Abfindung verlangt haben
- § 10 Darstellung der erfüllten Bedingungen des § 25 der Lüneburgischen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung.
- § 11 Bestimmung des Theilungs-Maßstabes durch Vergleich oder Entscheidung.

- § 12 In dessen, Ausmittlung des Viehstandes und er Hühungs-Zeiten, des Haushalts-Bedürfnisses, des Durchwinterungs-Vermögens, oder sonst nach dem angenommenen Maßstabe zu bestimmen der Verhältnisse.
- § 13 Edictal-Vorladung und Präclusiv Erkenntniß wegen etwaiger unbekannter Ansprüche.
- § 14 Deren Berücksichtigung oder Beseitigung durch Vergleich oder Entscheidung.
- § 15 Bemerkung ob das ganze Object zur Theilung kommen, oder in Beziehung auf § 17.5 der Lüneburgischen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung im Theil, und welcher zur Ausgleichung unbeseitigter Differenzen, reserviert worden.
- § 16 Anstellung des Feldmessers und der Anweiser.
- § 17 Wahl und Anstellung der Classificatoren und Taxatoren.
- § 18 Revision und Anerkennung der Karte und Vermeß-Registers, Classification und Taxation.
- § 19 Eröffnung der Resultate an die Interessenten und deren Anerkennung oder Beseitigung sich ergebender Widersprüche durch Vergleich oder Entscheidung.
- § 20 Beschreibung der Theilungs- und Auseinandersetzungs-Objecte, und zwar hinsichtlich:
- a) der Beschaffenheit des Grund und Bodens
 - b) der Ausdehnung und der Gränzen.
 - c) der örtlichen Lage, in Beziehung auf den Wasserstand der Flüsse, deren Jümedation etc.
- § 21 Berücksichtigung der erforderlichen Wege und Chausseen und Landstraßen nebst Plätze zur Gewinnung des Wegebau-Materials, in Beziehung auf das Rescript des Königlichen Landes-Onconomie-Collegii vom 12. December 1821, Triften, Abzugsgräben, nachgehörig bewerkstelligten Nivellement etc. so wie überhaupt, ob ein Nivellement vorgenommen, und Entwicklung der Gründe, weshalb solches geschehen oder unterbleiben.
- § 22 Größe des Theilungs-Objectes nach den Resultaten der Vermessung und Abzug der zu gemeinsamen Zwecken erforderlichen Räume.
- § 23 Entwicklung des Weide- oder sonstigen Bonitäts-Werthes.

- § 24 Darstellung der Theilungs-Rechte.
- § 25 Auseinandersetzung der verschiedenen Theilnehmer, nach den beiden vorhergehenden §§ und Austausch der Grundstücke bei coincidirender Verkoppelung.
- § 26 Bestimmung der einem jeden der beschiedenen Interessenten zufallenden Quote von der vorigen Gemeinheit und von schon cultivierten, zur Vertauschung gekommenen Grundstücke.
- § 27 Übersicht der jedem interessirten Theile planmäßig zukommende Abfindung und Berechnung des sich ergebenden Deficits oder Superflui.
- § 28 In dem letzteren Falle, dessen nähere Angabe mit Hinweisung auf die Karte und Vermeß-Register, und dessen Überweisung an den Grundherren.
- § 29 Bei einer Verkoppelung ein tallarisches Verzeichnis der vor derselben, und nach der neuen Einrichtung einem jeden Interessenten zuständig gewesenem, und zu überweisenden Grundstücke.
- § 30 Auf ein Verzeichnis sämtlicher Participanten begründet, welches außer dem Namen, die Qualität des Hofes, und die Gutsherrschaft nachzuweisen hat.
- § 31 Aufklärung des Zehnt-Verhältnisses und Sicherung des Zehntherrn
- a) durch die gesetzlichen Modificationen, oder
 - b) durch Ablösung der Zehntpflicht.
- § 32 Bestimmungen in Ansehung der Befriedigungen und Gränz-Gräben, nach Verschiedenheit der Benutzung der Koppel, zur Cultivierung oder Beweidung.
- § 33 Bestimmungen in Ansehung der anzulegenden Knicke, und anzupflanzenden oder wegzunehmenden Bäume, deren Entfernung von des Nachbars Koppel und Höhe des Wachsthums.
- § 34 Befreiung sämmtlicher Grundstücke von Servitüten jeder Art, so weit es thünlich ist; wenn dergleichen aber nicht ganz zu vermeiden stehet, deren genaueste Bezeichnung, Beschreibung und gegenseitige Verhältnisse.
- § 35 Ausmittelung derjenigen Plätze, die außer den schon vorher benannten Wegen, Chausseen und Landstraßen nebst Material-Gewinnungs-Plätzen und gemeinsamen Abzugs-Gräben berührt sind, zu gemeinschaftlichen Zwecken erforderlich werden, als:
- a) behuf Heizung der Schulstube an Torfstich oder Bultenhieb,
 - b) zu etwaiger Verbesserung des Schuldienstes,
 - c) einer Koppel für die Ortsvorsteher, Schulzen oder Bauermeister

- d) einer Koppel für die Haltung des Bullen und Eber und sofern solche nicht dem Eigenthümer des Fleischzehntens ohne Weide-Berechtigung obliegt,
- e) behuf gemeinschaftlich bleibender Schweine- und Gänse-Weide,
- f) einer Lehm- und Sandgrube,
- g) einer gemeinschaftlichen Mergelgrube,
- h) gemeinschaftlicher Flachs-Rotte-Kuhlen,
- i) gemeinschaftlicher Viehtränke und Feuerenteiche,
- k) eines Abdeckereiplatzes,
- l) Plätze zum Ausbau in polizeilicher Rücksicht,
- m) Angabe der während dem Laufe der Verhandlung oder auch bei der Beendigung der Kosten zum Verkauf gekommener gemeinschaftlicher Objekte.

§ 36 Anlage einer gemeinschaftlichen, oder Conversation der Gemeinde-Forsten.

§ 37 Regulirung der Forst-Aufsicht, der Forst-Culturen, der Holz-Nutzung und Unveräußerlichkeit des Forst-Grundes zu anderen Zwecken.

§ 38 Bestimmungen in Ansehung der Aufsicht auf die gemeinschaftliche Forst, die Wege, Befriedigungen und Abzugsgräben, insofern solche nicht dem Bauermeister, Schulzen oder Vorstehern ex officio obliegt.

§ 39 Darstellung der Verbesserung der Landwirtschaft und Beschreibung der künftigen Bewirtschaftungsart.

§ 40 Regulierung der Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Dienste, als Landfolgen, Bringerführen etc., durch Mittheilung der dahin führenden Nachrichten an die Local-Obrigkeiten, zu der Provincial-Regierung Entscheidung.

Plan für die Special-Theilung und Verkoppelung zu Wittorf und Bretel

§1 Nachdem unterm 27. Juni 1836 von Seiten des Bauernvoigts Bremer zu Wittorf, Namens der Dorfschaft auf Special-Theilung und Verkoppelung ihrer gesamtmen Feldmark angetragen worden, diesem Antrage auch bei weiterer Verhandlung zufolge der Protocolle vom 9. Juli und 1. October 1836 sämmtliche stimmberechtigten Interessenten ausdrücklich beigetreten sind.
(: No. Act: 3 und 10 :)

Provocation auf Special-Theilung und Verkoppelung.

§ 2 somit also die Provocations-Befugniß keiner weiteren Entscheidung bedurft hat,

Befugnis zur Provocation durch Vergleich oder Entscheidung

§ 3 auch zur gesetzlichen Instruction dieser Angelegenheit mittelst Rescripts Königlicher Landdrostei vom 8. August 1836. Commissorium erkannt ist, auf das Amt Rotenburg und den unterzeichneten Landes-Onconomie Commissair (: No act. 7 :)

Theilungs-Kommission

§ 4 so ist als Resultat der Stattgehabten Verhandlungen der gegenwärtige Plan entworfen.

Vorläufige Instruction

a) Die Bekannten, zu den Theilungsverhandlungen zugezogenen Interessenten bestehen:

1. aus 9 Vollhöfnern
2. aus 10 Halbhöfnern
3. aus 3 sogenannten großen Pflugköttern
4. aus 6 sogenannten kleinen Pflugköttern
5. aus 7 Brinköthnern
6. aus 5 Neubauer einschließlich des als Neubauer mit aufgenommenen, ursprünglichen Anbauers Harm Meyer zum Rothen Moor.
7. Ferner interressieren die drei Interressenten zu Bretel durch die ganze Wittorfer Gemeinheit und gehören auch zum Bauernmahl Wittorf, und kommen mithin im Ganzen 43 stimmberechtigte Reihesteller in Betracht.

Die 3 Interessenten zu Bretel haben jedoch ihre Felder und Wiesen laut Protocolls vom 3. December 1836 (: No. Act: 19 :) einstweilen von der Verkoppelung ausgenommen, welche letztere daher hier nur der Lage halber und behufs Ermittlung des Theilungs-Maßstabes mit aufgeführt sind. Außerdem ist für die Schule eine angemessene Abfindung zu berechnen und sind auch noch zu Wittorf 2 Anbauer vorhanden, welche zwar eigentliche Interessenten-Rechte nicht besitzen, aber zu einigem Mitgenuß der Gemeinheit gegen Weidegeld zugelassen sind, und daher nach § 73 der Verordnung angemessen Berücksichtigung erfordern.

Vorladung der bekannten Interessenten.

- b) Als Theilungs-Objecte kommen in Betracht: sämmtliche privaten und gemeinschaftlichen Grundstücke innerhalb der Feldmarks-Gränzen ohne einige Ausnahmen, zu dem vermessenen Gesamt-Gehalt (: § 22 :) von 9411 Morgen 107 IRuthen (*Irutten = Quadratrüthen*). Die bewässerten Wiesen werden jedoch nur bei freier Vereinbarung der Interessenten mit zur Vertauschung gezogen, bleiben sonst aber in ihrer alten Lage. (: No. act. 10 .)

Angaben der Theilungs-Objecte nach deren natürlicher Beschaffenheit und muthmaßlicher Größe.

- c) Die Gemeinheits-Gränzen haben größten Theils erst bei gegenwärtiger Veranlassung reguliert werden müssen. (§ 8)

Gränzen und ob selbige unbestritten sind.

- d) Das Grund-Eigenthum der Gemeinheit, in Beziehung auf das präsumtive Superfluüm und den Rottzins, steht, da Wittorf zum Herzogthum Verden gehört, der a. g. Landesherrschaft zu. Das Forst-Eigenthum rücksichtlich der vorhandenen Gemeinde-Forst, ist ein Zubehör der alten Reihestellen nach dem weiter unten sub Litt: No. 6 und § 24 bezeichneten Verhältnisse.

Erorschung des Grund und Forst-Eigenthümers.

- e) Die Berechtigungen in der offenen Gemeinheit sind rücksichtlich ihrer Ausübung auf ein bestimmtes Maß nicht beschränkt gewesen, viel mehr hat jeder an Viehweide, Heid- und Streuhieb genutzt, wie es seine oekonomischen Bedürfnisse und sonstigen Verhältnisse erfordert oder möglich gemacht haben.

An besonderen Berechtigungen kommen in Betracht:

1. Die Stoppelweide auf dem Feldlande, welche vorhin gemeinschaftlich genutzt, bei gegenwärtiger Veranlassung aber durch Beschluss der Interessenten ohne weiteres compensirt und aufgehoben ist (: No. act. 79 :)

2. Wiesenfrettung auf den Wiesen am Bache und im Bruche, welche vorhin gemeinschaftlich genutzt, in Folge gegenwärtiger Theilung aber so weit es die Wiesen der Interessenten selbst betrifft, durch allgemeinen Beschluß ebenfalls ohne weiteres compensando aufgehoben ist, wobei jedoch die drei Interessenten zu Bretel wegen angeblicher Frettfreiheit der sogenannten Wischhöfe hinter ihren Häusern im Ganzen 1 Morgen 3. Classe Heide vorab erhalten und selbigen unter sich nach dem Theilungs-Verhältnisse repartiren. (No. act. 81 :)
3. In Ansehung der Lüdingen Wiesen an der Dahnhorst, als welche mit den Wittorfer Wiesen gemischt belegen und von beiden Ortschaften gemeinschaftlich im Herbst gefrettet sind, hat ebenfalls Compensation Statt gefunden, dergestalt daß jede Ortschaft ihre Wiesen privativ erhält, Wittorf jedoch wegen gehabter stärkerer Benutzung eine Fläche von 2 $\frac{3}{4}$ Morgen zum Werth der 1. Classe Angerweide von Lüdingen vorab bekömmt, welche bei der im Ubrigen noch Statt findenden Gränz-Regulirung ausgeglichen werden (: No. act. 83 und 85 :)
4. Die gemeinschaftlichen Frittung auf den einzelnen hinter Bretel belegenen Riekenbosteler Wiesen ist ohne Weiteres compensando aufgehoben (: No. act. 81 :)
5. Buschhieb in den Bruchern, welche nicht die Eigenschaft des Forstgrundes besitzen, sondern in ossenen Gemeinheit belegen sind. Derselben würde nicht gemeinschaftlich, sondern auch abgesonderten Districten von einzelnen Interessenten privativ genutzt, und erfolgt dafür eine taxatorisch ermittelte Entschädigung (§ 22 und 23) aus der Masse vorab (No. act. 34, 35 :)
6. Die Rechte am eigentlichen Forst-Grunde weichen von den Verhältnissen der übrigen Gemeinheit wesentlich ab, und gestalten sich wie folgt:
Zuvorderst haben die sämmtlichen Voll- und Halbhöfner, desgleichen die drei großen Pflugköthner, im Ganzen ihrer 22, gleichen vollen Anteil am Holze.
Die übrigen 6 sogenannten kleinen Pflugköthner gehören zum Buchen-Holze ebenfalls zu voll, zu dem Eichen-Holze aber nur zu $\frac{1}{2}$.
Die 7 Brinkköthner gehören zu dem Buchen-Holze zu $\frac{1}{2}$, zu den Eichen-Holze aber nur zu $\frac{1}{4}$.
Die Neubauer haben garkeinen Antheil am Holze.
Die Hüth und Weide in der Forst ist gemeinschaftlich für alle Interessenten in gleichen Verhältnissen wie die übrige Gemeinheit. (No. act. 85 :)
7. Das sogenannte Capellen-Holz westlich vom Dorfe ist in der Eigenschaft als Forstgrund-Eigenthum der Capelle, die Hüth und Weide aber, ohne alle Beschränkung gemeinschaftlich. Zufolge getroffener Übereinkunft und mit Genehmigung des Königlichen Consistorii soll das Holz abgetrieben und der Grund und Boden mit in die Vertheilung gezogen, die Capelle aber wegen des Grund-Eigenthums, wie solches im § 36 und 37 näher bestimmt worden, in baarem Gelde entschädigt werden. (: No act. 52, 58 und 60 :)

8. Der Torfstich ist zwar vorhin von den einzelnen Interessenten meistens nach abgesonderten Plätzen ausgeübt, jedoch besitzen diese Plätze nicht die Eigenschaft eines privativen Grundstücks, vielmehr werden dieselben sämmtlich wieder zur Gemeinheit gerechnet, und darnach vertheilt, wie es die Lage und die Verhältnisse mit sich bringen.
- f) Die Kosten werden nach Verhältniß der, jedem aus der Theilung und Verkoppelung zufallenden Abfindung getragen, jedoch einstweilen aus der Holz-Casse vorgeschossen, und bleibt darüber die erforderliche Ausgleichung bei der Schlußrechnung vorbehalten.

Rücksicht auf die Kosten.

- § 5 Zur Wahrnehmung des gemeinschaftlichen Interesse der Dorfschafts-Interessenten sind unterm 1. Oktober 1836 ordnungsmäßig Sindici bestellt, ingleichen auch für die betheiligten Nachbar-Dörfer unterm 3. December 1836 und 27. Mai 1837 (: No. act. 11, 14 und 23 :)
Die Rechte Königlicher-Cammer werden durch Königliches Amt wahrgenommen, welches hierzu mittelst Rescripts Königlicher Domainen-Cammer vom 22. Juni 1838 (: No. act. 54 :) besonders beauftragt ist. In Ansehung der Schulstelle, der Rechte sülpe rati durch zeitigen Schullehrer vertreten sind, bleibt die definitive Anerkennung von Seiten der Kirchen-Commission bis zur Publication dieses Plans vorbehalten.

Berichtigung der Legitimations-Puncte, besonders auch derjenigen die für die Königliche-Cammer, die Geistlichen etc. verhandeln.

- § 6 Zum gemeinschaftlichen Rechnungsführer ist Amtsvoigt Wittbold erwählt (: No. act. 39 :) in dessen Stelle der Untervoigt Stange zu Visselhövede, zufolge Protocolls vom 3. Februar 1838. (: No act. 44 :)

Wahl des gemeinschaftlichen Rechnungsführers.

- § 7 Zum Gränz-Anweiser ist erwählt in die Stelle des Anfangs dazu designierten Pflugköthners Johan Heinrich Meyer, der Halbhöfner Friedrich Hogrefe und ist derselbe ordnungsmäßig vereidet. (: No. act. 18 :)

Wahl der Anweiser.

- § 8 Die Gemeinde Wittorf befand sich bei Einleitung der gegenwärtigen Special-Theilungs-Verhandlungen annoch in Gemeinschaft mit Buchholz einschließlich des Guts daselbst und mit Hütthof in den Revieren nordöstlich vom Vissel-Bache. Ferner mit Riekenbostel, Lüdingen und Hassel nördlich und westlich der Dahnhorst vom Bruche bei Bretel bis zu den Heinhörster Neubauern. Gegen Dreeßel, Jeddigen und Nindorf auf der südwestlichen, südlichen und südöstlichen Seite des Dorfes, waren die Gränzen bereits bei Veranlassung der dortigen Special-Theilung vollständig reguliert, und durch Wall und Gräben unzweifelhaft bezeichnet. Die oben bezeichneten Communion-Verhältnisse

sind nach mehrerem Inhalte des Protocolls vom 5. April 1839 gegen Buchholz und Hütthof (: No. act. 69 :) und des Protocolls vom 10. Mai 1839 und 25. Juli 1839 gegen Hassel, Riekenbostel, und Lüdingen (: No. act. 70 bis 73 :) auf gütlichem Wege dergestalt beseitigt, daß für Wittorf eine bestimmte Schneede an Ort und Stelle gezogen und behügel ist, vor welcher diese Dorfschaft einerseits, und Buchholz, Hütthof eingeleichen, so viel die westliche Communion betrifft die Ortschaften Riekenbostel, Lüdingen und Hassel anderseits, kehren und wehren müssen.

Diese neu regulirten Gränzen sind nach Maaßgabe der an Ort und Stelle geworfenen Hügel aufgemessen und in die Karte verzeichnet, in Folge dessen von der ursprünglich vermessenen Fläche diejenigen Districte abgetreten sind, und von der hier vorliegenden Special-Theilung ausfallen, die sich weiter unten § 22 und 23 näher bezeichnet finden.

Auch hat in Ansehung der verglichenen Gränze gegen Rieckenbostel, Lüdingen nachmalen in Gemäßheit Protocolls vom 11. Februar 1840 (: No. act. 81 :) noch eine Begrädigung des Dahnhorst-Baches mit beiderseitiger Zustimmung Statt gefunden, wobei auch die im § 4 sub Litt: No. 3 stipulirte Frette-Entschädigung realisirt ist, wie solches im Theilungs-Register weiter nachgewiesen wird.

Berichtigung der Gränzen durch Vergleich oder Entscheidung.

- § 9+10 Da alle Interessenten ihre Abfindung verlangen und ein Verhältnis von Provocanten und Provocanten nicht Statt findet, so kommen nebenstehende §§ nicht weiter in Betracht.

Vernehmung der Provocanten über die Angaben der Provocanten und Feststellung der verschiedenen Gerechtsame durch Vergleich oder Entscheidung

§ 10 Darstellung der erfüllten Bedingungen des § 25 der Lüneburgischen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung wenn nur einzelne Interessenten ihre Abfindung verlangt haben.

- § 11 Die Interessenten haben sich nach mehrerem Inhalte des Protocolls vom 25. November 1839 über ein nach den Grundsätzen des 3. gesetzlichen Theilungs-Maßstabes berechnetes Theilnahme-Verhältniß in abgerundeten Zahlen verglichen, auch dabei den drei Interessenten zu Bretel wegen ihrer verhältnismäßig stärkeren Benutzung eine billige Zulage bewilligt imgleichen die Schule, welche sonst nur den Neubauern gleich zu $\frac{1}{6}$ gerechnet wurde, in ihren Theilnahme-Verhältnissen bis zu einer $\frac{1}{5}$ Portion erhöht, und endlich auch den ursprünglich nur als Anbauer angesetzten Herren Meyer zum rothen Moore in die Qualität als Neubauer mit aufgenommen, den beiden anderen Anbauern aber die gesetzlichen $1\frac{1}{2}$ Kuhweiden gegen vorbehaltenes Grasegeld bewilligt, wie solches alles im § 24 näher nachgewiesen wird. (: No. act. 77 :)

Bestimmung des Theilungs-Maßstabes durch Vergleich oder Entscheidung.

§ 12 Der Viehbestand der Interessenten kömmt demnach nur noch behuf der Superfluums-Frage in Betracht, und beträgt nach dem Resultat der bei der Zehntablösung durch den Amtsvoigt am 10. April 1838 vorgenommenen Zählung und nach der Grundsteuer-Mutterrolle wie folgt:

Wittorf	55	Ackerpferde	1	eine Kuh gleichgerechnet aequal =	55,0	Kuhweiden *
	18	Fullen	2	eine Kuh gleichgerechnet aequal =	9,0	Kuhweiden *
	251	St. Hornvieh	1	eine Kuh gleichgerechnet aequal =	251,0	Kuhweiden *
	138	St. Jungvieh	2	eine Kuh gleichgerechnet aequal =	69,0	Kuhweiden *
	1162	St. Schafe	12	eine Kuh gleichgerechnet aequal =	96,8	Kuhweiden *
	6	St. Lämmer	24	eine Kuh gleichgerechnet aequal =	0,3	Kuhweiden *
	42	St. Schweine	8	eine Kuh gleichgerechnet aequal =	5,2	Kuhweiden *
	100	St. Ferkel	16	eine Kuh gleichgerechnet aequal =	6,2	Kuhweiden *
* = extrahiert aus den Zehnt-Ablösungsverhandlungen						
Bretel	74	St. Hornvieh	1	eine Kuh gleichgerechnet aequal =	74,0	Kuhweiden *
	8	Schweine	8	eine Kuh gleichgerechnet aequal =	1,0	Kuhweiden *
	263	Schafe	12	eine Kuh gleichgerechnet aequal =	21,9	Kuhweiden *
	23	Gänse	20	eine Kuh gleichgerechnet aequal =	1,1	Kuhweiden *
* = extrahiert aus der Grundsteuer Mutterrolle					Gesamt =	590,5 Kuhweiden

Das specielle Viehstands-Verzeichnis von Wittorf findet sich sub No. act: 107 und 108 worauf hier des Mehreren Bezug genommen wird. In der Breteler Mutterrolle finden sich Pferde überall nicht verzeichnet, obwohl notorisch 16 bis 20 Stück gehalten wurden.

In Folge dessen Ausmittlung des Viehstandes und der Hütungszeiten des Haushalts-Bedürfnisses, des Durchwinterungs-Vermögens, oder sonst nach dem angenommenen Maßstabe zu bestimmender Verhältnisse.

§ 13 Edictal-Ladung wegen etwaiger unbekannter Ansprüche ist unterm 18. April 1837 erlassen und ordnungsmäßig publiciert, worüber die Documente dem Protocolle vom 17. Juni 1837 beigefügt sind (: No. act. 27 und 31 :)
Präclusiv-Bescheid wegen nicht angemeldeten Ansprüche ist unterm 17. Juni 1837 erkannt und ordnungsmäßig publiciert (No. act. 32 :)

Edictal-Ladung und Präclusiv Erkenntnis wegen etwaiger unbekannter Ansprüche.

§ 14 In Folge der Edictal-Ladung nach mehrerem Inhalte des Protocolls vom 17. Juni 1837, sind zur Anmeldung gekommen:

1. Die Ansprüche der beiden Anbauer Menke Hoops und Friedrich Holtermann, wegen Sicherung ihres Weide-Bedürfnisses. Denselben sind, wie schon § 11 bemerkt, die gesetzlichen 1 ½ Kuhweiden zugebilligt, wofür sie das hergebrachte jährliche Weide-Geld in die Gemeinde-Casse zu erlegen haben.

2. Der Halbhöfner Christoph Lüdemann von Hütthoff hat eine verhältnismäßige Gemeinheits-Abfindung zur Bedüngung und Ernährung eines eigenthümlichen Stück Landes in der Wittorfer Feldmark in Anspruch genommen, welches immer an die Wittorfer Interessenten oder Häuslinge verpachtet gewesen, und aus der Wittorfer-Gemeinheit stets bedüngt worden ist.
Interressenten haben das factische Verhältnis der geschehenen Bedüngung nicht in Abrede zu stellen vermocht, und sich dem unterworfen, was das Gesetz und der festzustellende Theilungs-Maßstab darüber mit sich bringen werde, daher nach mehrerem Inhalt des § 24 die auf dieses Land pro rata zu berechnende Abfindung näher ermittelt und nachgewiesen ist.
3. Die Dorfschaft Lüdingen hat außer ihrem eigentlichen Kirch- und Stadt-Weg, welcher nicht bestritten, auch noch einen besonderen Kirchsteig über Kortens Kamp, die Schellooge, dem Schäpercampe nach dem Holze zu in bisheriger Maaße reserviert, welcher daher in bisheriger Maaße vorbehalten und in den betreffenden Koppeln gebührend vergütet ist.
4. Die Dorfschaft Buchholz und Hütthoff haben die bisher gehabte Wege-Gerechtsamen durch den sogenannten Föhr und durch die Vießel behuf Communication mit Hassel und Rieckenbostel reserviert, jedoch sich zufrieden erklärt wenn statt der bisherigen 2 Durchfahrten künftig nur deren eine vorbehalten bleibe, und in dem diese Gerechtsame von Seiten Wittorf anerkannt worden, so bei der Anlage der Wege § 21 die erforderliche Rücksicht darauf genommen, und dieser Punct damit erledigt.
5. Namens des Guts zu Buchholz ist außer der, dieser Dorfschaft zustehenden Communion-Berechtigung noch eine besondere Gerechtsame zum Heidhieb im rothen Moore und überhaupt in der Wittorfer Gemeinheit bis vor Bretel ohne bestimmte Gränze mit dem besonderen Bemerken in Anspruch genommen, das diese Gerechtsame als ein Präcipuum für das Gut vorab in Anspruch genommen, und desfallige Abfindung begehrt werde. Im Verlauf der weiteren Auseinandersetzungs-Verhandlungen zufolge Protocols vom 5. April 1849 (No. act. 68 ad 3 :) ist jedoch diese Gerechtsame mittelst der in Bausch und Bogen gezogenen Scheidungs-Linie beseitigt und die ausdrückliche Bestimmung getroffen, daß das gedachte Gut die Entschädigung für jene Separat-Berechtigung bei der Special-Theilung zu Buchholz zu liquidieren haben solle.
6. Endlich haben auch die Häuslinge Johann Hoops und Consorten deren im Ganzen 45 Familien vorhanden, die Sicherung ihres unentbehrlichen Weide-Bedürfnisses bei der Theilung beantragt. Jedem aber dieselben eine Mitinteressentenschaft nicht haben nachzuweisen vermocht, die Interessenten indeß jedwede besondere Abfindung abgelehnt haben, auch die Befürchtungen der Häuslinge, wegen eines zu besorgenden Notstandes, nach den in ähnlichen Fällen gemachten Vernehmungen als begründet nicht erscheinen, eventuell aber nur im polizeilichen Wege dieserhalb Anordnungen getroffen werden können, so kann jener Anspruch bei vorliegender Theilung besondere Berücksichtigung nicht finden.

Deren Berücksichtigung oder Beseitigung durch Vergleich oder Entscheidung.

- § 15 Da außer der bereits im vorigen § sub No. 2 in angemessene Berücksichtigung genommenen Ansprüche des Halbhöfners Lüdemann zu Wittdorf andere unbeseitigte Differenzen nicht obwalten, so kömmt der nebenstehende § nicht weiter in Betracht.

Bemerkung ob das ganze Object zur Theilung kommen oder in Beziehung auf § 17.5 der Lüneburgischen-Gemeinheits-Theilungs-Ordnung ein Theil, und welcher zur Ausgleichung unbeseitigter Differenzen reserviert worden.

- § 16 Die Vermessung und Eintheilung ist durch den beeidigten Geometer Kettenbeil geschehen, und dabei der oben § 7 verzeichnete Anweiser Hogrefe hinzugeordnet.

Anstellung des Feldmessers und der Anweiser.

- § 17 Als Classificatoren und Taxatoren sind von den Interressenten gewählt: Vollhöfner Johann Hinrich Rosebrock und Halbhöfner Friedrich Hogrefe, Beide aus Wittorf und Commissionsseitig hinzugeordnet: Hinrich Hinrichs aus Oldendorf, Amts Himmelpforten, und sind alle drei ordnungsmäßig beeidigt (: No. act. 10-30 und 33 :)

Wahl und Anstellung der Classificatoren und Taxatoren.

- § 18 Karte und Vermeß-Register imgleichen die Bonitierung sind durch den unterzeichneten Landes-Oeconomie-Commissair revidiert und angemessen befunden.

Revision und Anerkennung der Karte und Vermeß-Registers, Classification und Taxation.

- § 19 Darnach auch in ihren Resultaten den Interressenten eröffnet, und nach einigen sofort angestellten Correctionen zufolge Protocolls vom 10. Februar 1840 (: No. act. 80 :) von den Interressenten als richtig anerkannt, dabei aber

1. Dem Johann Hinrich Precht zu Bretel wegen eines prätedirten Hofes vor seinem Hause und zweier Immenzäune an den Wiesen und im Bruche ein Präcipuum von 24 Iruthen.
2. Dem Johann Friedrich Winkelmann aber wegen eines prätedirten Immenzäuns ein Präcipuum von 18 Iruthen, beides aus der 3. Classe Heide vergleichsweise zugestanden, als womit sich jene Reclamariten begnügt und weiteren Anspruch aufgegeben haben (: No. act. 80 :)

Eröffnung der Resultate an die Interressenten und deren Anerkennung oder Beseitigung sich ergebender Widersprüche durch Vergleich oder Entscheidung.

§ 20 a) Die Theilungs-Objecte sind begränzt in Folge der General-Theilung wie solches bereits in § 8 nachgewiesen worauf hier Bezug genommen wird.

Beschreibung der Theilungs- und Auseinandersetzungs-Objecte, und zwar hinsichtlich a der Gränzen und der Ausdehung.

b) Dieselben sind nach verschiedener Beschaffenheit des Grund und Bodens classificiert und geschätzt wie das nachstehende Taxations-Verzeichnis des Mehreren nachweist:

Der Beschaffenheit des Grund und Bodens.

ad § 20

Taxations-Verzeichnis der Theilungs-Objecte zu Wittorf und Bretel				
Boni- Täts Classe	Art der Grundstücke	Zu einer Sommer Kuhweide werden Erforderlich errechnet		Capital- Werth pro Morgen nach
		m.	IR	rß
I. Ackerland und Gärten				
1a.	Gartenland von vorzüglicher Qualität lehmigt, in hohem Cultur-Zustande			50
1b.	vorzüglicher Geest-Ackerboden mit tiefer Ackerkrume, im Grunde Lehm			45
2.	desgleichen, etwas leichter Beschaffenheit, im Grunde ebenfalls Lehm			40
3.	guter Ackerboden, gelbbraunlicher Ackerkrume, auch anlehmiger Sand			33
4.	Mittelboden, mit gelblichem Sande im Grunde			25
5.	Schwarzsandiger Boden mit gelben Sand im Grunde			20
6.	schwarze Ackerkrume auf leichtem Sandboden, abwechselnd Orthsteine			15
7.	Schwarzsandiger Boden mit Orth im Grunde			12
II. Wiesen				
1.	vorzüglicher Wiesenboden im Dorfe mit Straßenwasser und Quellwasser bewässert			80
2.	gute Wiesenhöfe im Dorfe, desgl. Der Beste in den Bewässerungs-Wiesen am Bache			55
3.	guter Wiesenboden am Bache, bewässert zum Theil auch gedüngt			40
4.	moorichte Wiesen zum Theil bewässert, zum Theil gedüngt			30
5.	höhere Stellen in den Wiesen, nicht bewässert			25
6.	Anhöhen in den Wiesen, zum Theil mit Heide und Post melirt			18

Taxations-Verzeichnis der Theilungs-Objecte zu Wittorf und Bretel				
Boni- Täts Classe	Art der Grundstücke	Zu einer Sommer Kuhweide werden Erforderlich errechnet		Capital- Werth pro Morgen nach
		m.	IR	rß
III. Brink und Holzgrund				
1.	vorzüglicher Wiesengrund, unklutiviert, mit Straßenwasser bewässert	2		45
2.	ebenfalls Wiesenfähig, mittlerer Qualität	2	80	40
3.	größtenheils Holzgrund zur Ackercultur vorzüglich geeignet	5		30
4.	Ackerlandsfähiger Brinkgrund beim Dorfe, mit guter Narbe	5	60	25
5.	deslgeichen, etwas geringerer Qualität	6		20
6.	ausgegrabene Lehmkuhlen, auch schlechtere Anhöhen	9		14
7.	Vertiefungen und Sandkuhlen, schwierig zu cultivieren	10		10
IV. Anger und Bruchweide				
1.	Angerboden am Bache, vorzüglich zu Wiesen geeignet	2		40
2.	Bruchboden ebenfalls zu Wiesen geeignet, etwas geringerer Qualität	2	80	30
3.	Bruchboden, graswüchsig, mittlerer Qualität	3	24	25
4.	Harte Angerweide, bildet den Übergang zur Heide	4		20
5.	Graswüchsig mit Heide melirt	5	90	14
6.	Wasserreithen und Vertiefungen in der Heide	8		10
V. Heide				
1.	Lehmboden zu Ackerland geeignet, jedoch etwas entlegen mit Gräsern durchwachsen, gute Schafweide	10		15
2.	desgleichen, geringerer Qualität	10		12
3.	liefert den besten Heidhieb, auf weichen anmoorigten Boden	15		9
4.	Heidboden mit schwächerer Narbe, glümmigt	30		7
5.	Ausgewehrte Glümstellen, größtentheils unbenarbt	60		3

c) Größere Flüsse sind nicht vorhanden. An den Bächen kommen in Betracht:

1. Die sogenannte Dahnhorst, welche von Jeddingen und Dreeßel herkömmt, und
2. Die Vießel, welche zu Visselhövede ihren Ursprung hat, und den Grapenmühlener Mühlenbach in sich aufnimmt.
Beide Bäche vereinigen sich unterhalb Bretel an der Botheler Grenze und fließen mit der Rodau und Wiedau weiter unten bei Rotenburg in die Wümme.

Beide Bäche dienen bereits zur Wässerung der anliegenden alt Wiesen, könnten aber auch unbeschadet dieser älteren Rechte zur vortheilhaften Bewässerung der anliegenden Bruchdisticte benutzt werden, worüber in § 41 des Näheren nachweist.

Der örtlichen Lage, in Beziehung auf den Wasserstand der Flüsse, der Imundation etc.

§ 21 Berücksichtigung der erforderlichen Wege, Chausseen und Landstraßen, nebst Plätze zur Gewinnung des Wegebau-Materials, in Beziehung auf das Rescript Königl.-Landes-Oeconomie-Collegii vom 12.December 1821, Triften, Abzugsgräben, nachgehörig bewerkstelligten Nivellements etc. so wie überhaupt ob ein Nivellement vorgenommen, und Entwicklung der Gründe, weßhalb solches geschehen oder unterlassen.

ad § 21

Wege und Triften				
No. der Karte	Bezeichnung	Breite		
		der Wege selbst Fuß	der Seiten Gräben Fuß	Ganze Breite Fuß
A. Öffentliche Wege, Koppelwege und Triften				
1.	Die Chaussee von Rotenburg nach Visselhövede auf uncultivierten Gemeinheits-Boden.	48	34	116
	Anmerkung: In den Seiten-Gräben a 34 Fuß ist derjenige Raum miteingegriffen, der zum Schutz der Chaussee mit Kiefern bepflanzt wird. Somit die Chaussee aber in den cultivirten und privaten Grundstücken herunter geht, fällt die Kiefern-Pflanzung weg, und ist daselbst der eigentliche Chausseeegraben auf jeder Seite nur 12 Fuß breit	48	12	72
	Im Dorfe und Nordwestlich durch die s.g. Wöhren fallen zum Zweck des freien Verkehrs die Chaussee-Gräben ganz weg, und indem hier eine Pflasterung mit Gosse gewünscht wird bleibt für die Breite nur	48		48
2.	Der Weg nach Lüdingen:			
	a) In Wittorf zwischen den Höfen von der Chaussee No. 1 bis zu dem Wege No. 13	32		32
	b) vom Wege No.13 bis zur Seinförths-Brücke	40	8	56
	c) von der Steinförthsbrücke bis zur Lüdingen Grenze	32	8	48

Wege und Triften

No. der Karte	Bezeichnung	Breite		
		der Wege selbst Fuß	der Seiten Gräben Fuß	Ganze Breite Fuß
A. Öffentliche Wege, Koppelwege und Triften				
3.	Der Weg von Jeddingen bis neben den Süll			
	a) von der Jeddinger Gränze bis an die Chaussee No.1	48	8	56
	b) von der Chaussee No.1 bis an den Weg No.6 neben dem Süll	40	4	48
4.	Der Weg nach Bothel			
	a) von der Chaussee No.1 bis zur ersten Biegung hinterm Hohen- und Schrüllkamp	32		32
	b) von da bis an den Vießelförth	32	8	48
	c) im Vießelförth verbleibt derselbe in seiner alten Lage und Breite			
	d) vom Vießelförth bis auf das Breteler Feld	32	8	48
	e) über das Breteler Feld	32		32
	f) vom Breteler Felde bis zur Botheler Gränze	32	8	48
5.	Der Weg durch Bretel bis an die Chaussee No. 1	32	8	48
6.	Der Weg zwischen dem Süll und der Brücke bis an die Wiesen	40	8	56
7.	Der Weg durch die dicken Höfe über Scheelen Immenzaun nach den Steinwiesen	40	8	56
8.	Der Weg mitten über den Ackern	32		32
9.	Der Weg aus Wittorf über die Ackern bis ans Ostermoor	32		32
10.	Der Weg mitten über das Sührfeld	32		32
11.	Der Weg von Wittorf nördlich am Mühlenbusche entlang			
	a) zwischen den Höfen an die Westerlooge	32		32
	b) von da bis zum Ende	40	8	56
12.	Der Weg von Wittorf durch die Sieck nach dem großen Busch	40	8	56
13.	Der Weg hinter Wittorf entlang durchs Capellen-Holz nach der Hainhorst:			
	a) hinter Wittorf entlang bis an den Sührloge	40	4	48
	b) von da bis zum Ende	40	8	56
14.	Die Sührstraße	16	4	20

Wege und Triften				
No. der Karte	Bezeichnung	Breite		
		der Wege selbst Fuß	der Seiten Gräben Fuß	Ganze Breite Fuß
A. Öffentliche Wege, Koppelwege und Triften				
15.	Der Weg von der Chaussee No. 1 über die Sührloge südlich am Rohen entlang:			
	a) von der Chaussee No. 1 bis an den Jeddinger Weg No. 2	40	4	48
	b) von dem Jeddinger Weg No. 2 bis an den Hainhorster Weg No. 13	48	8	56
	c) vom Hainhorster Weg No. 13 bis zu Ende	32	4	40
16.	Der Weg über die Schellooge	32	4	40
17.	Der Weg von Wittorf nördlich am Rohen entlang bis ans Bruch	40	4	48
18.	Der Weg östlich am Westerfelde und Hoberg herunter bis zur Chaussee No. 1	40	8	56
19.	Der Weg mitten über den Hoberg bis zur Chaussee No. 1	32		32
20.	Der Weg westlich am Hoberg herunter bis zur Chaussee No.1	40	8	56
21.	Der Weg nach dem Rohen-Moore bis an die Hutthöfer Gränze			
	a) von der Chaussee No. 1 bis hinterm Koppelhollen	40	8	56
	b) vom Koppelhollen bis zur Gränze	32	8	48
22.	Der Weg über die lange Horst	32	8	48
23.	Der Weg nach Hütthoff	32	8	48
24.	Der Weg nach der Dahnhorst	40	4	48
25.	Der Weg von den Hainhörster Neubauern bis an den Lüdinge Weg No. 3	32	4	40
26.	Der Weg an der Lüdinge-Riekenbosteler Gränze heraus von den Lüdinge Wege No. 3 ab an bis zu Ende	32	4	40
27.	Der Weg vor den Wiesen im Deswinkel heraus	24		
28.	Der Weg in den Wiesen hinter der Dahnhorst	24		
29.	Der Weg vor den Wiesen im Vorbrück	24		
30.	Der Weg von den Dieck- und Seinwiesen	24		

Die sämtlichen verschiedenen Wege sind zu der bezeichneten Breite überall an Ort und Stelle vollständig abgesteckt, und aus der gemeinschaftlichen Masse vorabgenommen

Insbesondere werden auch die Wege im Felde und in den Wiesen, da sie hauptsächlich nur zum Zweck der Gemeinheits-Theilung und um einen verbesserten Zugang zu den einzelnen Abfindungen herzustellen gerade durch geführt sind, von der Gemeinheit übernommen, und taxationsmäßig vorab entschädigt.

Außerdem aber sind noch verschiedene Überwege und Triften erforderlich geworden, welche im § 34 näher bezeichnet, die Eigenschaft der öffentlichen Wege nicht besitzen, vielmehr gegen die im Theilungs-Register bemerkte Vergütung in den Koppeln mit angerechnet sind. Alle übrigen bisher in unbestimmter Richtung und Breite in der Feldmark Statt gehaltenen Wege, Triften und Fußsteige sind fortan aufgehoben.

No. Nach Der Karte	Bezeichnung	Breite Fuß
B. Plätze zum Wegebau-Material		
39	1 Morgen - IRuthen am Wege No. 12 zum Sandgraben und auch zum Armenhaus bestimmt	
40	60 IRuthen am Wege No. 21 vor den Wiesen in Warnke Litt: c. Koppel	
41	2 Morgen - IRuthen an der Chaussee No. 1 vor dem hohen-Kampe in der Koppel des weil Dietrich Ehlermann Litt: a	
C. Abzugsgräben		
31	Der Abzugsgraben im Siek wie auf der Karte bezeichnet	8
32	vor der Schelloge bis an die Tielwiesen	8
33	auf dem Marstall	8
34	im Spann bis an die Botheler Gränze	8
35	in der Seinreith	4 1/2
36	Die etwas gerade gelegte Vießel am Weg 21	8
37	Die theilweise geradegelegte Dahnhorst	
	a) im Hehlenbruche	8
	b) am Eggersförth	8
	c) von den Sühren-Wiesen bis an die Wiesen hinter Bretel	12
38	Im übrigen verbleiben die Dahnhorst und die Vießel einstweilen in alten Lage, und wird deren Breite angenommen wie folgt:	
	1. Für die Dahnhorst:	
	a, von der Dreeßeler Gränze bis zum Steinforth	8
	b, vom Steinförth bis zu den Sukonen-Wiesen	10
	c, an den Wiesen hinter Bretel	12
	2. Für die Vießel	10

§ 22 Man bezieht sich dieserhalb auf die nachfolgende Berechnung welche in den
und gemachten Rubrieken ihre Erläuterung findet.
§ 23

*§ 22 Größe des Theilungs-Objectes nach den Resultaten der Vermessung
und Abzug der zu gemeinsamen Zwecken erforderlichen Räume.*

§ 23 Entwicklung des Weide oder sonstigen Bonitäts-Werths.

*Die Übersicht der Vertheilungs-Objecte, nach den Resultaten der Vermessung
und Gränz-Berichtigung und nach Abzug der zu gemeinsamen Zwecken
erforderlichen Räume nebst Berechnung des Bonitäts-Werths und der Weide-
Aequivalente, als Forsten und Brucher, Seiten 52 bis 66 habe ich
ausgelassen. H.C.*

- § 24 A. Die Theilungs-Objecte zerfallen nach Verschiedenheit der Theilungs-
Rechte in drei verschiedene Massen, nämlich:
a, die gesammten privativen Grundstücke an Äckern, Gärten, Holzhöfen
und Wiesen,
b, die eigentlichen Forstgründe mit Eichen und Buchenbeständen und
c, die eigentliche Gemeinheit an Angerweide, Heide, Bruchen und
Mooren.

Darstellung der Teilungsrechte

ad a Die privativen Grundstücke werden jedem Interessenten nach Maßgabe
der früheren Güte, Größe und Durchschnitts-Entfernung zu
geschlossenen Koppeln wiederum angewiesen.
Der Verlust zu den neuen Koppelwegen pp. werden nach Verhältniß des
Grünbesitzes repartirt, hiernächst aber aus der Brink-Gemeinheit voraus
entschädigt, daher die Wege künftig hin die Eigenschaft der Gemeinheit
annehmen.

ad b Die Forstgrundmasse unterliegt wiederum Ansprüche dreifacher Art,
nämlich:

1. Die Weide-Abfindung wie sie in den §§ 22 und 23 nachgewiesen,
unterliegt gleichen Verhältnissen, wie die übrige offene Brink-
Gemeinheit ad c. und wird der Kürze wegen dieser hinzugerechnet.
Die eigentliche Forstgrunds-Masse wie sie ebenfalls in § 22 und 23
speciell nachgewiesen, ist nach Maßgabe des Eichen- und Buchen-
Bestands dergestalt zu trennen, daß für Eichen-Bestand $\frac{5}{12}$ und für
Buchen in besonderer Erwägung des hauptsächlich mit Buchen
bestandenen Großen-Holzes $\frac{7}{12}$ des Ganzen zu berechnen sind.
2. Zu der Maße für Eichen-Bestand interessiren die 22 Vollhöfner,
Halbhöfner und großen Pflugköthner zu gleich großen Portionen, die
übrigen 6 kleinen Pflugköthner jeder zu $\frac{1}{2}$, die 7 Brinkköthner jeder zu
 $\frac{1}{4}$ und zerfällt somit das Ganze in $26\frac{3}{4}$ volle Portionen.

3. Zu der Masse für Buchen-Bestand interessiren jene 22 größeren Interessenten, imgleichen auch die 6 kleineren Pflugköthner, sämmtlich zu einer vollen Portion, die 7 Brinkköthner aber jeder zu $\frac{1}{2}$ und zerfällt demnach diese Masse zu $31 \frac{1}{2}$ Portionen. Da übrigens das Holz nicht in seiner alten Integrität verbleibt, vielmehr theilweise abgetrieben und zur Vertheilung gezogen, dahingegen das große Holz durch Anschüße vom Felde und aus der Heide erheblich vergrößert und in angemessene Gränzen gebracht ist, so wird es erforderlich, zuförderst den gesammten Holzgrund in die hier nachfolgende Vertheilungs-Berechnung mit aufzunehmen, hiernächst aber den Antheil eines jeden an der nun regulirten Forst in den weiter unten § 36 und 37 näher erörterten Verhältnissen auf die, aus der Quoten-Berechnung für jeden resultirenden Gesamt-Portion zur Anrechnung zu bringen. Übrigens werden die Forstgrunds-Quoten, da der Holzgrund mit der Brink-Gemeinheit in ein und dieselbe Bonitäts-Ordnung gehört, bei der im nächsten § 25 folgenden Vertheilungs-Berechnung der Kürze wegen den Brink-Antheilen subsummiert.

ad c Von der eigentlichen Gemeinheit, nachdem zuvor die Entschädigung in den privativen Grundstücken, imgleichen die Aequivalente für Busch-Berechtigung in den Bruchern, und die sonst nach § 19 bewilligten Präcipia vorab genommen, werden die Interessenten nach Maßgabe ihrer hergebrachten Weide-Heidhiebs- und Torfstichs-Nutzungen, und des onconomischen Bedürfnisses ihrer Reihestellen abgefunden.

Der Rest gebührt als Überschuß der allergnädigsten Landesherrschaft.

Da aber der berechtigte Viehbestand nach § 12 sich auf 590,5 Kuhweiden beläuft, die Gemeinheit aber § 23 in finem aber nur 521,8 Kuhweiden befaßt, ohne daß einst der bedürftige Streuhieb zum vollen in Anschlag gekommen, und die Breteler Pferde mit zur Rechnung gebracht sind, so ist ein Überschuß nicht nachzuweisen, und gelangt vielmehr die Gemeinheit uneingeschränkt zur Vertheilung unter die Interessenten, welche über ihre Theilnahme-Verhältnisse, nach mehrerem Inhalte des Protocolls vom 25. November 1839 (: No. act. 77 :) in abgerundeten Zahlen verglichen haben wie folgt:

Es sollen erhalten, wenn das Ganze zu 1855 Theilen angenommen wird:

A. Die 22 großen Interessenten und zwar:

1. Weil. Diedrich Ehlermann	Litt: a	109 Simpla
2. Jürgen Bremer	Litt: b	88 Simpla
3. Johann Warneke	Litt: c	68 Simpla
4. Harm Hinrich Warncke	Litt: d	76 Simpla
5. Christoph Möhlmann	Litt: e	71 Simpla
6. Weil. Joh. Hinrich Rosebrock	Litt: f	55 Simpla
7. Hinrich Bargfrede	Litt: g	60 Simpla
8. Harm Bargfrede	Litt: h	61 Simpla
9. Joh. Hinrich Rosebrock	Litt: i	64 Simpla
10. Joh. Harm Scheele	Litt: k	62 Simpla
11. Hinrich Bremer	Litt: l	56 Simpla
12. Weil. Johann Cord Norden	Litt: m	58 Simpla
13. Friedrich Hogrefe	Litt: n	56 Simpla
14. Hermann Warncke	Litt: o	48 Simpla
15. Friedrich Marqward	Litt: p	48 Simpla
16. Lüder Friedr. Lünsmann	Litt: q	55 Simpla
17. Menke Hoops	Litt: r	48 Simpla
18. Johann Fr. Winkelmann	Litt: s	48 Simpla
19. Cord Brandes	Litt: t	46 Simpla
20. Hinrich Rösch	Litt: u	50 Simpla
21. Joh. Harm Eggers	Litt: v	45 Simpla
22. Christoph Rösch	Litt: w	48 Simpla

zusammen: 1320 Simpla

oder im Durchschnitt jeder 60 Simpla.

B. Die kleinen Pflugköthner und zwar:

23. Johann Hinrich Meyer	Litt: x	34 Simpla
24. Harm Hinrich Hühner	Litt: y	29 Simpla
25. Johann Hinrich Brandes	Litt: z	26 Simpla
26. Friedrich Dieckhoff	Litt: 2a	25 Simpla
27. Christoph Kuhlmann	Litt: 2b	24 Simpla
28. Johann Hinrich Buchholz	Litt: 2c	24 Simpla

zusammen: 162 Simpla

Latus: 1482 Simpla

C. Die Brinkköthner, und zwar:

29. Johann Tamke	Litt: 2d	17 Simpla
30. Weil. Joh. Jürgen Mahnke	Litt: 2e	16 Simpla
31. Cord Ebbers	Litt: 2f	19 Simpla
32. Joh. Cord Norden	Litt: 2g	17 Simpla
33. Weil. Lüder Fr. Wulff	Litt: 2h	17 Simpla
34. Christoph Böhling	Litt: 2i	16 Simpla
35. Claus Hinrich Korte	Litt: 2k	26 Simpla

zusammen: 128 Simpla

D. Die Neubauer, und zwar:

36. Johann Hinr. Mahnke	Litt: 2l	10 Simpla
37. Lüder Friedrich Gehrken	Litt: 2m	10 Simpla
38. Friedrich Köster	Litt: 2n	10 Simpla
39. Weil. Harm Hinrich Joost	Litt: 2o	10 Simpla
40. Harm Meyer zum rothen Moor	Litt: 2r	10 Simpla
zusammen:		50 Simpla

41. Die Schule 1/5 Hofes Portion 12 Simpla

E. Die Breteler Interressenten, und zwar:

42. Johann Hinrich Precht	Litt: 2t	76 Simpla
43. Lüder Bremer	Litt: 2u	63 Simpla
44. Weil, Jürgen Hinrich Hoops	Litt: 2v	44 Simpla
zusammen:		183 Simpla

Summa Summarum 1855 Simpla

B. Außerdem erhalten wegen einiger erstspäterhin nachgewiesenen Irrthümer in der Bonität der, bei der Berechnung zu Grunde gelegten auswärtigen Wiesen, nun die obige Berechnung in Beziehung auf die Lastentragung nicht zu ändern eine besondere Vergütung laut Protocolls vom 17. December 1839 (: No. act. 79 :) wie folgt:

1. Cord Brandes	Litt: t	79,2 rl. =	0,46 Simpla
2. Joh. Hinrich Mahnke	Litt: 2l	118-52,4 rl	1,23 Simpla
3. Imgleichen wegen eines nachmales erst sich hervorgegebenen Irrthums im Vermeß-Register, Brinkköthner Weil. Joh. Jürg. Mahnke	Litt: 2l		1,60 Simpla
Zusammen:			3,29 Simpla

und haben sich dagegen kürzen zu lassen, wie folgt laut oben genannten Protocolls vom 7. December 1839 (: No. act. 79 :) :

4. Weil. Joh. Cord Norden	Litt: n	37,6 rl	0,21 Simpla
---------------------------	---------	---------	-------------

C. Die beiden Anbauer erhalten die gesetzlichen 1 ½ Kuhweiden aus dem Ganzen vorab, und berechnen sich dieselben nach Fläche und Bonitäts-Werth in den einzelnen Boden-Gattungen, wie folgt:

Es sind vorhanden zufolge der im § 23 nachgewiesenen Kuhweiden-Berechnung:

1. im Brink und Holzgrund	81,2577 Kuhweiden
2. Im Anger	197,7400 Kuhweiden
3. In der Heide	243,7072 Kuhweiden
Summa:	522,7049 Kuhweiden

und erfolgen demnach für die Anbauer verhältnismäßig:

1.	aus der Brink-Gemeinheit etwa zum Werth der 3. Classe	0,2332 Kuhweiden 1M 20 IR 35 rß
2.	aus Anger und Bruch etwa zum Werth der 3. Classe	0,5675 Kuhweiden 1M 98 IR 45,4 rß
3.	Aus Heide und Moor etwa zum Werth der 3. Classe	0,6993 Kuhweiden 10M 58 IR 94,4 rß
	zusammen:	1500 K.W. 13M, 56 IR, 174,8 rß

- D. Die angesprochene Gemeinheits-Abfindung des Halbhöfners Christoph Lüdemann zu Hütthoff wegen seines eigenthümlichen Landes (: vide §14 No. 2 :) berechnet sich , wie folgt:

Zufolge der dem Protocolle vom 25. November 1839 (: No. act. 77 :) beiliegenden Berechnung fallen auf 10.782 Durchschnitts-Morgen 1 Simplum oder Neubauer-Theil aus der Gemeinheit. Genannter Lüdemann besitzt aber zufolge jener Berechnung 0,55 Durchschnitts-Morgen, und sind mithin 0,05 Simpla aequal 1/20 Neubauer-Theil, als welcher, wie die nachfolgende Berechnung § 25 ergibt, von der ganzen Masse ausgesondert wird.

- E. Nach den gleichen Grundsätzen ist auch für das zur Capelle gehörende eigenthümliche Land eine verhältnismäßige Abfindung zu berechnen, und beträgt selbige nach der vorbemerkten Anlage zum Protocolle vom 25. November 1839 zwei Simpla oder 1/5 Neubauer-Theil, welche danach von der Masse ausgesondert werden.

- § 25 Nach den vorstehenden Grundsätzen ergibt sich die hier nachfolgende specielle Vertheilungs-Berechnung:

Auseinandersetzung der verschiedenen Theilnehmer nach den beiden vorhergehenden § 5 und Austausch der Grundstücke bei coniciderender Verkoppelung.

Die „Berechnung und Nachweisung der den verschiedenen Theilnehmern gebührenden Abfindungs-Quoten sowohl von der Gemeinheit selbst, als auch von den zum Austausch kommenden Privat-Grundstücken“ Seiten 79 – 164 habe ich ausgelassen. H.C.

§ 26 Die wirkliche Zuteilung der im vorstehenden § ermittelten Abfindungs-Quoten geschieht nicht durch Verlosung nach pflichtmäßigem Ermessen der Theilungs-Behörde, lediglich unter Berücksichtigung der Localität, wie es die oeconomischen Verhältnisse der verschiedenen Reihestellern in jedem einzelnen Falle erfinden, wobei zwar soweit thünlich, jeder in die entsprechenden oder derselben nahe stehenden Boden-Classen verwiesen, wo dieses aber ohne andere überwiegende wirthschaftliche Nachtheile nicht erreichbar mindere Güte, durch mehreren Flächen-Gehalt, und umgekehrt taxationsmäßig ausgeglichen, und übrigens die Entfernung durch Anweisung näher und entlegener Koppeln für alle Interessenten möglichst ausgeglichen wird.

Bestimmung der einem jeden der verschiedenen Interessenten zufallenden Quoten von der vorigen Gemeinheit und von schon cultivirten, zur Vertauschung gekommenen Grundstücke.

§ 27 Die Abfindungen haben darnach diejenige Gestaltung, Lage und Größe erhalten, die aus dem besonders hier anliegenden Theilungs-Register im Vergleichung mit der Karte des Mehreren hervorgeht, und ist.

Übersicht derjenigen interessierenden Theile planmäßig zukommenden Abfindung, und Berechnung des sich ergebenden Deficits oder Superflui.

§ 28 Ein Superfluum, wie schon im § 24 bemerkt, nicht vorhanden.

In dem letzteren Falle, dessen nähere Angabe mit Hinweisung auf Karte und Vermeß-Register und Überweisung an den Grundherren.

§ 29 Bei einer Verkoppelung ein Tabellarisches Verzeichnis der vor derselben, und nach der neuen Einrichtung einem jeden Interessenten zuständig gewesenen und zu überweisenden Grundstücke.

§ 30 Auf ein Verzeichniß sämtlicher Participanten begründet, welches außer dem Namen, die Qualität des Hofes, und die Gutsherrschaft nachzuweisen hat.

§ 29 und 30 Man bezieht sich wegen dieser beiden §§ auf dies hier nachfolgende Verzeichnis:

Ad § 29 und 30

Die „Tabellarische Übersicht der einem jeden Interessenten vor der Verkoppelung zuständig gewesenen und nach der neuen Einrichtung zu überweisenden Grundstücke nebst Nachweisung der Hofes-Qualität und Gutsherrschaft“ habe ich ausgelassen. H.C.

§ 31 Der Zehnte der gesammten Feldmark Wittorf gehört der a. gl. Herrschaft, und sind außer den eingefriedigten Haushöfen und Gärten zehntfreie Grundstücke nicht vorhanden.

Jedoch ist bereits auf Ablösung provociert, und das gesetzliche Verfahren vor der Ablösungs-Commission anhängig, daher es besonderer Sicherungs-Maaßregeln vor der Hand nicht bedarf.

Das, ganz getrennt von der Wittorfer Feldmark belegene, Land der Interessenten zu Bretel ist überall nicht zehntpflichtig, bildet vielmehr mit der zugehörigen Gemeinheit eine Feldmark für sich, und verbleibt in den bisherigen Verhältnissen.

Aufklärung des Zehnt-Verhältnisses, und Sicherung der Zehntherren, a) durch die gesetzliche Modivicationen oder b) durch Ablösung der Zehntpflicht.

§ 32 In Ansehung der Befriedigungen sind nachstehende Grundsätze festgestellt:

1. Wo einzelne Befriedigungen, namentlich im Dorfe und in den Wiesen, durch die Verkoppelung nicht verändert, sondern in der alten Lage als Gränze beibehalten werden, oder wo die neue Gränze die Stelle der Alten vertritt, da verbleibt es auch in Ansehung der Concurrrenz zu derselben lediglich bei den alten Verhältnissen.
2. In Ansehung aller übrigen neuen Befriedigungen gilt dagegen als Regel, daß jeder Nachbar (ohne Unterschied der Größe der benachbarten Koppel), die Hälfte derselben herzustellen verpflichtet ist.
3. Wenn ein Nachbar eine Befriedigung verlangt, einerlei ob in den bisherigen cultivirten Besitzungen, oder in der getheilten Gemeinheit, so soll der andere Nachbar unbedingt verpflichtet sein, innerhalb der Frist eines halben Jahres, die ihm obliegende andere Hälfte unweigerlich herzustellen, widrigenfalls auf des säumigen Kosten amtliche Hülfe in Anspruch genommen werden darf, vorausgesetzt, wie sich von selbst versteht, daß auch der Provocant in gleicher Frist mit seinem Theile der Befriedigung nicht in Rückstand geblieben sein wird.
4. Die Befriedigungen der Koppeln an den öffentlichen Wegen heraus (namentlich im Dorfe) übernimmt jeder soweit als sein Theil durch die Wege begränzt wird, und muß dieselben auf den eigenen Grund und Boden zurück verlegen, so daß der zu dem Wege und zu den Gräben reservirte Raum völlig ungeschmälert verbleibt. Jedoch ist jeder befugt zu verlangen, daß zuvörderst von Seiten der Dorfschaft, die oben im § 21 vorgeschriebenen Weggräben zu der auf der Karte und an Ort und Stelle speciell verzeichneten Breite von resp: 4 und 8 Fuß, auf gemeinschaftliche Kosten hergestellt werden, und bleibt es sodann seinen Gutfinden überlassen, ob er außerdem noch eine besondere Befriedigung für nöthig erachtet oder nicht.

5. Die äußeren Gränz-Befriedigungen gegen die Feld-Nachbaren werden erstmal auf gemeinschaftliche Kosten aller Interessenten aus der Theilungs-Casse vorgerichtet. Die demnächstige Unterhaltung aber, liegt den jedesmaligen Anliegern pro rata der Angränzung ob, und bleibt diesen überlassen die jedesmaligen Anlieger aus den Nachbar-Dörfern, nach den in den dortigen Theilungs-Recessen festgestellten Grundsätzen zu einer schuldigen Concurrenz heranzuziehen.
6. Die Art der Befriedigung bleibt zwar zunächst der freien Vereinbarung der Nachbarn überlassen, in Fällen des Streits aber gilt als Regel, daß dieselbe, soweit überhaupt der Grund und Boden dazu geeignet, in einem, von beiden Seiten aufzusetzenden sogenannten Wallgraben von 5 Fuß breit und 3 Fuß hoch bestehen soll, wozu jeder Nachbar die Hälfte des erforderlichen Erdreichs und Raums hergiebt, und der mit angemessenen Holzart wehrhaft zu bepflanzen ist.

Würde aber der Eine oder Andere, um den Grund und Boden zum Walle zu ersparen, namentlich etwa in und bei dem Dorfe, eine wehrhafte Hecke oder hölzerne Befriedigung vorziehen, so ist ihm deren Vorrichtung gestattet, und muß in diesem Falle der Nachbar, wenn er sich nicht zu ähnlicher Befriedigung entschließt, mit dem Erdwall zu seinem Theile ganz auf eigenen Grund und Boden zurückbleiben.

Wo aber wegen weichen moorigen Erdreichs, namentlich in den tiefen Bruchern ein Erdwall nicht Stand halten würde, da ist gestattet in die Stelle desselben einen wirklichen Abzugsgraben von 5Fuß breit und 3 Fuß tief vorzurichten, aus welchem die Erde zu beiden Seiten geworfen wird.

Die schmalen Moortheile im sogenannten Rohen-Moore sind von aller Befriedigung und Begrabung ausgeschlossen, sollen vielmehr nur durch schmale Gruppen von 1 ½ Fuß breit und 1 Fuß tief bezeichnet und begrenzt werden.

Gegen die Rieckenbostel-Lüdingen Gemeinheit, soweit daselbst der Bothel-Hainhorster Weg die Gränze macht, bedarf es eines besonderen Scheide-Grabens nicht, dienen vielmehr die Weggräben als Gränzbefriedigung.

Bestimmungen in Ansehung der Befriedigungen, und Gränz- Gräben nach verschiedenheit der Benutzung der Koppeln, zur Cultivirung oder Beweidung.

- § 33 Die anzulegenden Hecken und Knicke dürfen nicht wild aufwachsen, müssen vielmehr wenn es der Nachbar verlangt, bis auf 5 Fuß Höhe, von der Erde angerechnet, gehauen oder gebunden, und übrigens jederzeit auf die Breite von 6 Fuß, nämlich 3 Fuß in des Nachbarn Koppel und 3 Fuß in der eigenen, unter Schnitt gehalten werden.

Anpflanzungen von Bäumen jeder Art und Holzculturen überhaupt, ausgenommen Obstbäume, dürfen, wenn es verlangt wird, in geringerer Entfernung als 16 Fuß von des Nachbars-Gränze nicht vorgenommen werden. Obstbäume bedürfen jedoch nur einer Entfernung von 8 Fuß von des Nachbars-Gränze.

Es versteht sich indeß von selbst, daß diese Bestimmung in Ansehung der Bäume eine anderweitige Vereinbarung der beteiligten Nachbarn, über eine geringere Entfernung nie ausschließt, daher auch auf die Wegräumung des gegenwärtig vorhandenen Holzes keinen Bezug hat, so wie dieselbe überhaupt nur innerhalb 4 Wochen von der Zeit der erhaltenen Kenntniß der Anpflanzung p.p. angerechnet, dem Nachbarn ein Widerspruchs-Recht begründen soll.

Das in der Gemeinheit vorhandene Ellernholz, in so weit es den bisherigen Eigenthümern nicht verbleibt, so wie überhaupt alles sonstige Holz im und beim Dorfe, welches nach der in diesem Plane getroffenen Einrichtung auf den Grund und Boden eines Anderen zu stehen kommt, muß binnen Jahresfrist nach Vollziehung des Plans von den Eigenthümern abgetrieben und weggeschafft werden.

Bestimmungen in Ansehung der anzulegenden Knicke und anzupflanzenden oder wegzunehmenden Bäume, deren Entfernung von des Nachbars Koppeln und Höhe des Wachsthums.

- § 34 Außer den im § 21 bezeichneten öffentlichen Wegen und Triften haben nachstehende Ueberwege über einzelne Grundstücke nach hinterliegenden, von den öffentlichen Wegen abgeschnittenen Pertinenzien nicht vermieden werden können, und bleiben daher vorbehalten wie folgt:
- A. Überwege; Durchfahrten und Triften, welche zu einer Breite von 24 Werkfuß in den betreffenden Koppeln vergütet sind:
 - 1. von Hütthoff und Buchholz nach Bretel und Bothel, durch Koppeln des Harm Meyer, Litt: 2r No. 420, Christoph Rösch, Litt: w No. 419, Christoph Kuhlmann, Litt: 2b, No.418, weil. Diedrich Ehlermann, Litt: a, No. 417 und Johann Hinrich Precht, Litt: 2a No. 413.
 - 2. eine Heuabfahrt und Trift zur Frettungs-Zeit nach den Lüdinger Wiesen durch die Koppel des Hermann Hoops, Litt: 2 No. 257.
 - B. Überwege, Heu-Abfahrten, und Triften zur Frettungs-Zeit, welche zu 16 Fuß breit vergütet sind:
 - 3. von Hütthoff und Buchholz nach Rotenburg, durch die Koppeln des weil. Johann Cord Norden, Litt: m No. 421 und 404, Harm Scheele, Litt: k No. 403 und 402, Lünsmann, Litt: g No. 376, Bremer, Litt: b No. 333, Rosebrock, Litt: i No. 336 und Bargfrede, Litt: g No. 337.

4. eine Heu-Abfahrt und Trift für Buchholz 2c, Eggers v, und Rosebrock f in weil . Diedrich Ehlermann, Litt: a Koppel No. 400.
 5. dito für Warncke o, und Marqward p in Bremer b. Koppel No. 397.
 6. dito für Rosebrock i, in Möhlmann e Koppel No. 372.
 7. dito für Warncke d, in Rosebrock f Koppel No. 177.
 8. dito für Bargfrede g und Rösch u in Lünsmann q Koppel No. 376.
 9. dito für Winkelmann s in Lünsmann g Koppel No. 243.
 10. dito für Dieckhoff 3i in Hoops r Koppel No. 262.
 11. dito für Warncke 3g Indorf 3h, Rosebrock 3k und Meyer 3c in Rösch u Koppel No. 263.
 12. dito für Warncke 3g, und Indorf 3h in Dieckhoff 2a Koppel No. 261.
 13. dito für Möhlmann e und Wulff 2h in Tamke 2d Koppel No. 371.
 14. dito für Winkelmann s und Böhling 2i in Gehrken 2m in Koppel No. 284.
 15. dito für Bremer 2u in Precht 2t Koppel No. 360.
 16. dito für Precht 2t und Bremer 2u in Hoops 2v Koppel No. 361.
- C. Überwege, ohne Trift, welche zu 8 Fuß breit vergütet sind:
17. eine Heu-Abfahrt für Möhlmann e in Bargfrede g Koppel No. 373.
 18. eine Heid-Abfahrt für Rösch u in Bremer l Koppel No. 264
 19. eine Heid-Abfahrt für Meyer x in Brandes a Koppel No. 406.
 20. eine Heu-Abfahrt für Hoops r in Rösch u Koppel No. 279.
 21. eine Heu-Abfahrt für Ehlermann a in Meyer x Koppel No. 392.
 22. eine Heu-Abfahrt für Rösch Litt: u in Tamke Litt 2d, Koppel No. 172.
 23. eine Heu-Abfahrt für Möhlmann Litt: e in Precht 2t Koppel No. 360.
 24. eine Heu-Abfahrt für Möhlmann e, Bargfrede g, in Bremer 2u Koppel No. 359. d, Fußsteige welche zu 4 ½ Fuß breit vergütet sind:

25. Der Lüdinger Kirchsteig in den Koppeln des Korte, Litt: 2k No. 93, Köster 2m No. 94, Warncke, Litt: c No. 95, 91, Marqward, Litt: p No. 89, Warncke, Litt: o No. 90, Meyer, Litt: x No. 92, Bargfrede, Litt: h No. 71, 63, 61, Brandes, Litt: a No. 72, weiland Norden, Litt: m No.65, Warncke Litt. D No. 64, 60.
26. von der Sührstraße No. 44 an Wittorf durch Marqward; Litt: p Koppel No. 106 und Warncke, Litt: c Koppel No. 110
27. ein Fußsteig für Kuhlmann, Litt: 2b durch Bargfrede, Litt: g Koppel No. 127.
28. ein Fußsteig nach Hütthoff durch Brandes, Litt: f Koppel No. 181 und Norden, Litt: 2m Koppel No. 158.
29. ein Fußsteig für Tamke 2d durch Hogrefe, Litt: n Koppel No. 189.

außerdem ist:

30. ein 4 Fuß breiter Abzugsgraben von den Tielwiesen nach d großer Wiese vergütet, und zwar in Marqward, Litt: p Koppel No. 89, Warncke, Litt. O Koppel No. 88 und Warncke d Koppel No. 87 und endlich 31, ist für die ungehinderte zu jeder Zeit freie Durchfahrt und Trift nach dem Breteler Felde, so lange dies nicht verkoppelt sein wird für die Breteler Eingesessenen, in der Koppel des Bremer, Litt: 2u No. 362 eine Entschädigung von 100 IR = 22,5 rl. Geleistet worden, deren Aussonderung jedoch auf Antrag des Bremer, auch wenn nicht verkoppelt wurde, jederzeit gestattet ist.

Für diese Überwege, welche nur zu den oben speciell angegebenen Zwecken benutzt werden dürfen, ist in den betreffenden Koppeln die vorgezeichnete Vergütung ertheilt, und von der zu diesem Zweck in § 24 reservirten Masse entnommen, wie solches im Theilungs-Register in jedem einzelnen Falle angemerkt worden.

Die erste Instandsetzung dieser Überwege, so daß selbige dem obigen Zwecke entsprechend benutzt werden können, geschieht insoweit überhaupt in Folge der Theilung eine Veränderung in dem bisherigen Zustande vorgegangen, von Seiten der Dorfschaft auf gemeinschaftliche Kosten aus der Theilungs-Casse. Die demnächstige Unterhaltung liegt jedoch wie bisher jedenfalls den einzelnen Berechtigten ob.

Übrigens ist die Richtung und Breite dieser Überwege auf der Karte genau bezeichnet und an Ort und Stelle abgesteckt.

Befreiung sämmtlicher Grundstücke von Servitüten jeder Art, so weit es thünlich ist, wenn dergleichen aber nicht ganz zu vermeiden steht, deren genaueste Bezeichnung, Beschreibung und gegenseitige Verhältnisse.

§ 35 A. Der Torf zur Heizung der Schulstube wird observanzmäßig von den Eltern der Kinder geliefert, und wird in dieser bestehenden Ordnung durch die Theilung nichts geändert.

B. Die Schule ist für ihre in der Gemeinheit gehabten Berechtigungen, ebenso wie alle übrigen Interessenten, mit der vergleichsweise zu 1/6 Hoftheil festgestellten Abfindung für das nachbargleiche Haushalts-Bedürfnis versehen, und ist derselben außerdem nach mehrerem Inhalte des Protocolls vom 25. September 1839 annoch 1/5 Haushalts-Portion als besondere Verbesserung überher beigelegt worden, als welches nicht nur von Seiten des Schullehrers in termino den 25. September 1839, sondern auch von Seiten der Kirchen-Commission in termino den 1. Mai 1841 acceptirt worden ist.

Ausmittlung derjenigen Plätze, die außer den schon vorher benannten Wege, Chausseen und Landstraßen, nebst Material-Gewinnungs-Plätzen, und gemeinsamen AbzugsGräben, berührt sind, zu gemeinschaftlichen Zwecken erforderlich werden als a, behuf Heizung der Schulstube an Torfstich oder Bultenhieb, b, zu etwaiger Verbesserung des Schuldienstes.

C. Die Aussetzung einer besonderen Koppel für den Ortsvorsteher und Bauervoigt dessen Salarirung bereits auf andere Weise beschafft wird, ist von den Interessenten nicht beliebt worden.

Einer Koppel für die Ortsvorsteher, Schulzen oder Bauermeister,

D. Ingleichen ist auch von der Aussetzung einer besonderen Koppel für den Bullen und Eber abstrahirt, indem, was insbesondere betrifft, für dessen Haltung bisher die Benutzung des Capellen-Hofes eingeräumt gewesen ist, als in welcher Beziehung in den bisher bestandenen Verhältnissen und Verpflichtungen durch diese Theilung nichts geändert wird.

Einer Koppel für die Haltung des Bullen und Eber, und sofern solche nicht dem Eigenthümer des Fleischzehntens ohne Weide-Berechtigung obliegt.

E. Die Beibehaltung einer gemeinschaftlichen Schweine- und Gänse-Weide ist von den Interessenten als unzutraglich abgelehnt worden.

Behuf gemeinschaftlich bleibender Schweine- und Gänse-Weide.

F. Zur gemeinschaftlichen Lehmgrube ist ein Platz von 2M 43 IR No. 229 der Karte im sogenannten Stinseegen reservirt worden, und bleibt auch namentlich den Interessenten zu Bretel die beim Hause selbst Lehm nicht sonderlich besitzen, der benötigte Lehmstich in jener der gemeinschaftlichen Masse entnommenen Koppel ausdrücklich vorbehalten.

Zu einer gemeinschaftlichen Sandgrube ist der Platz No. 206 auf der Westerlooge zu 1 Morgen reservirt worden, und erfolgt übrigens das nöthige Erdreich zur Instandsetzung und Erhöhung der Wege, wie schon oben § 21 bemerkt, aus den zu diesem Zwecke in genügende Breite reservirten Weggräben.

Nachmalen zur Schule abgetreten vid. Jray. 254.

G. Mergel hat sich bislang nicht gefunden.

Einer gemeinschaftlichen Mergelgrube.

H. Gemeinschaftliche Flachsrotte-Gruben sind nicht vorhanden.

Gemeinschaftlicher Flachsrotte-Gruben.

I. Zur Vorrichtung einer gemeinschaftlichen Feuerkuhle wird ein Platz von 4 Rüthen in Jürgen Bremer Litt: b Hauskoppel in der Quellgründigen Niederung zunächst der Chaussee bei Dieckhofs ehemaligen Stalle reservirt wofür dem Bremer angemessene Entschädigung ertheilt, und im Theilungs-Register besonders nachgewiesen wird.

Für die Vorrichtung der nöthigen Viehtränken hat jeder selbst zu sorgen.

Gemeinschaftlichen Viehtränke und Feuerteiche.

K. Ein besonderer Abdeckerei-Platz ist nicht ausgesetzt. Jeder ist schuldig, das gefallene Vieh auf den eigenen Grundstücken einzugraben.

L. Zur Errichtung von Nothwohnungen für obdachlose Häuslinge dient der oben sub No. 206 zum Sandgraben reservirte Platz, woselbst sich eine Nothwohnung befindet, und ist außerdem diesem gegenüber auf der anderen Seite des Weges der Platz No. 39 von 3 Morgen 62 Irüthen zu diesem Zweck gemeinschaftlich reservirt.

Plätze zum Ausbau in polizeilicher Hinsicht.

M. Ein Verkauf von Grundstücken zur Deckung der Theilungs-Kosten ist nicht beliebt worden.

Angabe der während dem Laufe der Verhandlung oder auch bei der Beendigung, behuf Bestreitung der Kosten zum Verkauf gekommener gemeinschaftlicher Objecte.

§ 36 Das Gemeinde-Holz im sogenannten dicken Holze, nachdem die Weide
und Servitüt abgelöst und die in der Feldmark einzeln belegenen Streu-
§ 37 Pertinenzien ausgetauscht und in angemessenen regulirten Gränzen dem sogenannten dicken Holze hinangelegt worden, enthält in dieser neuen Form, nachstehenden Flächen-Gehalt und Werth:

§ 36 Anlage einer gemeinschaftlichen oder Konferration der Gemeinde-Forsten.

§ 37 Regulirung der Forst-Aufsicht, der Forst-Culturen, der Holz-Nutzung, und Unveräußerlichkeit des Forstgrundes zu anderen Zwecken.

Ackerland	1. Classe	1M	112IR =	87,0 rß.
	2. Classe	3M	112IR =	157,3 rß
	3. Classe	4M	82IR =	154,6 rß
	4. Classe	10M	53IR =	261,0 rß
	5. Classe	12M	110IR =	258,3 rß.
	6. Classe	4M	3IR =	60,4 rß.
	7. Classe	4M	2IR =	48,2 rß.
Summa		41M	114IR =	1026,8 rß
Brink und Holzgrund	3. Classe	122M	12IR =	3663,0 rß
Angerweide	5. Classe	3M	22IR =	44,6 rß.
	6. Classe	2M	9IR =	20,7 rß.
Summa		5M	31IR =	65,3 rß.
Heide	1. Classe	0M	111IR =	13,9 rß.
	3. Classe	53M	10IR =	477,8 rß.
	4. Classe	2M	97IR =	19,7rß.
	5. Classe	2M	100IR =	8,5rß
Summa		159M	78IR =	519,9 rß.
Unbrauchbar		1M	58IR =	
Summa		230M	53IR =	5275,0 rß

Außerdem ist auch noch das Holz im sogenannten großen Brisch, welches wegen jungen Zuwachses zum Austausch nicht geeignet war, in angemessen regulirter Begränzung gemeinschaftlich reservirt worden, und befaßt darnach nachstehenden Flächenraum und Werth:

Ackerland	3. Classe	0M	3IR =	0,8 rß.
	4. Classe	3M	62IR =	87,9 rß.
	5. Classe	2M	66IR =	51,0 rß.
	6. Classe	1M	14IR =	16,7 rß.
Summa		7M	25IR =	156,4 rß

Brink- und Holzgrund	4. Classe	12M	73IR =	315,2 rß.
Heide	2. Classe		43IR =	4,3 rß.
	3. Classe		3IR =	0,2 rß.
Summa			46IR =	4,5 rß.

Unbrauchbar			3IR =	-----
Summa		20M	27IR =	476,1 rß.

Beide Reviere, im Ganzen zu dem Betrage von:
250M 80IR = 5751,1 rß.

Sind fortan unter Ausschluß jedweder anderen Nutzung lediglich zur gemeinschaftlichen Holzcultur bestimmt, und in beständigen Zuschlag gelegt, und haben sich Interessenten über die künftigen Theilnahme-Rechte unter Beseitigung der früher in Ansehung des Buchen- und Eichen-Holzes abgewalteten verschiedenartigen Verhältnissen, dahin gütlich vereinbart, daß fortan, ohne Unterschied des Bestandes, Theil zu nehmen haben:

1. Die 22 Vollhöfner, Halbhöfner und großen Pflugköthner von Litt: a bis incl. w jeder zu einer nachbargleichen vollen Portion aequal :	22 Theile
2. Die 6 kleinen Pflugköthner jeder zu 2/3	4 Theile
3. Die 7 Brinkköthner jeder zu 1/3	2 1/3 Theile
Zusammen	28 1/3 Theile

Es beträgt demnach der Grund- und Boden-Antheil:

ad 1, für einen der 22 größeren Interessenten	8M 102 IR = 203,0 rß.
ad 2, für jeden der 6 Pflugköthner	5M 107IR = 135,2 rß
ad 3, für jeden der 7 Brinkköthner	2M 115IR = 67,4 rß.

und ist dieser Antheil in dem Theilungs-Register unter der Summe jedes betreffenden Interessenten speciell nachgewiesen.

Eine Special-Theilung des Holzes ist der Holzcultur für schädlich erachtet und demnächst nur etwa bei völliger Einstimmigkeit aller Interessenten, unter Beachtung der Vorschrift des § 146 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung von 1825 zulässig, die Abfindung eines Einzelnen aber gänzlich ausgeschlossen.

- § 38 Die Aufsicht auf die gemeinschaftlichen Wege, Befriedigungen und Abzugs-Gräben und Gemeine-Werke überhaupt, liegt dem jedesmaligen Bauervoigt in Gemeinschaft mit dem Feldgeschworenen ob.

Die Aufsicht auf die gemeinschaftliche Forst und die Forstculturen liegt, wie bisher den Holz-Interessenten selbst ob, und beschließen dieselben darüber unter sich, da es ein freies Holz ist, lediglich nach Stimmen-Mehrheit in dem oben angegebenen Theilnahme-Verhältnisse, vorbehältlich der allgemeinen Forstpolizeilichen Oberaufsicht der Regional-Behörde..

Bestimmungen in Ansehung der Aufsicht auf die gemeinschaftliche Forst, die Wege, Befriedigungen und Abzugsgräben, insofern solche nicht dem Bauermeister, Schulzen oder Vorstehern ex officio obliegt.

- § 39 Die Verbesserung der Landwirtschaft bleibt der fortschreitenden Einsicht der Interessenten lediglich selbst überlassen, denen dieserhalb ein bestimmter Wirthschafts-Plan nicht vorgeschrieben werden mag.

Darstellung der Verbesserung der Landwirtschaft, und Beschreibung der künftigen Bewirtschaftungsart.

- § 40 Die sämtlichen, eigentlichen Gemeinde-Lasten, in soweit nicht durch bestehende Landes-Gesetze und Verordnungen ein Anderes vorgeschrieben ist, oder noch vorgeschrieben werden wird, sollen hinfüro nach dem, in § 24 bezeichneten, Theilnahme-Verhältnisse von sämtlichen Interessenten getragen und abgeleistet werden. Namentlich gehören zu diesen Lasten:

Regelung der Gemeinde und sonstige öffentlichen Dienst, als Landfolger, Kriegerführen etc. durch Mitteilung der dahin führenden Nachrichten an die Local-Obrigkeiten, zu der Provinzial Regierung-Entscheidung.

1. Die Instandsetzung und Unterhaltung der sämtlichen Gemeinde-Wege, Triften, Dämme, Abzugsgräben, Brücken und Siele, insbesondere auch das Steinpflaster im Dorfe.
2. Die Aufbringung der Gemeinde-Grundsteuer, so lange erforderliche Umschreibung der einzelnen Interessenten von der competenten Behörde noch nicht realisirt sein wird.
3. Die Nebenanlagen, jedoch nur bezüglich der Subreparation im Dorfe selbst, indem der dieserhalb etwa bestehende Verband mit den übrigen Dörfern, des Nebenanlage-Bezirks, durch gegenwärtige Theilung nicht alterirt werden kann.
4. Die Inquartierung zu Pferde und zu Fuß nebst etwaige Fourage-Lieferungen.
5. Besoldung des Bauervoigts ingleichen der Feld- und Feuer-Geschworenen wie auch des Nachtwächters.

6. Kurze und lange Reisen zu Wagen und zu Fuß.
7. Die Verpflegung der Armen und Errichtung etwaiger Nothwohnungen für verarmte Häuslinge.

In Ansehung der sämmtlichen Gutsherrlichen und zehntherrlichen Lasten und Abgaben, ingleichen bezüglich der Kirchen-, Schulen- und Capellen-Lasten soll dagegen in den bisher dieserhalb bestandenen Verhältnissen, durch die gegenwärtige Theilung überall nichts geändert werden.

Die auf das Holz bezüglichen Lasten, namentlich auch die dem Bauervoigt bezüglich der Aufsicht etwa zu bewilligende Zulage zu seinem Gehalte, werden lediglich nach dem in § 36 und 37 angegebenen Verhältnisse von den eigentlichen Holz-Interessenten getragen und abgeleistet, dergestalt, daß die 22 großen Hofner und Pflugköthner alle gleich, die 6 kleinen Pflugköthner aber jeder zu $\frac{2}{3}$, und die 7 Brinkköthner jeder zu $\frac{1}{3}$ beitragen, die Neubauer aber gänzlich frei bleiben.

Die Kriegerführen und Landfolgen werden zu den eigentlichen Gemeinde-Lasten nicht gerechnet, vielmehr richtet sich der Beitrag hierzu lediglich darnach, was darüber höheren Orts festgesetzt ist, oder noch festgesetzt wird, so wie überhaupt der Regional-Behörde die Befugniß zu anderweit angemessener Regulirung der Gemeinde-Lasten und die Entscheidung bei etwa entstehenden Zweifeln vorbehalten bleibt.

- § 41 Die eigentlichen Bewässerungs-Wiesen am Bache in der Dahnhorst und an der Vießel sind mit Ausnahme einzelner Gränz-Regulirungen in der Hauptsache den alten Eigenthümern verblieben, und bleiben daher auch deren bestehende Bewässerungs-Rechte unverändert vorbehalten. Nur für die Bewässerungs-Wiesen des Johann Hinrich Rosebrock, Lütt n vertauscht, und gehen die der Wiese anklebenden Bewässerungs-Rechte auf den neuen Besitzer über.

Im Übrigen und in soweit das Wasser jene älteren Wiesen nicht abgeleitet oder nachtheilich entzogen wird, erhalten die Besitzer der, den Bächen anliegenden, Gemeinheits-Koppeln sämmtlich gleiche Rechte zur Bewässerung im Verhältniß der zur Bewässerung sich eignenden Fläche, und sollen insbesondere dadurch, daß Einzelne mit der Cultur oder Bewässerungs-Einrichtung vielleicht früher den Anfang machen wie Andere, besondere Vorrechte überall nicht erworben werden können, vielmehr auch der spätere Eintritt in die ipso vorbehaltene Theilnahme-Rechte, gegen verhältnismäßige Erstattung, der zu seinem Mitnutzen von anderer Seite etwa vorhin aufgewendeten, oder durch den verspäteten Hinzutritt vergeblich werdenden, Kosten jedem Interessenten jederzeit gestattet bleiben.

Ingleichen soll, wo etwa nach den Ortsverhältnissen die Ableitung und Benutzung des Wassers aus dem Bache selbstständig auf den eigenen Grund und Boden nicht realisirt werden kann, vielmehr eine weitere Zuleitung von oben her über die Grundstücke Andere Statt finden muß , der Durchfluß des Wassers zu der vorbehaltenen verhältnißmäßigen Mitbenutzung von jeden vorzuliegenden Koppel-Besitzern gegen zuvor zu leistende vollständige Entschädigung nöthigenfalls in barem Gelde nicht geweigert werden dürfen.

Würde es sich bei weiterem Fortgange der Wiesen-Culturen und Bewässerungs-Einrichtungen, oder überhaupt sonst an irgend einer Stelle, im Verlaufe der Zeit durch die Erfahrung darthün, daß der Eine oder Andere, oder eine Mehrheit von Interessenten, den erforderlichen Wasser-Abzug von ihren Grundstücken direct in die öffentlichen Bäche oder sonstigen gemeinschaftlichen Abzugsgräben nicht erhalten könnten, so sollen die unterhalb liegenden Grundbesitzer freien Durchfluss über ihre Grundstücke und die zu dem Ende erforderliche Gräben-Ziehung, gegen vorgängige vollständige Entschädigung nöthigenfalls in barem Gelde, unverweigerlich zu gestatten schuldig sein.

Rotenburg den 30. April 1843

(Unterschrift) Köring
Landes-Oeconomie-Commissair

Copia

Geschehen zu Wittorf in des Bauervoigt Bremers Hause am 11. December 1840

Die Special-Theilung und Verkoppelung zu Wittorf betreffend.

Zur Revision des, von dem Geometer Kettenbeil bearbeiteten Projects der Gemeinheits-Vertheilung, und um darüber die vorläufige Erklärung der Betheiligten zu vernehmen war auf heute Termin angesetzt, und hatte man sich Commissionsseitig unter Zuziehung des genannten Geometers deßhalb hieher verfügt, woselbst sich der Ladung zufolge nachbenannte Betheiligte einfanden.

A. aus Wittorf

1. Vollhöfner	Jürgen Bremer	Litt: b
2. Vollhöfner	Johann Warneke	Litt: c
3. Vollhöfner	Harm Hinrich Warncke	Litt: d
4. Vollhöfner	Christoph Möhlmann	Litt: e
5. Vollhöfner	weil.Joh.Hinr.Rosebrock Kinder Vormünder Hier: Hogrefe und Joh. Hinr. Precht aus Bothel	Litt: f
6. Vollhöfner	Hinrich Bargfrede	Litt: g
7. Vollhöfner	Harm Bargfrede	Litt: h
8. Vollhöfner	Joh. Hinrich Rosebrock	Litt: i
9. Halbhöfner	Johann Harm Scheele	Litt: k
10. Halbhöfner	Hinrich Bremer	Litt: l
11. Halbhöfner	weil. Joh. Cord Norden durch den Interimswirth Friedrich Brandes, Vormünder sind nicht erschienen	Litt: m
12. Halbhöfner	Friedrich Hogrefe	Litt: n
13. Halbhöfner	Hermann Warncke	Litt: o
14. Halbhöfner	Friedrich Marquard	Litt: p
15. Halbhöfner	Lüder Friedrich Lünsmann	Litt: q
16. Halbhöfner	Menke Hoops	Litt: r
17. Halbhöfner	Joh. Friedr. Winkelmann	Litt: s
18. Halbhöfner	Cord Brandes	Litt: t
19. Gr. Pflugköthner	Hinrich Rösch	Litt: u
20. Gr. Pflugköthner	Johann Harm Eggers	Litt: v
21. Gr. Pflugköthner	Christoph. Rösch Curator Hans Büse	Litt: w
22. Kl. Pflugköthner	Joh. Hinr. Meyer	Litt: x

23. Kl. Pflugköthner	Harm Hinrich Hühner	Litt: y
24. Kl. Pflugköthner	Joh. Hinrich Brandes	Litt: z
25. Kl. Pflugköthner	Joh. Hinrich Rosebrock	Litt: 2a
26. Kl. Pflugköthner	Chp. Kuhlmann	Litt: 2b
27. Kl. Pflugköthner	Johann Hinrich Buchholz durch den Curator Hinrich Buchholz	Litt: 2c
28. Brinkköthner	Johann Tamke	Litt: 2d
29. Brinkköthner	weil Joh. Jürgen Mahnecke, durch den Anerben Johann Hinrich Mahncke im Beistand des Vormundes Christoph Kuhlmann	Litt: 2e
30. Brinkköthner	Cord Ebbers	Litt: 2f
31. Brinkköthner	Joh. Cord Norden	Litt: 2g
32. Brinkköthner	weil. Lüd. Fr. Wulff Kinder Vormünder Cord Hinrich Höhrmann und Chp. Luttmann von Kirchwalsede	Litt: 2h
33. Brinkköthner	Christoph Böhling	Litt: 2i
34. Brinkköthner	Claus Hinr. Korte	Litt: 2k
35. Neubauer	Johann Hinrich Mahncke	Litt: 2l
36. Neubauer	Lüder Friedrich Gehrken	Litt: 2m
37. Neubauer	Friedrich Köster	Litt: 2n
38. Neubauer	weil. Harm Hinr. Joost Wittwe und Kinder Vormünderin Catharine Margarethe, Geb. Mahncke	Litt: 2o
39. Neubauer	Für die Schule derzeitige Schullehrer Vajen vorbehältlich der Genehmigung der Königlichen Kirchen Commission	Litt: 2p
40. Neubauer	Harm Meyer vom Rothen Moor	Litt: 2r
41. Anbauer	Menke Hoops	Litt: 2q
42. Anbauer	weil. Friedrich Holtermann Kinder Vormund Hermann Böhling	Litt: 2s

B. aus Brethel

43. Vollhöfner	Joh. Hinrich Precht per fil. und Hoferbe Joh. Hinrich Precht	Litt: 2t
44. Halbhöfner	Lüder Bremer	Litt: 2u
45. Pflugköthner	weil. Jürgen Hinr. Hoops Kinder Vormund Harm Hinr. Warncke nebst Hoferben Harm Hinrich Hoops	Litt: 2v

Es fehlt alleine nur:

46.	weil. Dietrich Ehlermann Wittwe und Kinder Vormünderin, jedoch nachträglich erschienen	Litt: a
-----	--	---------

Nach eröffnetem Termine erkannten Interessenten an, daß das Project der Eintheilung durch den Geometer an Ort und Stelle ausgesteckt, und ihnen allerseits bekannt sei, sie auch zufolge einstimmigen Dorfs-Beschlusses um devastation des Heidhiebs zu verhüten, bereits den Besitz der ausgesteckten Theile angetreten hätten, unter gegenseitigem Vorbehalt aller und jeder Erinnerungen, und desfalligen Abänderungen, bis zu Publication des Plans, falls dann Einer oder der Andere Verkürzungen nachzuweisen im Stande sein werde.

Es wurde sodann nachstehendes erinnert, beantragt und erörtert:

I.

Vollhöfner Bremer Litt: b beschwerte sich, daß er seine Abfindung in der Kuhweide an zu vielen Plätzen erhalten. Namentlich den Theil im s.g. Spann wollte er nicht annehmen. Demselben ist von den übrigen Interessenten und auf den Grund der Karte bedeutet, daß der an 4 Plätzen den günstig belegenen Anschuß erhalten, und Grund zur Beschwerde nicht vorliege. Derselbe wollte jedoch die Reclamation nicht zurücknehmen, und ist dieselbe zu höherer Entscheidung bei Vorlegung des Plans verstellt.

II.

Der Vollhöfner Warnecke Litt: d und Harm Bargfrede Litt: h beantragten einen Pagggen-Weg über die Schelloge an Litt: o Koppel heraus zu ihrem Felde auf dem Schäfer-Kampe.

Denselben ist von den Übrigen ein Weg am Abzugs-Graben heraus gestattet.

Andererseits war man aber mit diesem Wege nicht zufrieden und ist der Punct zur höheren Entscheidung verstellt.

III.

Die Vormünder für weiland Rosebrock Litt: f reclamirte einen Plaggenweg von den hohen Schieren durch Litt:c Koppel nach Havkost.

Andererseits abgelehnt, und ist ihnen dagegen gestattet, sich ebenfalls des ad II bezielten Weges am Abzugs-Graben herraus zu bedienen.

Ferner beantragten Vormünder die Verrückung der Gränze beim Hause gegen Litt: 2f Cord Ebbers wegen angeblich beschränkter Abfahrt vom kleinen Hause ab.

Ebbers protestirte, weil er schon Befriedigung hergestellt, vorhin auch schon die jetzt beantragte Drehung freiwillig offerirt habe, und solches dermalen abgelehnt sei.

Vormünder konnten Letzteres nicht in Abrede stellen, wollten aber gleichwohl nicht abstehen. Eine irgend erhebliche Beengung konnte nach Einsicht der Karte nicht wahrgenommen werden, und ist solches den Reclamanten bedeutet.

IV.

Heinrich Bargfrede Litt: g beschwerte sich

- a, daß er zu wenig bei Hause erhalten habe, und verlangte eine Zulage von Litt: k Scheele,
- b, daß er zu wenig auf dem Brink erhalten,
- c, daß er im Felde selbst nicht hinlänglich Lehm-Land erhalten.

Gegenseits ist erwidert:

- ad a: Er habe erhalten, was zu erreichen gewesen, indem die Holz-Höfe von der Verkoppelung ausgenommen, und k Scheele von dem seinigen nichts abtreten wollte.
- ad b: Die Brinke wären lediglich nach Lage vertheilt, und die Ungleichheiten ausgeglichen.
- ad c: Im Felde habe Reclamant sein volles Recht erhalten. Zudem aber sei die Sache vorhin schon abgemacht, und die, zu Vorbringung desfalliger Reclamation im Termin am 22. September 1838 gesetzte achtwöchige Frist längst abgelaufen.

V.

Bauervoigt Bremer Litt: I vermeinte daß er zu viel Heide hinterm Föhrts erhalten, welche wegen seines Feldlandes ihm nicht passe. Er wolle dort nicht mehr, als sein verhältnißmäßiges Theil, und müsse namentlich Bremer Litt: b dort mehr annehmen.

Letzterer protestirte, indem er (: oben sub I :) mit seiner Koppel daselbst im s.g. Spann ohnehin nicht zufrieden sei.

Commissionsseitig zu weiterer Untersuchung ausgesetzt.

VI.

Allgemein ist fr nothwendig erkannt und beschlossen, daß der Bothbrunnen in Litt: 2f Cord Ebbers Theil vorbehalten, und diesem angemessene Vergütung zu Theil werden, auch der Nothbrunnen besonders eingefriedigt werden soll.

VII.

Harm Hinrich Hühner Litt: y beantragte eine Drehung der Gränze hinterm Hause gegen Rosebrock Litt: 2a, so daß er wie bisher mit dem Wagen hinter das Haus fahren könne.

Rosebrock 2a gestattete, daß die Gränze in einer Biegung um das Haus herum so viel zu jenem Zweck erforderlich, geändert werde, in der Hauptsache aber die jetzt ausgesteckte Richtung behalte.

Ferner vermeinte Hühner zu viel Heide hinterm Föhrts erhalten zu haben.

Zu weiterer Untersuchung ausgesetzt.

VIII.

Johann Hinrich Brandes Litt: z beantragte einen Abzug aus dem s.g. Döp-Moore und Rohen-Moore, welcher an Ort und Stelle weiter ermittelt werden soll.

IX.

Johann Hinrich Buchholz vermeinte, daß durch die Verlegung des Dahnhorst-Baches der neue Wasserlauf zu seiner Wiese zu hoch gelegt worden. Zur Local-Untersuchung ausgesetzt.

X.

Johann Tamke Litt: 2d reclamirte:

- a, einen Weg über den Brink bei Hogrefen Hause,
- b, einen verhältnißmäßig größeren Raum bei Hause, und
- c, mehr Heide in der Nähe des Dorfs.

Gegenseits ist

ad a. der beantragte Weg abgelehnt, weil er schon nach zwei Seiten hin Abwege habe, mit gleichem Recht sonst auch Hogrefe einen Weg nach der großen Chaussee über Tamke Theil würde verlangen können.

ad b. daß dort beim Hause nicht mehr Raum gewesen, und die beiden Nachbarn Hogrefe und Scheele die Ecke von ihren Wiesenhöfen nicht mehr abtreten wollten, zu mal ihnen Tamke sodann das Wasser ableiten werde.

ad c. zu weiterer Untersuchung ausgesetzt.

XI.

Weiland Lüder Friedrich Wulf Kinder Vormünder wollten den Hof hinterm Hause nicht eher abtreten, ehe sie nicht wirklich zu Verlegung des Wohnhauses schreiten würden, wozu es ihnen aber vorerst noch an den erforderlichen Mitteln fehle.

Der Geometer und die Interessenten erklärten, daß sich Vormünder zum Hinausbauen wiederholt verpflichtet hätten, und wollten Interessenten dieserhalb einen Rücktritt nicht gestatten.

Wenn nun auch ein bestimmter Termin zum Bauen nicht gesetzt sein, so müße doch wenigstens von dem Hofe sofort so viel abgetreten werden, daß die Abfahrt für den hinterliegenden Harm Eggers hergestellt werden könne. Zur Local-Untersuchung vorbehalten.

XII.

Claus Hinrich Korte beantragte eine angemessene Drehung der Wiesen-Gränze hinterm Rohen, so daß der Lauf des Wassers behufs der Stauung nicht gestöhrt werde, und ist selbige zugesichert.

XIII.

Die von Seiten des Schullehrers bei Königlicher Kirchen Commission eingereichte von dieser Behörde unterm 26. August d. J. zu geeigneter Berücksichtigung hieher mitgetheilte Vorstellung vom selbigen Tage ist vorgelesen, und deren Beseitigung versucht.

Interessenten wollen sich jedoch zu einer Zulage nicht verstehen, und ist dieselbe zu höherer Entscheidung verstellt.

In praeelectione bemerkte der Schullehrer, wie er auch den ursprünglich der Capelle bestimmt gewesene Theil im Felde der Kirchstraße nicht annehmen wollte.

XIV.

Weil. Ehlermann Litt: a Wittve nachträglich erschienen, beantragte eine Verbindungs-Trift durch die gemeinschaftlich verbliebende Koppel in der s.g. Rieth, welche nach Einsicht der Karte für billig erachtet und bewilligt ist.

Nachmalen freiwillig aufgegeben, pag. 261

XV.

Lüder Bremer zu Bretel Litt: 2u beantragte die Verlegung der dem Pflugköthner Hoops Litt: 2v vor seinem Hause angewiesenen Brinkkoppel wie auch der Heidkoppel daselbst.

Andererseits abgelehnt, und zu weiterer Untersuchung vorbehalten.

XVI.

Interessenten bemerkten im Allgemeinen, daß der Torf noch sehr ungleich vertheilt sei, und behielten sich dieserhalb die erforderliche Ausgleichung vor, als worüber sie noch erst weiter unter sich berathen wollten.

Andere Erinnerungen kamen nicht vor.

Vorgelesen und genehmigt.
Zur Beglaubigung.
Ostermeyer Köring.

Copia

Auf Befehl Königlicher Domainen-Cammer und im Fall der bereits erlassenen Praeclusion unter Erbitung der Restitution wird in der Gemeinheits-Theilungs- und Verkoppelungs-Sache von Wittorf und Bretel die behuf Ausübung der herrschaftlichen Fischerei zustehende Berechtigung zum Übergange über die betreffende Grundstücke annoch nachgemeldet, mit der gehorsamsten Bitte, dieserhalb das Erforderliche verfügen zu wollen.

Amt Rotenburg, den 7. Februar 1844

Wehber

An die wohllobliche Gemeinheits-Theilung und Verkoppelungs-Commission von Wittorf und Bretel hieselbst.

Copia

In der Wittorfer Theilungs- und Verkoppelungs-Sache wird nach unterm 25 v. Mts. an Königliche Domainen-Cammer erstatteten Berichte in Gemäßheit darauf erhaltenen Rescripts vom 5/10 d. Mts. folgende Erklärung zum angesetzten Termine, den 25. D. M. abgegeben.

1. Wegen der zur Zeit noch nicht beendigten Ablösung des Zehntens werden die desfalligen Rechte und Ansprüche königlicher Domainen-Cammer im Allgemeinen vorbehalten, wenn vor der Beendigung der Verkoppelung die Zehnt-Ablösung nicht zu Stande kommen sollte.

Vide unten pag. 301 Nr. 24

2. Von weiterer Verfolgung des Anspruchs auf einen etwaigen Ueberschuß wird abgestanden.
3. In Hinsicht des Rottzinses wird die Mittheilung des von der Commission der Königlichen Landdrostei vorzulegenden Vorschlags der letzteren Genehmigung unter Bestimmung des ersten Zahlungs-Termins, unter diesseitiger Rechte Reservation gebeten und erwartet.

Amt Rotenburg, den 12. März 1844

Wehber

An die wohllobliche Wittorfer Theilungs- und Verkoppelungs-Commission hieselbst.

Copia

Geschehen zu Wittorf am 25. März 1844

Die Special Theilung und Verkoppelung zu Wittorf betreffend.

Zu dem, behufs Publication des Plans über die hiesige Special-Theilung und Verkoppelung auf heute hieselbst anstehenden Termin hatte man Commissionsseitig nach Vorschrift des § 110 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 die bekannten Interessenten, Gutsherren, Zehntherrn, Pächter pp. Imgleichen auch die Gränz-Nachbarn bei Strafe des Ausschlusses mit ihren etwaigen Einreden gegen die planmäßige Ausführung speciell vorgeladen, die etwa unbekannt gebliebenen Pfandgläubiger aber und sonstigen dritten Personen, welchen als Guts-, Dienst-, Erbzins- und Lehnsherren, als Lehns- oder Fideicommißfolger, oder aus sonstigem Grunde eine Einwirkung in Beziehung auf die Ausführung der Theilung zustehen möchte, unter gleicher Verwarnung zum Erscheinen in dem anstehenden Termine öffentlich aufgefordert.

Nachdem sich nun die unterzeichneten Commissairen unter Zuziehung des Geometers Kettembeil deshalb hieher verfügt hätten erschienen nachbenannte Betheiligte:

I. aus Wittorf

1. Vollhöfner	weil. Diedrich Ehlermann Wittwe und Kinder Vormünderin Ilse geb. Spöring	Litt::a
2. Vollhöfner	Hinri./ olim Jürgen Bremer	Litt: b
3. Vollhöfner	Johann Warncke	Litt: c
4. Vollhöfner	Hinrich/ olim Christoph Möhlmann	Litt: e
5. Vollhöfner	weil. Joh. Hinr. Rosebrock Kinder Vormund Friedrich Hogrefe	Litt: f
6. Vollhöfner	Harm Hinrich Bargfrede	Litt: d
7. Vollhöfner	Hinrich Warncke	Litt: g
8. Vollhöfner	Harm Bargfrede	Litt: h
9. Vollhöfner	Joh. Hinrich Rosebrock	Litt: i
10. Halbhöfner	Johann Harm Scheele	Litt: k
11. Halbhöfner	Hinrich Bremer	Litt: l
12. Halbhöfner	weil. Joh. Cord Norden per Interimswirth Fr. Brandes	Litt: m
13. Halbhöfner	Friedrich Hogrefe	Litt: n
14. Halbhöfner	Hermann Warncke	Litt: o
15. Halbhöfner	Friedrich Marqward	Litt: p
16. Halbhöfner	Lüder Friedrich Lünsmann	Litt: q
17. Halbhöfner	Menke Hoops	Litt: r
18. Halbhöfner	Joh. Friedr. Winkelmann	Litt: s
19. Halbhöfner	Cord Brandes	Litt: t

20. Gr. Pflugköthner	Hinrich Rösch	Litt: u
21. Gr. Pflugköthner	Johann Harm Eggers	Litt: v
22. Gr. Pflugköthner	Christph. Rösch per Curator Hans Büse	Litt: w
23. Kl. Pflugköthner	Joh. Hinr. Meyer	Litt: x
24. Kl. Pflugköthner	Wilhelm / olim Johann Hinrich / Brandes	Litt: z
25. Kl. Pflugköthner	Joh. Hinrich Rosebrock olim Dieckhoff	Litt: 2a
26. Kl. Pflugköthner	Chp. Kuhlmann	Litt: 2b
27. Kl. Pflugköthner	Johann Hinrich Buchholz Kinder erster Ehe durch deren Vormund Häusling Joh. Hinrich Buchholz	Litt: 2c
28. Brinckköthner	Johann Tamke	Litt: 2d
29. Brinckköthner	weil Joh. Jürgen Mahncke, jetzt volljähriger Sohn Stellenbesitzer Joh. Hinrich Mahncke	Litt: 2e
30. Brinckköthner	Cord Ebbers	Litt: 2f
31. Brinckköthner	Cord Hinrich/ Joh. Cord Norden	Litt: 2g
32. Brinckköthner	weil. Lüd. Fr. Wulff Kinder Vormünder Cord Hinrich Hörmann und Chp. Lüttmann von Kirchwalsede	Litt: 2h
33. Brinckköthner	Hermann/ olim Christoph Böhling	Litt: 2i
34. Brinckköthner	Claus Hinr. Korte durch den volljährigen Sohn und Anerben Joh. Hinr. Korte	Litt: 2k
35. Neubauer	Johann Hinrich Mahncke	Litt. 2l
36. Neubauer	Lüder Friedrich Gehrken	Litt: 2m
37. Neubauer	Friedrich Köster	Litt: 2n
38. Neubauer	weil. Harm Hinr. Joost durch den Sohn und Anerben Hans Hinrich Joost	Litt: 2o
39. Neubauer	Die Schule durch den zeitigen Schullehrer Hermann Vajen	Litt: 2p
40. Anbauer	Menke Hoops	Litt: 2q
41. Anbauer	Harm Meyer	Litt: 2r
42. Anbauer	weil. Friedrich Holtermann Kinder Vormund Hermann Böhling	Litt: 2s

II. aus Bretel

43. Vollhöfner	Jürgen / Olim Johann Hinrich Precht	Litt: 2t
44. Halbhöfner	Lüder Bremer	Litt: 2u
45. Pflugköthner	weil. Jürgen Hinrich Hoops durch den jetzt volljährigen Stellenbesitzer Harm Hinrich Hoops	Litt: 2v

Ferner hatten sich von seiten Auswärtiger eingefunden:

III. aus Riekenbostel

46. Weil. Cord Hinrich Albers Kinder
Vormund gleiches Namens
wegen einer Wiese Litt: 2z

IV. aus Lüdingen

47. Halbhöfner Harm Hinrich Warncke Litt: 3f

48. Halbhöfner Joh. Hinrich Warncke
olim Harm Warncke Litt: 3g

49. Halbhöfner weil. Johann Harm Nindorf durch
den Sohn und Anerben
Johann Hermann Litt: 3h

50. Halbhöfner Jürgen Hinrich / olim
Gerd Hinrich Dieckhoff Litt: 3i

51. Halbhöfner weil. Joh. Rosebrock Jochen
Rosebrock aus Dreessel nebst
Interimswirth Friedr. Hüsing Litt: 3k

V. aus Hütthoff

52. Halbhöfner Christoph Lüdemann Litt: 3m

VI. aus Buchholz

53. Bauervoigt Gehrken, Theilungs-Sindicus
Names der Dorfschaft

VII. von Grapenmühlen

54. der Besitzer Georg Heinrich Müller

VIII. aus Rosebrock

55. Halbhöfner Jürgen Hinrich Lange, Namens der Dorfschaft

IX. aus Dreessel

56. Halbhöfner Johann Hinrich Rosebrock, Namens der Dorfschaft.

X. aus Bothel

57. Neubauer Joh. Peter Wesseloh, Theilungs-Sindicus,
Namens der Dorfschaft.

XI. von der Hainhorst

58. Neubauer Joh. Hinrich Stöckmann
59. Neubauer Joh. Diedrich Früchtenicht

ferner

60. für die hiesige Capelle die Juraten Cord Brandes und
Friedrich Hogrefe.

Es fehlten von den eigentlichen Gemeinheits-Interessenten und Grundbesitzern nur kl. Pflugköthner Harm Hinrich Hühner in Concurs, der Creditoren Anwald Dr. v. d. Horst.

Nachträglich erschienen:

XII. aus Nindorf

Pflugköthner Harm Twiefel und Halbhöfner Joh. Hinrich Bruns.

Von Seiten der Gutsherrschaften obwohl vorgeladen war Niemand erschienen, und werden dieselben daher im Allgemeinen als einverstanden angenommen.

Von Seiten des herrschaftlichen Bevollmächtigten Amtmanns Wehber war jedoch unterm 12/17. des Monats eine schriftliche Erklärung eingegangen mittelst dessen:

1. wegen der zur Zeit noch nicht beendeten Ablösung des Zehntens das Recht der Königlichen Domainen-Cammer im Allgemeinen vorbehalten,
2. von weiterer Verfolgung des Anspruchs auf einen etwaigen Überschuß abgestanden, und

3. in Hinsicht des Rottzinses die weitere Mittheilung gewärtigt wird, wie denn vorhin schon mittelst eines Schreiben vom 7/11 v. M. und anderweit mittels des Schreibens vom 18/20. d. M. die Berechtigung zum Übergang über die betreffenden Grundstücke behufs Ausübung der herrschaftlichen Fischerei-Gerechsamte zur Anmeldung gebracht, und im Fall bereits erlassener Präclusion um Restution gebeten worden ist.

Nach eröffnetem Termine ist der Theilungs-Plan, welcher den Interessenten übrigens nebst den Auszügen des Theilungs-Registers vorher schon abschriftlich mitgetheilt worden, vorgelesen, publicirt, und verständigt, sodann aber die Erklärung der Betheiligten und zwar zunächst der Auswärtigen gewärtigt:

- 1) Der Besitzer von Grapenmühlen reclamirte den bisherigen Mühlenweg von dem s. g. Zuckerdamm bis zum Holze, indem er übrigens davon friedlich sei, daß der Weg Statt schräg durch künftig vor dem Holze heraus geleitet werde

Interessenten wollten den Weg von dem alten Zuckerdamm unter dem Felde heraus legen, und daselbst einen guten fahrbaren Damm herstellen, und in schaufereien Stande erhalten, als welche Erklärung der Besitzer der Grapenmühle acceptierte und sich damit zufrieden stellte.

Vorgelesen und genehmigt.

- 2) Die Interessenten von Buchholz, Hütthoff und Rosebrock bemerkten, wie ihr bisheriger Weg durch den Vißel-Föhr in Folge der Verkoppelung mehrfach abgesperrt gewesen sei, und wenn sie gleich aus dem heute publicirten Plan wahrgenommen, daß eine Durchfahrt durch die Koppeln vorbehalten worden, so komme doch jedenfalls in Betracht, daß die alte Dahnhorst-Brücke durch die Chaussee-Anlage aufgenommen, und weiter oberhalb verlegt, und somit der Weg für sie unterbrochen werde.

Der Gegenstand wurde in umständliche Beratung genommen, und endlich beschlossen, wie folgt:

- A. in dem Vießelbachs-Förth werden in den beiden dortigen Wasserläufen zwei Brücken erbauet von Seiten Wittorf, auf gemeinschaftliche Kosten.
- B. der von Seiten Buchholz, Hütthoff und Rosebrock reclamirte Weg wird dann, von der Föhr ab, nicht nach der alten Dahnhorst-Brücke, sondern am Bargfrede, Litt: g Koppel-Gränze heraus und über Rosebrock Litt: i Koppel bis zur neuen Chaussee geleitet,
- C. der zur Bretel projectirte Hauptweg, in welchem daselbst 4 Brücken würden vorgerichtet werden müssen, geht als Haupt-Weg fortan ein, und bleibt nur noch für die eigenen oeconomischen Bedürfnisse der Breteler, für welche dann aber nur eine einfache Sommerbrücke über den Vießelbach und 2 Fürthen durch die kleinen Seiten-Bache erforderlich werden, und geht die Trift durch die Dahnhorst bis zur Chaussee, mithin auch die projectirte Brücke daselbst, ganz ein.

Vorgelesen und genehmigt.

- 3) Der Theilungs-Sindicus Wesseloh von Bothel im Auftrage dieser Ortschaft beschwerte sich, daß in Folge des veränderten Haupt-Communications-Weges ein nicht unerheblicher Umweg entstanden sei, dessen Abstellung zu beantragen er beauftragt sei. Interessenten bemerkten, daß mit Rücksicht auf den ganzen Verkoppelungs-Plan der Weg die zweckmäßigste Direction erhalten habe, und nicht nur durch die ordnungsmäßige Begrabung sondern auch durch den heute beschlossenen Brückenbau im öffentlichen Verkehr gar sehr verbessert werde, wie denn auch ein Privat-Interesse an diesem Wege den Bothelern überall nicht zugestanden werden könne.

Eine Revision auf der Karte ergab, daß die neue Direction des Weges um 20 Ruthen länger ist, als die frühere, oder etwa um 1 1/5 Minuten.

Gleichwohl wollte Reclamant nicht von seinem Antrage abstehen, obwohl derselbe ein Privat-Interesse für die Bothler nicht weiter zu behaupten vermochte, als daß dieselben den Weg mehr wie die entfernter belegenen Dörfer benutzten.

Bescheid daß in Erwägung aller Umstände die fragliche Wege-Anlage in projectirter Weise, der geringen Verlängerung von 1 1/5 Minuten ungeachtet, als eine erhebliche Verbesserung im öffentlichen Interesse angesehen werden dürfe, daher Reclamant mit seinem Antrage lediglich zurück gewiesen werde, wobei die Recurs-Fristen verständigt sind.

Vorgelesen und genehmigt.

- 4) Jürgen Hinrich Diekhoff aus Lüdingen im eigenen Interesse, beschwerte sich, daß Cord Ebbers ihm einen alten Wassergraben zu seiner Osterwiese, mittelst dessen er das vom Hehlenbruche herunter kommende Wasser auf die Höhe seiner Wiese leite abgesperrt habe.

Andererseits ist die Berechtigung zu dieser Wasserleitung im allgemeinen bestritten, jedoch nach einigen Verhandlungen vereinbart, daß dem Diekhoff vom 1. bis 12. jeden Monats die Wasserbenutzung zustehen solle, mit der Befugniß dasselbe über die Heide, wo möglich am Wege heraus seiner Wiese zuzuleiten, wogegen in der übrigen Zeit jeden Monats Ebbers das Wasser auf seinem Weide-Theile uneingeschränkt nutzen darf, und soll die Richtung des Grabens bei nächster Anwesenheit des Geometers an Ort und Stelle ermittelt und abgesteckt werden.

Vorgelesen und genehmigt.

- 5) Halbhöfner Johann Hinrich Bruns aus Nindorf welcher ursprünglich einen Heu-Weg durch die hiesige Gemeinheit am Felde herum nach seiner Wersterau-Wiese gehabt hat, der in Folge früherer General-Theilung in die Nindorfer Feldmark verlegt ist, und worüber wegen des Aufgang-Puncts auf die Wiese mehrfache Differenzen obgewaltet haben, zeigte an, wie er sich mit Harm Hinrichs Warncke, welcher mit seiner Heidkoppel und einer Wiese vorzuliege, zu Beseitigung jener Differenzen gütlich dahin vereinbart habe, daß genannter Warncke in der Ecke vor der Wiese einen kleinen Heide-Raum, wie es zu Herstellung der Auffahrt erforderlich sei, und das Recht der Überfahrt über die Ecke seiner Wiese für die Summe von dreißig Thaler ihm eigenthümlich überlasse.

Der fragliche Raum sei an Ort und Stelle abgesteckt und bitte er solches zu diesen Acten anerkennen, und in die Karte verzeichnen zu lassen:

Genannter Warncke erkannte Vortrag als richtig an, und ist der Geometer Kettembeil beauftragt, demnächst bei nächster Anwesenheit hieselbst die getroffene Einrichtung zur Karte zu bringen.

- 6) Halbhöfner Johann Christoph Lüdemann aus Hütthoff reclamirte eine zweijährige Pacht-Entschädigung für sein Ackerstück, welches er zur Verkoppelung hergegeben habe, während er erst 2 Jahre später die Entschädigung in der Gemeinheit dafür wieder erhalte.

Die jährlich Pacht wurde zu 1 rß. ermittelt, und dem Lüdemann demnach im Ganzen 2 rß. Pacht zugesichert, welche auf die Theilungs-Casse angewiesen werden sollen.

Vorgelesen und genehmigt.

Bei verstrichener Tages-Zeit ist zu Fortsetzung der Verhandlung anderweiter Termin auf Dienstag nach Ostern als den 9. k. M. April anberaumt Morgens 10 Uhr, und sind Interessenten unter gleichem Präjudiz wie zu dem heutigen Termine sofort mündlich verabredet.

Geschehen wie oben

Zur Beglaubigung.

Ostermeyer

Köring

Copia

Geschehen Wittorf in des Bauervoigts Bremers Hause am 9. April 1844

Zu Fortsetzung der Verhandlungen vom 25. v. Mts. hatte man sich
Commissionsseitig unter Zuziehung des Geometers heute wieder hieher verfügt,
und erschienen nachbenannte Interessenten.

I. aus Wittorf

1. Vollhöfner	weil. Diedrich Ehlermann Wittwe und Kinder Vormünderin IIs geb. Spöring	Litt: a
3. Vollhöfner	Hinri./ olim Jürgen Bremer	Litt: b
4. Vollhöfner	Johann Warncke	Litt: c
5. Vollhöfner	Hinrich/ olim Christoph Möhlmann	Litt: e
6. Vollhöfner	weil. Joh. Hinr. Rosebrock Kinder Vormund Friedrich Hogrefe	Litt: f
7. Vollhöfner	Harm Hinrich Bargfrede	Litt: d
8. Vollhöfner	Hinrich Bargfrede	Litt: g
9. Vollhöfner	Harm Bargfrede	Litt: h
10. Vollhöfner	Joh. Hinrich Rosebrock	Litt: i
11. Halbhöfner	Johann Harm Scheele	Litt: k
12. Halbhöfner	Hinrich Bremer	Litt: l
13. Halbhöfner	weil. Joh. Cord Norden per Interimswirth Fr. Brandes	Litt: m
14. Halbhöfner	Friedrich Hogrefe	Litt: n
15. Halbhöfner	Hermann Warncke	Litt: o
16. Halbhöfner	Friedrich Marqward	Litt: p
17. Halbhöfner	Lüder Friedrich Lünsmann	Litt: q
18. Halbhöfner	Menke Hoops	Litt: r
19. Halbhöfner	Joh. Friedr. Winkelmann	Litt: s
20. Halbhöfner	Cord Brandes	Litt: t
21. Gr. Pflugköthner	Hinrich Rösch	Litt: u
22. Gr. Pflugköthner	Johann Harm Eggers	Litt: v
23. Gr. Pflugköthner	Christph. Rösch Curator Hans Büse	Litt: w
24. Kl. Pflugköthner	Joh. Hinr. Meyer	Litt: x
25. Kl. Pflugköthner	Wilhelm / olim Johann Hinrich / Brandes	Litt: z
26. Kl. Pflugköthner	Joh. Hinrich Rosebrock olim Dieckhoff	Litt: 2a
27. Kl. Pflugköthner	Chp. Kuhlmann	Litt: 2b

28. Kl. Pflugköthner	Johann Hinrich Buchholz Kinder erster Ehe durch deren Vormund Häusling Joh. Hinrich Buchholz	Litt: 2c
29. Brinkköthner	Johann Tamke	Litt: 2d
30. Brinkköthner	weil Joh. Jürgen Mahnecke, jetzt volljähriger Sohn Stellenbesitzer Joh. Hinrich Mahncke	Litt: 2e
31. Brinkköthner	Cord Ebbers	Litt: 2f
32. Brinkköthner	Cord Hinrich/ Joh. Cord Norden	Litt: 2g
33. Brinkköthner	weil. Lüd. Fr. Wulff Kinder Vormünder Cord Hinrich Hörmann und Chp. Luttmann von Kirchwalsede	Litt: 2h
34. Brinkköthner	Hermann/ olim Christoph Böhling	Litt: 2i
35. Brinkköthner	Claus Hinr. Korte durch den volljährigen Sohn und Anerben Joh. Hinr. Korte	Litt: 2k
36. Neubauer	Johann Hinrich Mahncke	Litt. 2l
37. Neubauer	Lüder Friedrich Gehrken	Litt: 2m
38. Neubauer	Friedrich Köster	Litt: 2n
39. Neubauer	weil. Harm Hinr. Joost Durch den Sohn und Anerben Hans Hinrich Joost	Litt: 2o
40. Neubauer	Die Schule durch den zeitigen Schullehrer Hermann Vajen	Litt: 2p
41. Anbauer	Menke Hoops	Litt: 2q
42. Anbauer	Harm Meyer	Litt: 2r
43. Anbauer	weil. Friedrich Holtermann Kinder Vormund Hermann Böhling	Litt: 2s

II. aus Bretel

43. Vollhöfner	Jürgen / Olim Johann Hinrich Precht	Litt: 2t
44. Halbhöfner	Lüder Bremer	Litt: 2u
45. Pflugköthner	weil. Jürgen Hinrich Hoops durch den jetzt volljährigen Stellenbesitzer Harm Hinrich Hoops	Litt: 2v

Die Verhandlungen wurden fortgesetzt, und zwar zunächst nach Anleitung des Protocolls vom 11. December 1840, welches zu dem Ende wörtlich wieder vorgelesen ist.

7. ad I. des bemeldeten Protocolls vom 11. December 1840 nahm der Vollhöfner Bremer Litt: b die dermaligen angebrachte Reclamation wieder zurück und erklärte sich zufrieden.

8. ad II. jenes Protocolls erklärten sich die beiden Vollhöfner Harm Hinrich Warncke Litt d: und Harm Bargfrede Litt: h mit dem Dorfsseitig zugestandenem Plaggen-Weg am Abzugsgaben heraus, da der Umweg nur etwa 2 ½ Minuten beträgt, nachträglich zufrieden, und soll denselben die entsprechende Vergütung durch den Geometer ermittelt werden.
9. ad III. des Protocolls ist den weil. Johann Hinrich Rosebrock Kindern Litt: f gestattet, auf eigene Rechnung den gewünschten Überweg über Johann Warncke Litt: c Heidkoppel und zwar längs Litt: h heraus zu entnehmen, und soll die Entschädigung südlich an Litt: c aus f. Koppel wieder hinangelegt werden.

Höfner Johann Warncke Litt: c wollte sich zwar hiermit nicht einverstanden erklären, konnte aber einen irgend haltbaren Grund für seinen Widerspruch nicht anführen und ist daher mit solchem lediglich zurückgewiesen, unter Bedeutung der Recurs-Fristen.

Der fernere Antrag wegen Verrückung der Gränze gegen Cord Ebbers Litt: 2f ist ausdrücklich zurückgenommen:

in praelectione ist behiebt, daß der fragliche Überweg zu 8 Fuß breit auf Dorfs-Rechnung wie ad 8 vergütet werden soll, wogegen der Weg dann aber nur zum fahren, nicht aber zum Viehtreiben benutzt werden darf, auch der Heid- und Plaggenhieb zu der betreffenden Koppel des Warncke Litt: e verbleibt.

10. ad IV. Vollhöfner Hinrich Bargfrede Litt: g wollte zwar die beiden sub: Litt: b und c, angebrachten Beschwerden wegen vermeintlicher Verkürzung auf dem Brink, und im Feldlande fallen lassen, verlangte aber:

ad a, durchaus eine Entschädigung bei Hause für das durch den neuen Weg an Scheele und Bremer Litt: k und b. abgeschnittene Gartenland, und zwar zunächst vor dem Hause zur Erbreitung seiner Ausfahrt.

Scheele war bereit, eine Kleinigkeit, so weit es ohne Schaden für sein junges Holz angehen könne, abzutreten, und vereinigten sich nach eingenommenem Augenschein beide Theile dahin, daß Scheele Litt:k zu Begrädigung der beiderseitigen Gränze dem Bargfrede längs seiner Ausfahrt heraus einen, an Ort und Stelle sofort bezeichneten Raum von 12 bis 16 IR abtritt, und dafür weiter östlich am Brink sofort wieder entschädigt wird, wogegen Bargfrede den durch den Weg von seinem Holzofe an Scheele und Bremer abgeschnittenen Tractus sofort abtritt, auch sich verpflichtet, den Schafkoben aus Bremers Theil binnen Jahres-Frist zu versetzen und wegzuschaffen.

11. Bauervoigt Bremer beharrte ad V des Protocolls vom 11. December 1840 bei seiner Reclamation wegen zu entfernter Heide, und ist nach weiterer Verhandlungen die Einrichtung getroffen, daß Hogrefe Litt: n der in der Nähe reichlich erhalten, die Bremersche Koppel jenseits der Vießel No. 405-52 M 114 IR übernimmt, und dagegen die entfernte Koppel No. 12-18M den Rest aber hinter dem s.g. Süll an Bremer wieder abtritt, welches sofort in der Karte angedeutet ist, und womit beide Theile zufrieden erklären.
12. ad VI. des Protocolls vom 11. December 1840 ist schon vorhin erledigt und
- ad VII. war für Harm Heinrich Hühner Litt y in Concurs, Niemand erschienen, und wird daher dessen Reclamation wegen zu vieler Heide hinterm Führt als zurückgenommen betrachtet.
- ad VIII sollen die beantragten Abzugs-Gräben, als worüber Differenzen in der und IX Hauptsache nicht obwalten, durch den Geometer demnächst an Ort und Stelle weiter abgesteckt werden.
13. Der Brinkköthner Johann Tamke Litt: 2d, ad X des Protocolls vom 11. December 1840, ließ zwar ad a und b, die Reclamationen wegen des Weges über Hogrefen Brink, und wegen größeren Raums bei Hause freiwillig fallen, beharrte aber ad c auf Beilegung eines angemessenen Quantutums Heide in Nähe Dorfes.

Als sich sodann bei weiterer Verhandlung herausstellte, daß der Neubauer Joost Litt: 2o etwa 8M Brink bei Hause zu viel erhalten, in der Entfernung aber garnichts, und von Seiten des Rosebrock Litt: i darauf angetragen wurde, die Gränze neben der Ziegelei um Etwas weiterabwärts in Joosts Theil hinein zu rücken, wogegen er Heide abtreten wolle, so ist die Einrichtung getroffen, daß aus Joost Koppel etwa 3 Morgen Brink zunächst an Rosebrock abgetreten werden, wofür derselbe die Entschädigung aus der Heide-Koppel No. 325 erga taxatum an Tamke giebt, dieser aber dem Joost aus seiner Heidekoppel im s. g. Deswinkel wieder entschädigt.

Joost vermeinte zwar, daß ihm die Entschädigung in der Nähe Dorfes wieder zu Theil werden müsse, konnte aber mit diesem Anspruch nicht erhört werden, da derselbe in der Entfernung noch überall nicht erhalten hat, ist daher mit seinem Widerspruch lediglich zurück gewiesen, unter Verständigung der Recurs-Fristen.

14. ad XI des Protocolls vom 11. December 1840 ist zwischen den Vormündern für weil. Lüder Friedrich Wulff einerseits und Harm. Hinr. Warncke Litt: d andererseits Vereinbarung dahin getroffen, daß der Letztere von ersterer Pupillen-Stelle die beiden Acker- und Anschluß-Koppeln NO. 142 unten in den Ackern und am Kirchwege No. 54 übernimmt, und dagegen die Koppel No. 97 auf dem s. g. Rohen wieder in die Stelle setzt, die im Werth bis auf einen geringen Überschuß von 10,6 rß. zutrifft, welche dem Warncke südlich am Lüdingen Kirchsteig wieder abgeschnitten werden und daselbst verbleiben.

Die Wulfschen Vormünder verpflichten sich sodann spätestens innerhalb 10 Jahren von jetzt an hinaus zu bauen bis dahin aber für den einstweilen noch in Benutzung habenden alten Bauplatz nach Maßgabe des Protocolls vom 5. Juli 1841 im Gelde zu entschädigen, als womitsich die Nachbarn, denen der alte Platz bereits zugeschrieben ist für die Dauer dieser Jahre einstweilen zufrieden erklärten.

Dabei ist noch verabredet, daß in den ausgetauschten Ackerkoppeln die Gahrde noch erst ausgenutzt, und die Koppeln daher spätestens erst Michaelis 1846 gegenseitig übertreten werden sollen.

16. Die verschiedenen Reclamationen des Schullehrers sind nach längeren Verhandlungen dahin gütlich beseitigt, daß mit Zustimmung aller Interessenten, der zum Lohnstich reservirte Platz im s. g. Stinnseegen No. 229 – 2M 43 IR, und die eingegangene Trift in der Dahnhorst soweit sie neben dem Schultheil daselbst belegen ist, der Schule zur Benutzung eingeräumt und zugestanden würde, wobei jedoch der unentbehrliche Lehmstich in der Stinnseegen-Koppel mit der Bedingung ausdrücklich vorbehalten ist, daß derselbe vom Wege an stets quer über in ebener Bank ausgeübt, nicht aber in einzelnen Kuhlen gegraben werden soll.

Der Schullehrer Vajen, Names der Schule acceptirte diese Offerte, und nahm dagegen seine sämtlichen übrigen Reclamationen ausdrücklich zurück.

Vorgelesen und genehmigt.

Ist bei verstrichener Zeit zu Fortsetzung der Verhandlungen anderweiter Termin auf den 6. k. M. Mai Morgens 10 Uhr hiemittelst anberaumt, als wozu Interessenten unter früherem Präjudiz sofort verabredet sind.

Geschehen wie oben.

Zur Beglaubigung.

Ostermeyer Köring.

Copia

Geschehen Wittorf, am 6. Mai 1844

Zu den heutigen Termine hatte man sich Commissionsseitig wiederum anhero verfügt und erschienen dem Protocollar-Bescheide vom 9. v. M. zufolge nachbenannte Betheiligte:

Die hier folgende Anwesenheitsliste lasse ich aus. H.C.

17. Dagegen hatte sich von Seiten der Auswärtigen eingefunden: Jürgen Hinrich Dieckhoff aus Lüdingen Litt: 3i und beschwerte sich, daß der Halbhöfner Marqward Litt: p mittelst einer neuen Abzugs-Grube das Wasser aus dem Bache im s. g. Hehlenbruch wenn sein Stau zugesetzt sei, ableite, so daß es in der Niederung über Bargfrede Litt: h Bruchtheil abfließe, und erst hinter (: unterhalb :) seiner Schleuse wieder einmünde. Er verlangte, daß diese Ableitung wieder zugeworfen, und ihm das Wasser vor seinem Stau erhalten werde.

Marqward opponirte, daß er nur eine Abzugs-Grube angelegt, die dem Dieckhoff kein Wasser entziehe, sondern vor seinem Stau wieder einbringe. Wenn aber bei ganz hoher Stauung Einiges über Bargfrede Theil überfließe sein nicht seine Schuld, sondern von jeher so gewesen. Nach längeren Verhandlungen wurde vereinbart, daß das neue Bach-Ufer gehörig verwallt werden soll, und verpflichtet sich Marqward während den ersten 8 Tagen in jedem Monat seine Abzugs-Gruben in der Verwallung zu verschließen, so daß kein Wasser seitwärts abfließt. Während der übrigen Zeit jeden Monats können dagegen die Ableitungen geöffnet sein, und bleibt den Anliegern die Mitbenutzung des Wassers nach Maßgabe der, im Recesse darüber festgestellten allgemeinen Grundsätze vorbehalten.

18. ad XIV. des Protocolls vom 11. December 1840 erklärte die weiland Ehlermanns Wittwe Litt: a, wie sie die vorhin in Anspruch genommene und bewilligte Trift über den Dorfs-Theil wieder aufgeben wolle, dagegen aber nachstehende besondere Anträge zu machen habe.
- A. ein Theil der entfernt belegene Heide und Angerweide bei der s. g. Meyers-Düp, woselbst ihre Stelle zu viel erhalten habe, müsse wieder abgenommen und diesseits dem Wasser, etwa aus Lünzmanns Heidkoppel im s. g. Deswinkel, entschädigt werden.

- B. durch die neue Chaussee-Linie sei der ihr zustehende Wasserverlauf vor den Wiesen abgesperrt, und zum größten Nachtheil ihrer Bewässerung entzogen. Sie beantragte die Wiederherstellung des Wasserlaufs durch Anlegung des erforderlichen Siels in der Chaussee.
- C. Der fragliche Wasserlauf sei in neuerer Zeit verschiedentlich, hauptsächlich von Cord Ebbers Litt: 2f abgedammt, und das Wasser nach den Wiesen abgeleitet, als wogegen hiermittelst protestirt werde.

Die Anträge wurden in Beratung genommen, und

ad a, freiwillig zurückgenommen.,

ad b, wurde anerkannt, daß der fragliche Wasserlauf der Ehlermanns Wittve allerdings zustehe, und durch die neue Chaussee-Anlage abgesperrt sei. Es sei aber im Theilungs-Verfahren der Grundsatz angenommen, daß auf gemeinschaftliche Kosten nur solche Siele und Brücken gemacht werden sollten, die zur Abführung des Wassers aus Rücksichten der Wege selbst erforderlich wäre, und da hier das Wasser im Chaussee-Graben abfließen könne, so könnten sie sich von Dorfswegen nicht darauf einlassen, ein Siel zu bauen. Wenn indeß nicht bestritten werden könne, daß Ehlermanns-Wittve ein wohl erworbenes Recht auf jene Wasserleitung besitze, die nur durch die Chaussee-Anlage gestöhrt sei, so würden Kosten des Siels auf öffentlichem Wege-Fond zu übernehmen sein.

Es wurde bemerkt, daß in der Chaussee weiter hinauf in der Heide noch ein zweites Siel sein müsse, und erbothen sich Interessenten die erforderlichen Steine zu beiden Sielen an Platz zu liefern, wenn die zu etwa 15 rß. für jedes Siel veranschlagten Kosten aus öffentlichem Fond bewilligt würden.

Ist geschehen.

ad c, behauptete Cord Ebbers einen Mitanspruch zur Bewässerung zu besitzen, und da die betreffenden Wiesen in Folge Verkoppelung nicht verändert worden, so sind, nach vergeblich versuchter Güte beiden Theilen ihre vermeintlichen Rechte ad separatim, nothigenfalls zum Wege Rechtsens, vorbehalten, wobei übrigens anerkannt ist, daß der fragliche Wasserlauf in den Koppeln, durch welche derselbe sich erstrecke, noch nachträglich vergütet werden müsse.

19. ad XV des Protocolls vom 11. December 1840, die Reclamanten des Lüder Bremer Litt: 2u betreffend, erklärten alle drei Interessenten zu Bretel, wie sie sich jetzt überzeugt hätten, daß um der Sache die gehörige Lage und Verbindung zu geben, auch sie ihr Feldland verkoppeln müßten. Indem sie sich daher hinzu gegeneinander verbindlich machten, baten sie den Geometer zur Ausführung zu beauftragen und würde dadurch auch die obbemerkte Reclamation gütliche Erledigung finden.

Sie bemerkten dabei, daß es erforderlich sein werde, jedem wenigstens 2 Ackerkoppeln zu geben, und wollten sie über die örtliche Belegenheit der Koppeln, wenn der Geometer eine gütliche Vereinbarung darüber wider Verhoffen nicht vermitteln werde, nöthigenfalls nach Gutachten oeconomischer Sachverständiger lassen.

20. Sodann kam zur Sprache daß verschiedene Interessenten nicht hinlänglich Torf erhalten, andere dagegen zu viel, daher eine Ausgleichung erforderlich sein würde.

Nach längeren Verhandlungen überzeugten sich Interessenten, daß es der Kosten nicht werth sei, dieserhalb weitere Taxation eintreten zu lassen.

Interessenten erklärten sich daher mit ihrem Moorkoppeln ohne Weiteres zufrieden, wollten dagegen den noch vorhandenen gemeinschaftlichen Torf im Rohen-Moore unter sich an diejenigen billig vertheilen, die bislang verhältnißmäßig am wenigstens Torf erhalten haben, als welches Geschäft dem Warncke Litt: d, Bauervoigt Bremer Litt: l, Harm Eggers Litt: v, Cord Ebbers Litt: 2f, Johann Hinrich Rosebrock und Johann Hinrich Mancke übertragen ist deren Anordnung bei der Geringfügigkeit des Gegenstandes sich alle Theilnehmer unterworfen haben, ohne weitere Berufung.

21. Der Halbhöfner Hogrefe Litt: n vermeinte dann durch den in termino den 9. v. M. sub 11 mit Bauervoigt Bremer getroffene Vereinbarung wegen der Heide hinter der Vießel verletzt zu sein, indem der Raum beim Süll nun zu klein ausfalle, auf welche Reclamation jedoch, als eine erledigte Sache wider Willen des Bremer, nicht eingegangen werden konnte.

22. Es kamen dann noch verschiedene Anträge auf geringfügige Änderungen in der Richtung der Überwege und einzelner Gränzen, die jedoch heute nicht sofort geändert werden konnten, auf den Plan im Ganzen auch nicht von Einfluß sind, daher mit dem Bescheide geschlossen ist, daß der Geometer Kettembeil nunmehr die bereits verabredeten Veränderungen an Ort und Stelle ehrstens bewerkstelligen soll, bei welchem dann ähnliche fernere Anträge zu sofortiger thünlichster Berücksichtigung eingebracht werden können, worauf sodann den Umständen nach anderweiter Termin, eventuell zu sofortiger Receß-Vollziehung vorbehalten bleibt.

Vorgelesen und genehmigt.
Zur Beglaubigung.
Ostermeyer Köring.

ex post beantragte der Schullehrer Vajen ad No. 16. daß der Lehmstich aus der im vorigen Termine bewilligten Vergütung aufgegeben werden möge.

Bauernschaft wollte sich aber hierauf, als auf eine erledigte Sache, nicht weiter einlassen, und konnte man daher Commissionsseitig zur Zeit nicht weiter auf die Sache eingehen.

Vorgelesen und genehmigt.
Zur Beglaubigung.

Ostermeyer Köring.

Copia

An die Königliche Theilungs-Commssion zu Wittorf Amts Rotenburg

Bericht des Geometers Kettembeil vom 8. November 1844

Die Special-Theilung und Verkoppelung zu Wittorf insbesondere die Erledigung der Reclamationen betreffend.

Zufolge Commissions-Protocolls vom 6. Mai d. J. No. act. 117 war dem Unterzeichneten der Auftrag ertheilt worden, die verschiedenen, gegen die ausgeführte Special-Theilung und Verkoppelung zu Wittorf erhobenen Reclamationen möglichst in Güte zu beseitigen, die zufolge der Protocolle vom 25. März, 9. April und 6. Mai d. J. verabredeten Umänderungen abzufühlen, und ähnliche fernere Anträge thünlichst zu berücksichtigen.

Zu diesem Ende war der Unterzeichnete vom 23. bis zum 26. September und vom 28. October bis zum 2. November d. J. in Wittorf anwesend, bei welcher Gelegenheit die Reclamationen größtentheils gütlich beseitigt, die verabredeten Umänderungen abgepfählt, und die ferneren Anträge thünlichst berücksichtigt sind.

Ich beehre mich Nachstehendes hierüber ehrerbietigst zu berichten, wobei ich noch die gehorsamste Bemerkung mir erlaube, daß die von den Interessenten erhobenen Erinnerungen, nach den Protocollen vom 25. März, 9. April und 6. Mai d. J., der reihe nach einzeln vorgenommen, und beseitigt sind, weshalb ich mir erlaube auf jene Protocolle, und die darin beobachtete Reihenfolge Bezug zu nehmen.

ad 1

Der von dem Grapenmühlen reclamirte Mühlenweg durch das s. g. dicke Holz, ist in der, im Protocolle vom 25. März d. J. bezeichneten Richtung zu 24 Fuß abgepfählt, und somit diese Reclamation erledigt.

ad 2

Der von den Interessenten zu Buchholz, Hütthoff und Rosebrock reclamirte Weg nach Rotenburg bis zu der neuen Chaussee abgepfählt, und zwar ostlich der Vießel gerade bis an das s. g. Vießel-Förth, von dort ab durch das Förth, dann an Lünzmann q Koppel No. 376 heraus, bis an den Dahnhorster Weg, auf diesen Weg

etwas südlich herunter, bis neben Rosebrock i, Koppel No. 325 und von hier ab gerade durch Rosebrocks i Koppel No. 325 und Möhlmanns e Koppel No. 327 bis zur großen Chaussee, und soll von der Dorfschaft Wittorf unverzüglich in fahrbaren Stand gesetzt werden.

Die Entschädigung an Möhlmann e muß für 18 Irüthen mit 1,3 rß- aus der Theilungscasse erfolgen, den übrigen Koppel-Besitzern aber ist dieser Weg bereits vergütet. Hiermit war diese Reclamation auch erledigt.

ad 3

Diese Reclamation hat durch Zurückweisung der Theilungs-Commission schon ihre Erledigung gefunden.

ad 4

Der reclamirte Wasser-Graben des Jürgen Hinrich Dieckhoff zu Lüdingen durch Cord Ebbers 2f Koppel No. 254 ist abgepfählt, von beiden Seiten anerkannt und somit diese Reclamation erledigt.

Die Vergütung an Cord Ebbers für diesen Wasser-Graben zu 4 Fuß breit muß derselbe mit 1,0 rß. aus der Theilungs-Casse erhalten.

ad 5

Der zwischen dem Halbhöfner Bruns aus Nindorf und dem Vollhöfner Warncke d Statt gehabte Verkauf ist aufgemessen, und in die Karte eingetragen, wobei Warncke sich nochmals die stets ungehinderte Benutzung zweier Wasser-Gräben durch den verkauften Weg vorbehält. Halbhöfner Bruns war auf besondere Requisition nicht erschienen

ad 6

Jetzt bereits im Termine am 25. März d. J. erledigt.

ad 7

desgleichen im Termine am 9. April d. J.

ad 8

Der reclamirte Paggeweg für Warncke d und Bargfrede h ist am Abzugsgraben heraus zu 16 Fuß breit abgepfählt, und muß den beiden betreffenden Koppeln-Besitzern, durch welchen er angelegt ist, nemlich Warncke d mit 5,5 rß. und Bargfrede h mit 4,7 rß. aus der Theilungscasse entschädigt werden.

ad 9

Der verlangte Überweg an der Gränze von Warncke c Koppel No. 78 auf den hohen Schierens für weil. Rosebrock f, ist zu 8 Fuß breit abgepfählt, und dem Warncke c von der gemeinschaftlich verbleibenden Tränke, vor seiner Tielwiese wieder vergütet.

Zugleich beantragte Claus Hinrich Korte Litt: 2k von seiner hinter weil. Rosebrock f belegenen Koppel No. 80 an der Nindorfer Gränze, ebenfalls den Mitgenuß dieses Weges, und Verlängerung desselben durch Rosebrocks f Koppel No. 79, welches ihm von den Sindicis der Dorfschaft, und dem Vormunde der Rosebrockschen Kinder, Hogrefe, auch zugestanden worden ist.

Es muß daher die Rosebrocksche f Stelle für diese Durchfahrt mit 1,4 rß. aus der Theilungscasse entschädigt werden.

ad 10

Der Vollhöfner Bargfrede g nahm seine sämmtlichen Reclamationen zurück, wollte nichts geändert haben, und erklärte sich jetzt vollkommen zufrieden.

ad 11

Die Reclamation des Halbhöfners Bremer l sind vorschriftsmäßig durch Umänderung mit Hogrefe n beseitigt

Bremer l erklärt sich damit zufrieden, Hogrefe n protestirt aber dagegen und ist nicht zufrieden.

Außerdem reclamirt Bremer l noch die Erbreiterung bis zu 32 Fuß, des mir zu 16 Fuß breit abgepfählten Weges nach seiner Koppel No. 186 im Röthmoor, von Hogrefe, wogegen derselbe die Entschädigung hinterm Süll an Hogrefe n wieder abgeben will. Hogrefe protestirt aber durchaus gegen diese Aenderung, und ist daher diese Sache zur Entscheidung der Theilungs-Commission vorgestellt (: vide Protocoll vom 15. März 1845 :)

ad 12

- A. der Nothbrunnen in Cord Ebbers 2f Hauskoppel No. 107 ist regulirt, und muß demselben mit 3,0 rß. aus der Theilungscasse vergütet werden.
- B. Die Fahrt hinter dem Hause des Harm Hinrich Hühner y, zur Abbringung des Heues, ist mit dem jetzigen Inhaber dieser Stelle, Jürgen Hinrich Lange aus Rosebrock, und dem Nachbar Rosebrock 2a dahin regulirt und verglichen, daß zur Abbringung des Heues eine Ueberfahrt im Garten dem Lange y von Rosebrock 2a zugestanden wird, Lange y sich aber verpflichtet, den Wagen in Rosebrock 2a Garten nicht umzuwenden, sondern zurückzuschieben.

Eine Vergütung für diese Überfahrtslast kann nicht erfolgen, da das Rosebrocksche Grundstück fürher schon mit dieser Last behaftet gewesen ist, und ist auch von Rosebrock 2a darauf verzichtet.

- C. Der Abzugsgraben in den Wiesen hinter Bretel ist dahin regulirt und festgesetzt, daß derselbe an der östlichen Seite des daselbst abgepfählten Weges, in dem Weggraben heraus bis zu Rosebrock f Wiese No. 350 geht, dann über Rosebrock f Wiese an der Gränze von Buchholz 2c Wiese No. 354 heraus zu 4 Fuß breit in die Vießel läuft, und dem Rosebrock f mit 1,0 rß. aus der Theilungscasse entschädigt werden muß.

ad 13

Die Reclamation des Tamke 2d Rosebrook i und Joost 2o sind durch Umänderung einiger Koppeln zur Zufriedenheit der drei betreffenden Interessenten dergestalt beseitigt, daß Joost 2o beim Hause 2 ½ Morgen an Rosebrock i abgiebt, Tamke 2d die Koppel des Joost 2o am Bargflath No. 324 erhält, außerdem aber noch von Rosebrock i 1 M 100 IRüth: 16,6 rß. zu bekommt, Joost 2o aber von Rosebrock i vor den Sumhöören-Wiesen 2 M = 33,4 rß. erhält, und mit 4 Mrg.56 Irüthen = 40,2 rß. von Tamke 2d im Deswinkel entschädigt wird. Durch diese Änderung hat Rosebrock i mehr Brink beim Hause erhalten, Tamke 2d in der Nähe eine Heidkoppel bekommen, und endlich Joost 2o eine Angerweide zur Cultur fähigen Platz, und etwas entferntere Heide erhalten.

ad 14

Die wegen Hinausbau des Lüder Friedrich Wulff 2h beliebten Änderungen mit Warncke d sind regulirt und abgepfählt.

Die Regulirung der Entschädigung mit den beiden Nachbarn Eggers v und Rösch w für den alten Hausplatz, konnte deshalb nicht gütlich arrangiert werden, weil die beiden Vormünder des weil. Wulff 2h Hörmann und Luttmann auf Requisition im Termine nicht erschienen waren, späterhin sich überall auch nicht einfanden.

Nach Berechnung der Karte stellt sich nun die, von weil. Wulff 2h zu leistende Entschädigung für den noch in Besitz habenden Garten und Hausplatz folgendermaßen heraus:

Der Nachbar Harm Eggers v welcher 19 IR von weil. Wulff 2h Garten hinterm Hause erhält, kann auf Entschädigung keinen weiteren Anspruch machen, weil derselbe annoch 10 IR von seinem eigenen Garten in Benutzung hat, welche bei einen demnächstigen Hinausbau des Wulff 2h dem anderen Nachbar Rösch w zufallen, und weil derselbe auch die alte Straße, welche bis zu 16 Fuß verbreitert worden ist, so lange durch Rösch w Koppel w Koppel No. 218 fahren darf, bis der Ausbau des Wulff 2h vollzogen ist.

Dahingegen muß Rösch 2w von Wulff 2h für 48 IR Hof und Garten Raum entschädigt werden, und danach eingezogenen Erkundigungen der Morgen Gartenland bei Wittorf von dieser Qualität etwa 5 rß. Pacht jährlich einträgt, so würde sich die

jährliche Entschädigung an Rösch w auf 2 rß belaufen (: vide Protocoll vom 15. März 1845 :)

ad 15

Ist nicht vorhanden.

ad 16 und 17

Sind schon im Termine am 9. April d. J. erledigt.

ad 18

Die Reclamationen der Wittwe Ehlermann a sind im Termine am 6. Mai d. J. erledigt, und muß der Wassergraben zu 4 Fuß breit, den betreffenden Koppel-Besitzern, nemlich Cord Ebbers 2f mit 1,3 rß Möhlmann e mit 1,7 rß. und Rosebrock i mit 1,0 rß. aus der Theilungscasse entschädigt werden.

ad 19

Die Reclamationen des Lüder Bremer 2u sind untersucht, und die von den drei Interessenten zu Bretel einstimmig beschlossene Verkoppelung ist ausgeführt, und bemerke ich darüber Folgendes gehorsamst:

Nachdem ich die Ländereien der Breteler Interessenten nach einer vorläufigen Verabredung auseinander getheilt hatte, sistirten sich die drei Interessenten Precht 2a, Bremer 2u und Hoops 2v persönlich vor dem Unterzeichneten, und wurden endlich nach 4 Stunden langen Verhandlungen das ausgearbeitete Project verworfen und einstimmig die Lage der Koppeln so verabredet und festgestellt, wie sie jetzt auf der Karte bezeichnet, und an Ort und Stelle abgepfählt sind.

Am anderen Morgen ließ mir jedoch Bremer 2u sagen, angeblich auch im Auftrage von Precht 2a sie wollten die Verkoppelung ihrer Ländereien, so wie sie Gestern verabredet nicht.

Ich habe jedoch der früheren Verabredung gemäß die Koppeln abgepfählt, und sind Precht 2a und Hoops 2v auch mit der getroffenen Einrichtung zufrieden, Bremer 2u aber der bis auf 9 IR genau seine Abfindung in zwei Koppeln erhalten hat, ist nicht zufrieden.

Von den übrigen Reclamationen des Bremer 2u hat der, laut Protocolls vom 11. December 1840 erhobene Widerspruch gegen die Brinkkoppel des Hoops 2v bei dessen Schafkoben keine Berücksichtigung finden können, weil die drei Interessenten zu Bretel wegen der Verkoppelung sich dahin einstimmig vereinigten, daß dem Hoops 2v etwa 6 Morgen Land an diese Brinkkoppel hinan gelegt werden sollte.

Die Reclamation des Bremers 2u gegen die Heidkoppel des Hoops 2v vor dem Dorfe, ist soweit berücksichtigt, daß dem Bremer 2u ein anderer und zweckmäßiger Zugang zu seiner, hinter dieser Heide belegenen Bruchkoppel ermittelt, außerdem aber dem Hoops 2v noch etwa 14 Morgen Heide vor dem Dorfe abgenommen, dem Bremer 2u zugetheilt, und an Hoops 2v von Bremer 2u an der Botheler Grenze wieder vergütet sind.

Hoops 2v erklärte sich mit dieser Änderung zufrieden, Bremer 2u aber nicht, wollte vielmehr die ganze dem Hoops 2v noch rückbleibende Koppel von 30 Morgen haben, wogegen Hoops aber ernstlich protestirte.

Eine Vereinigung konnte nicht getroffen werden, und ist diese Sache daher zur Entscheidung der Commission verstellt. (: vide Prot. vom 15. und 31. Mai 1845 :)

ad 20

Die Reclamationen wegen zu wenig erhaltenen Torfs sind dahin gütlich erledigt, daß dem Vollhöfner Bargfrede h und den Halbhöfner Bremer 2u ein bestimmter Platz auf dem, annochin Gemeinschaft verbliebenen Moore zum Abtorfen ausgemittelt ist, womit die beiden Reclamanten sich zufrieden erklärten.

Andere Reclamationen wegen zu wenig erhaltenen Torfs waren nicht vorhanden.

ad 21

Ist im Termine am 6. Mai d. J. zurückgewiesen.

ad 22

Die reservirten Überwege sind an Ort und Stelle bezeichnet und abgesteckt, und damit diese Reclamation ebenfalls erledigt.

ad 23

Außerdem haben noch nachstehende Änderungen statt gefunden:

- a. Zwischen den Vollhöfnern Warncke d, und Bargfrede h hat eine Drehung der Grenze ihrer Heidkoppel auf den hohen Sierens Statt gefunden, dergestalt daß die Ausgleichung sofort in den betreffenden Koppeln selbst gemacht ist.
- b. Vollhöfner Warncke c hat die wenige Heide vor seiner Wiese im Vorbruche No. 393 an Meyer x überlassen, wogegen Meyer x die Entschädigung auf der Havkost an Warncke c wieder abgiebt.

- c. Vollhöfner Warncke c hat die Heidkoppel von Cord Ebbers 2f No. 71 auf den hohen Schierens eingetauscht, und giebt an Cord Ebbers 2f die Entschädigung von seinem Ackerlande auf dem Rohen in der Koppel No. 95 wieder ab.
- d. Vollhöfner Bremer b und Christoph Kuhlmann 2b haben die Gränze an ihren Heidkoppeln No. 397 und 390 bei Dreyers Immenzaun etwas gedreht, dergestalt daß die Ausgleichung sofort an Ort und Stelle wieder Statt gefunden hat.
- e. Der Neubauer Meyer 2r auf dem Rohen Moorte hat zur besseren Abfahrt des Torfs, einen 16 Fuß breiten Weg in seiner Hauskoppel hergegeben wofür demselben sofort die Entschädigung von der, an seiner Hauskoppel annach gemeinschaftlich belegenen Moorkoppel wieder zugemessen ist.
- f. Die Interessenten, Schullehrer Vajen 2p Christoph Rösch w und Cord Brandes A, reclamirten noch einen 16 Fuß breiten Weg an der Gränze von Norden 2g Hauskoppel No. 301 nach ihren resp. Brinkkoppeln No. 299, 298 und 296

Dieser Weg ist zu 16 Fuß breit angelegt und abgepfählt, und da es nur ein besserer Verbindungsweg für diese drei Interessenten nach ihren resp. Koppeln ist, so übernehmen dieselben nicht allein die Entschädigung von 37 IR mit 6,2 rß. an Norden 2g zu bezahlen, sondern müssen auch die halbe Befriedigungs-Last, wenn es von den Anliegern verlangt wird, zu beiden Seiten übernehmen, wozu sich alle drei Interessenten bereit erklärt haben.

Norden 2g protestirt gegen die Anlage dieses Weges, und ist diese Sache daher zur Entscheidung der Commission vorgestellt (: vide Protocoll vom 15. März 1845 :)

Da hiemit die Reclamationen erledigt waren, so wurde am 1. November d. J. dem Bauervoigt aufgegeben, sämtlichen Interessenten bekannt zu machen, daß diejenigen, welche noch Anträge zu machen hätten, sich am Morgen des 2. November d. J. bei dem Unterzeichneten einzufinden hätten.

Es fand sich jedoch Niemand ein, der neue Anträge zu machen hatte, und da somit der mit ertheilte Auftrag vorschriftsmäßig ausgeführt war, andere Geschäfte aber auch meine Abwesenheit von Rotenburg nicht länger gestatteten, begab ich mich wieder zurück nach Rotenburg.

kettembeil

Copia

Geschehen zu Wittorf am 15. März 1845

Die Special-Theilung und Verkoppelung zu Wittorf betreffend.

Zu definitiver Erörterung und thünlichsten Erledigung der bei Publication des Plans vorgekommenen Erinnerungen war mittelst documentirter Ladung vom 21. v. M. Termin auf heute hieselbst angesetzt, und hatte man sich Commissionsseitig unter Zuziehung des Geometers Kettembeil hieher verfügt, woselbst sich jeder Ladung zufolge nachgenannte Betheiligte eingefunden:

I. aus Wittorf

1. Vollhöfner	weil. Diedrich Ehlermann Wittwe und Kinder Vormünderin IIs geb. Spöring	Litt::a
2. Vollhöfner	Hinri./ olim Jürgen Bremer	Litt: b
3. Vollhöfner	Johann Warncke	Litt: c
4. Vollhöfner	Hinrich/ olim Christoph Möhlmann	Litt: e
5. Vollhöfner	weil. Joh. Hinr. Rosebrock Kinder Vormund Friedrich Hogrefe	Litt: f
6. Vollhöfner	Harm Hinrich Bargfrede	Litt: d
7. Vollhöfner	Hinrich Bargfrede	Litt: g
8. Vollhöfner	Harm Bargfrede	Litt: h
9. Vollhöfner	Joh. Hinrich Rosebrock	Litt: i
10. Halbhöfner	Johann Harm Scheele	Litt: k
11. Halbhöfner	Hinrich Bremer	Litt: l
12. Halbhöfner	weil. Joh. Cord Norden per Interimswirth Fr. Brandes	Litt: m
13. Halbhöfner	Friedrich Hogrefe	Litt: n
14. Halbhöfner	Hermann Warncke	Litt: o
15. Halbhöfner	Friedrich Marqward	Litt: p
16. Halbhöfner	Lüder Friedrich Lünsmann	Litt: q
17. Halbhöfner	Menke Hoops	Litt: r
18. Halbhöfner	Joh. Friedr. Winkelmann	Litt: s
19. Halbhöfner	Cord Brandes	Litt: t
20. Gr. Pflugköthner	Hinrich Rösch	Litt: u
21. Gr. Pflugköthner	Johann Harm Eggers	Litt: v
22. Gr. Pflugköthner	Christph. Rösch Curator Hans Büse	Litt: w
23. Kl. Pflugköthner	Joh. Hinr. Meyer	Litt: x

24. Kl. Pflugköthner	Wilhelm / olim Johann Hinrich / Brandes	Litt: z
25. Kl. Pflugköthner	Joh. Hinrich Rosebrock olim Dieckhoff	Litt: 2a
26. Kl. Pflugköthner	Chp. Kuhlmann	Litt: 2b
27. Kl. Pflugköthner	Johann Hinrich Buchholz Kinder erster Ehe durch deren Vormund Häusling Joh. Hinrich Buchholz	Litt: 2c
28. Brinkköthner	Johann Tamke	Litt: 2d
29. Brinkköthner	weil Joh. Jürgen Mahnecke, jetzt volljähriger Sohn Stellenbesitzer Joh. Hinrich Mahncke	Litt: 2e
30. Brinkköthner	Cord Ebbers	Litt: 2f
31. Brinkköthner	Cord Hinrich/ Joh. Cord Norden	Litt: 2g
32. Brinkköthner	weil. Lüd. Fr. Wulff Kinder Vormünder Cord Hinrich Hörmann und Chp. Luttmann von Kirchwalsede	Litt: 2h
33. Brinkköthner	Hermann/ olim Christoph Böhling	Litt: 2i
34. Brinkköthner	Claus Hinr. Korte durch den volljährigen Sohn und Anerben Joh. Hinr. Korte	Litt: 2k
35. Neubauer	Johann Hinrich Mahncke	Litt: 2l
36. Neubauer	Lüder Friedrich Gehrken	Litt: 2m
37. Neubauer	Friedrich Köster	Litt: 2n
38. Neubauer	weil. Harm Hinr. Joost Durch den Sohn und Anerben Hans Hinrich Joost	Litt: 2o
39. Neubauer	Die Schule durch den zeitigen Schullehrer Hermann Vajen	Litt: 2p
40. Anbauer	Menke Hoops	Litt: 2q
41. Anbauer	Harm Meyer	Litt: 2r
42. Anbauer	weil. Friedrich Holtermann Kinder Vormund Hermann Böhling	Litt: 2s

II. aus Bretel

43. Vollhöfner	Jürgen / Olim Johann Hinrich Precht	Litt: 2t
44. Halbhöfner	Lüder Bremer	Litt: 2u
45. Pflugköthner	weil. Jürgen Hinrich Hoops durch den jetzt volljährigen Stellenbesitzer arm Hinrich Hoops	Litt: 2v

III. aus Lüdingen

50. Halbhöfner

Jürgen Hinrich / olim
Gerd Hinrich Dieckhoff

Litt: 3i

Der Termin ist eröffnet, und das, von dem Geometer Kettembeil über die vorhin schon getroffenen Abänderungen ad acta gelieferte Scriptum Pro Memoria vom 8. November v. J. wörtlich vorgelesen.

Indem solches nun als richtig anerkannt worden, ist zur weiteren Erörterung der noch unerledigt gebliebenen Differenz-Puncte geschritten, wie folgt:

ad 11 und 21

hatte der Halbhöfner Friedrich Hogrefe seinen Einwand gegen die, im Termine vom 9. April v. J. mit dem Bremer Litt: I getroffenen Vereinbarung wegen der Heide hinterm s. g. Süll durch die unterm 12. November v. J. ad acta gegebene schriftliche Vorstellung zu rechtfertigen versucht und darin hauptsächlich angeführt,

- A. daß er zu der fraglichen Vereinbarung nur durch Ueberredung und gezwungener Weise bewogen sei, und sich nicht daran gebunden halte, weil er aus den mitgetheilten Abfindungs-Verzeichnissen nachmalen erst ersehen habe,
- B. daß er mit seinem Ackerkoppeln sich schlechtere Classen verwiesen sei, als ihm ursprünglich gebührt haben würde.

Die fragliche Vorstellung ist vorgelesen, und eifrigst die Güte versucht.

Bremer leugnete aber: ad a die angebliche Ueberredung, da die fragliche Vereinbarung bei guter Überzeugung im Termine vor der Commission getroffen, ad b aber die Lage seiner Feldkoppeln nur mit eigener voller Überzeugung des Reclamanten, wie geschehen, bestimmt, und dieser Punct durch früheres Anerkenntnis vorlängst schon beseitigt sei, hier also nicht ferner eingemischt werden könne, - und konnte die Vereinbarung nicht erreicht werden, daher Commissionsseitig

Bescheid

daß es aus den von Bremer angeführten, in der Wahrheit begründeten Umständen bei der unterm 9. April vorigen Jahres ad 11 vereinbarten, und vom Geometer Kettembeil laut Promemoria vom 8. November v. J. bereits ausgeführten Abänderung lediglich sein Bewenden behalte, der dagegen erhobene Einspruch des Hogrefe aber zurück gewiesen werde, wobei die Recurs-Fristen verständigt sind.

Die von Bremer Litt: I zufolge Promemoria des Geometers nachträglich beantragte Erbreiterung des Trift-Weges hinter Hogrefen Koppel im Röthmoor, gegen selbst zu leistende Entschädigung hinterm Süll, ist unter der Verpflichtung des Bremer, auch die Umänderungs-Kosten zu übernehmen, in der Billigkeit befunden, und der desfallige, durch nichts begründete, Widerspruch des Hogrefe zurückgewiesen, ebenfalls unter Verweisung auf die Recurs-Fristen.

ad 14

ist die, von dem Geometer in dem Promemoria vom 8. November v. J. nach Maßgabe des Pachtwerths zu jährlich 2rß. berechnete Entschädigung für zu hoch und Statt dessen der Zins-Betrag des geschätzten Capital-Werths a 4 Procent für angemessen erachtet. Indem nun die betreffende Fläche, welche Chph. Rösch Litt: n einstweilen entbehrt, und wofür derselbe von Wulff Litt: 2h, bis dahin, daß der beschlossene Hinausbau vollzogen werden wird, alljährlich durch Pacht entschädigt werden muß, zu 48 IR = 17 rß. Taxwerth berechnet ist, so hat man die jährliche Pacht-Entschädigung auf 17 ggß (schreibe siebzehn) festgestellt, welche weil. Wulf Vormundschaft Litt: 2h an Rösch Curatel Litt: w auf Martini jeden Jahres zu zahlen hat, und zwar vom Jahre 1840 einschließlich angerechnet, bis zu dem Zeitpunkte, wo der Bau vollzogen sein wird, und Litt: w die Nutzung des betreffenden Grund und Bodens selbst antreten kann.

Betheiligte waren mit dieser Einrichtung einverstanden.

ad 19

Die drei Interessenten zu Bretel konnten aller angewandten Mühe ungeachtet über die Lage ihrer Ackerkoppeln nicht vereinigt werden, und wird daher in Gemäßheit-Beschlusses vom 6. Mai v. J. ad 19 die Begutachtung durch onconomische Sachverständige erforderlich wozu ernannt sind:

1. von Seiten des Precht der Bauervogt Gathmann zu Bothel
2. von Seiten des Bremer der Untervogt Holtermann zu Brockel
3. von Seiten des Hoops der Bauervoigt Bremer von hier

gegen deren Qualification Erinnerungen nicht vorliegen, welche daher bei erster günstiger Witterung instruirt, beeidigt und an Ort und Stelle vernommen werden sollen. Insbesondere sollen dieselben auch die Lage der Gemeinheits-Koppeln in Augenschein nehmen und begutachten, indem Bremer Litt: 2u der Meinung ist, daß ihm die Heidkoppel des Hoops vor dem Dorfe gebühren werde, und dieser dagegen weiter zurück rücken müsse.

Nach vernommenen Gutachten der Achtsleute bleibt sodann Entscheidung durch die Commission vorbehalten.

ad 22 Litt:f

Der, von den drei Interessenten Christoph Brandes Litt: a, Christoph Rösch Litt: w und der Schule nachträglich auf eigene Rechnung beantragte Weg über Norden Litt: 2g Brinkkoppel No. 301 mußte zwar an sich in der Billigkeit befunden werden, stand jedoch nicht zu realisiren, weil Norden eine unmittelbare Entschädigung in Grund und Boden bei Hause verlangte, welche der Lage nach nicht ermittelt werden konnte. Es mußte daher dieser Punct lediglich zu etwaiger weiterer Privat-Vereinbarung zurück gewiesen werden.

ad 16

Sodann ist das Schreiben der Königlichen Kirchen-Commission vom 15. Mai v. J. wegen anderweiter Reclamationen des Schullehrers Vajen der Gemeinde vorgelegt und ins besondere dringend empfohlen, dem vorbehaltenen Lehmstiche freiwillig zu entsagen.

Gemeinde wollte sich dieserhalb jedoch auf neue Verhandlungen mit dem Schullehrer nicht einlassen, und vermeinte des vorbehaltenen Lehmstichs namentlich wegen der Capelle nicht entbehren zu können. Es sei diese Lehmstichs-Koppel ein reines Geschenk für die Schule, und müsse es dabei sein endliches Verbleiben behalten.

Weitere Erinnerungen lagen bislang nicht vor.

23.

Jedoch beschlossen nachträglich sämtliche Interessenten daß in Ansehung der Ostermoors-Koppel No. 137 incl. bis 147 gegenseitig freie Durchfahrt mit Heide und Torf auf der Wendung heraus gestattet bleibe und Vergütung dafür nicht weiter erfolgen solle.

Wegen Feststellung des Rottzinses bleibt weiterer Termin am Amte unter Zuziehung des herrschaftlichen Bevollmächtigten vorbehalten.

24.

Der Natural-Zehnte ist nach Angabe der Interessenten mittlerweile zu Rente abgelöset.

26.

Schließlich remonstrirte Jürgen Heinrich Dieckhoff aus Lüdingen gegen die getroffene Bestimmung, daß er zu seiner s. g. Oster-Wiese dem Kirchwege folgen sollte.

Er verlange den gehabten früheren Weg durch Köster Litt: 2n Heidkoppel NO. 225 weil dieser ihm um einiges näher sei.

Interessenten protestirten, indem ohnehin schon der Kirchweg füglich ganz hätte aufgegeben werden können, sie aber zwei Wege nebeneinander nicht halten könnten.

Commissionsseitig konnte ein irgend erheblicher Nachtheil für Dieckhoff aus der getroffenen Einrichtung nicht wahrgenommen werden, und ist derselbe daher auf den Grund des § 98 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 verpflichtet gehalten, sich die Verlegung gefallen zu lassen, derselbe daher mit dem Begehren, den alten Weg zu behalten, lediglich zurück gewiesen, unter Verständigung der Recurs-Fristen.

Vorgelesen und genehmigt.
Zur Beglaubigung

Ostermeyer

Köring.

Copia

Geschehen Rotenburg, am 30. April 1845

Die Special-Theilung und Verkoppelung zu Wittorf betreffend.

In dem, mittelst Erlasses vom 17. V. Mts. zu Erklärung über den Rottzins auf heute anstehenden Termine erschienen

einerseits

Namens der u.g. Herrschaft der Amtmann Wehber

andererseits

die Theilungs-Sindiken:

Bauervoigt Bremer, und Vollhöfner Harm Hinrich Warncke

Interessenten erklärten:

Dem Commissions-Vorschlage vom 3. September 1843 wollten sie annehmen, wenn Königliche Kammer sich ebenfalls damit einverstanden erklären werde.

Eventuell für den Fall erforderlicher Entscheidung behielten sie sich ihre Zuständigkeiten einstweilen vor.

Der herrschaftliche Bevollmächtigte nahm die obige Osserte ad reverendum, und expromittirte weitere Erklärung ad acta.

Wegen der alten Erbexen behielten sich Interessenten den weiteren Nachweis vor, und wollten sich demnächst durch Vorzeigung der Documente darüber legitimieren.

Als Fälligkeits-Termin ist Martini angenommen, und erklärten sich Interessenten bereit, wenn ihr obiges Erbieten in der Haupt-Sache angenommen werde, schon Martini 1846 zuerst zu zahlen, welches Seiten des herrschaftlichen Bevollmächtigten in Anbetracht, daß noch mehrere unerledigte Reclamationen verwalten, und der Receß noch nicht einst vollzogen ist, sub sperati eventuell acceptirt ist.

Vorgelesen und genehmigt.

Ferner erschien auch der Schullehrer Vajen bezüglich seiner Reclamation wegen des Lehmstichs in der geschenkten Koppel und ist Seitens des Herrn Kirchen-Commissairs den Sincidis Vorhalt gethan, den Lehmstich aus dieser Koppel im Stinnseegen zu entfernen, oder Statt dieser Koppel einen anderen geeigneten Platz aus den reservirten Gemeinde-Plätzen zu bewilligen.

Sindici wollten sich aber auf nachträgliche Bewilligung überall nicht mehr einlassen, versprachen aber wiederholt, daß der Lehmstich in ebener Fläche quer über abgegraben, und für gehörige Abwässerung gesorgt werden solle.

Seitens der Kirchen-Commission hat man darnach die Sache auf sich beruhen lassen und weiteren Erinnerungen entsagt, zumal die Sache vorhin formal erledigt, die Lehmstichs-Koppel aber nur als Geschenk nachträglich bewilligt worden.

Vorgelesen und genehmigt.
Zur Beglaubigung.

Ostermeyer

Köring.

Copia

Geschehen Rotenburg, den 15. Mai 1845

Die Special-Theilung und Verkoppelung zu Wittorf und Bretel betreffend.

Um ad 19 des Protocolls vom 15. März d. J. in die Stelle der beiden Taxatoren Gathmann und Holtermann, welche das Geschäft abgelehnt, Andere wieder zu ernennen, erschienen auf Ladung vom 8. d. M. die drei Interessenten aus Bretel:

1. Vollhöfner Johann Hinr. Precht,
2. Halbhöfner Lüder Bremer,
3. Pflugköthner Harm Hinrich Hoops.

Dieselben vereinigten sich zuvorderst bezüglich der streitigen Feld-Eintheilung gütlich dahin, daß das Feld rechts und links vom Haupt-Wege jedes für sich eingetheilt werden soll, und zwar dergestalt daß:

Rechts d. h. westlich vom Wege

Bremer No. 1 zunächst am Brink,
Hoops No. 2 in der Mitte und
Precht No. 3 südlich an der Heide.

Links d. h. östlich vom Wege

Precht auf dem s. g. neuen Lande zunächst an der Heide	No.1
Bremer bis zu dem Fußsteige oder soweit die schlechte Classe reiche hiernächst im mittleren Felde	No.2
Precht	No.3
Bremer	No.4
und zuletzt an der Heide Hoops	No.5

erhalten werde.

Wegen der Heide konnten Interessenten sich nicht vereinigen, wollten auch andere Sachverständige nicht wählen, vielmehr nach eingenommenen Augenschein ohne Weiteres das Erkenntniß erwarten.

Bescheid

daß, wenn nicht bis dahin noch gütliche Vereinbarung Statt finde, der Termin am Sonnabend den 31. d. M. seinen Fortgang nehme.

Vorgelesen und genehmigt.
Zur Beglaubigung.

Ostermeyer Köring.

Copia

Geschehen zu Bretel in des Höfners Precht Hause am 31. Mai 1845

Die Special-Theilung und Verkoppelung zu Wittorf und Bretel betreffend.

Zu näherer Local-Untersuchung über die Bremersche Reclamation wegen vermeintlicher Verkürzung in Heide und Brink war mittelst Ladung vom 12 v. M. auf heute Termin hieselbst angesetzt, und erschienen die drei hiesigen Interessenten:

Vollhöfner Johann Hinrich Precht

Halbhöfner Lühr Bremer

Köthner Harm Hinrich Hoops

Ingleichen die beiden Sindiken aus Wittorf:

Vollhöfner Harm Hinrich Warncke

Bauervoigt Hinrich Bremer

Der Termin ist eröffnet, und zunächst das Protocoll vom 15. d. M. wieder vorgelesen, worauf man sich zur Local-Besichtigung verfügte.

Bremer verlangte Statt der aus Hoops Koppel ostlich abgeschnittenen ppthr. 14 Morgen davon 10 Morgen nördlich aus Hoops Koppel zu Ackerland, und die 4 Morgen quer über vor dem Bruche, und wolle dann die ausgesteckte Trift aufgeben. Außerdem aber verlangte er noch eine Zulage auf dem Brink aus Hoops Theile, so daß er thünlichst sein Holz behalte.

Wegen der Heide ist die Vereinigung getroffen, daß aus Hoops Heidkoppel vor dem Dorfe auf deren Nord-Seite 10 Morgen längs der Gränze heraus außerdem aber 4 Morgen vor dem Bruche heraus abgeschnitten, und dem Hoops zu der entfernten Koppel an der Botheler Gränze wieder entschädigt werden, worauf dann die südlich an Hoops Gränze längs Precht heraus abgesteckte Trift wieder eingeht.

Bezüglich des Brinks, welcher lediglich nach Localität unter Ausgleichung in der übrigen Gemeinheit eingetheilt ist vereinigten sich die Comparenten wie folgt:

1. Die Brink-Eintheilung im Dorfe, bleibt wie sie jetzt ist, mit der alleinigen Abänderung, daß Hoops südliche Gränze nun so viel gedreht wird, daß die Feldkoppeln nicht keilig werden und in regulairen Stücken gepflügt werden können.

2. Der Verlust, den Bremer der Lage nach durch die Brink-Eintheilung gegen sein gebührendes Quantum erleidet, soll in der nächsten Feldkoppel von den unteren Enden nach dem Taxate gebührend ausgeglichen werden.
3. Precht überläßt seinen südlich hinter Bremer belegenen Kohlhof No. 363 an Bremer und wird selbiger unten im Felde nach dem Taxate gebührend ausgeglichen.
4. Die Lage der Feldkoppeln bleibt übrigens ganz so, wie sie im letzten Termine am 15. d. Mts. laut Protocolls verabredet worden.

Indem somit sämtliche Differenzen beseitigt sind, soll der Geometer Kettembeil mit der weiteren Ausführung beauftragt werden, und sind übrigens Interessenten an noch darüber einig, daß das junge nicht haubare Holz, insoweit gütliche Vereinbarung nicht darüber Statt finden wird, gegenseitig erga taxatum übernommen und ausgeglichen werden soll.

Vorgelesen und genehmigt.
Zur Beglaubigung.

Ostermeyer Köring.

Copia

Geschehen zu Bretel, am 23. September 1845

Die Special-Theilung und Verkoppelung zu Wittorf und Bretel insbesondere die Verkoppelung der Feldmark Bretel betreffend.

Nachdem die, zufolge Protocolls vom 6. Mai 1844 No. act. 117c sub No. 19, von den drei Interessenten zu Bretel einstimmig beschlossene Verkoppelung ihrer gesammten Ackerländereien, auf der Karte in der Maaße bearbeitet worden war, wie solches die beiden Protocolle vom 15. und 31. Mai d. J. näher bestimmen; hatte man auf heute, zur Abpfählung der neuen Feldkoppeln, sowie zu der, speciell im Protocoll vom 31. Mai d. J. vereinbarten Umänderung einiger Gemeinheits-Koppeln zur Beseitigung der noch obschwebenden Reclamation des Bremer zu Bretel Termin an Ort und Stelle angesetzt, wozu sich der Unterzeichnete von Rotenburg hieher begeben hatte, und woselbst sich der ergangenen Ladung zufolge, die drei Betheiligten persönlich einfanden wie folgt:

- | | |
|-----------------------------------|----|
| 1. Vollhöfner Johann Hinr. Precht | 2t |
| 2. Halbhöfner Lüder Bremer | 2u |
| 3. Köthner Harm Hinrich Hoops | 2v |

Nachdem nun sämmtliche Koppeln an Ort und Stelle in Gegenwart der drei Interessenten resp: abgesteckt und geändert waren, wurden selbige den Interessenten zur Aufbewahrung der geschlagenen Pfähle übergeben.

Da es nun schien als ob Bremer mit der getroffenen Einrichtung noch immer nicht so recht zufrieden war, so wurde den Interessenten der § 118 des Gesetzes vorgelesen und erössnet, wobei ihnen noch ins besondere bedeutet wurde, daß derjenige, welcher vor definitiver Überweisung seine Ackerkoppeln in Besitz nehme, sich damit ausdrücklich aller und jeder Reclamation begeben.

Zur Beglaubigung.

Kettembeil

**Auszug
aus dem
Vertheilungs-Register
von der
Feldmark und Gemeinheit
der Dorfschaft
Wittorf**

Die Listen habe ich hier nicht übernommen. H. C.

Copia

No. 451

In Erwiderung auf den Bericht vom 30. v. und 9. d. Mts bestimmen Wir den von den Gemeinheits-Interessenten zu Wittorf und Bretel alljährlich zu erlegenden Rottzins-Betrag auf 4 Pf. für den Morgen Brink- und Holzgrund, so wie auch Angerweide, je auf die beste Classe reducirt und auf 3 Pf. für den auf beste Classe reducirten Morgen Heide.

Die eingesandte Akte geht anbei wieder zurück.

Stade, den 28. August 1846

Königliche Landdrostei.

An die
Herrn Amts-Assessor Ostermeyer
und den Herrn
Landes-Oeconomie-Commissair Köring zu Rotenburg

Rottzins-Verzeichnis

Zufolge Verfügung Königlicher Landdrostei vom 28. August 1846 soll an Rottzins erlegt werden:

A. pro Morgen 4 Pfennig

1. Brink- und Holzgrund	= 296M	79 IR = 6911,8	rß.
reducirt auf die erste Classe	= 153M	71 IR	
2. Angerweide	= 839M	89 IR = 14657,7	rß
reducirt auf die erste Classe	= 366M	53 IR	
<u>zusammen</u>	<u>= 520M</u>	<u>4 IR</u>	

beträgt pro Morgen 4 Pf. = 7 rß 5ggl 4 Pf.

B. pro Morgen 3 Pfennig

Heide	=3544M	110 IR = 31685	rß
Reducirt auf die erste Classe	=2112M	46 IR	
Beträgt pro Morgen 3 Pf.	= 22 rß.	0 ggl 1 Pf.	
Dazu obige	7 rß.	5 ggl. 4 Pf.	

Summa des ganzen Rottzinses 29 rß. 5 ggl. 5 Pf.

Diese Summe repartirt sich auf sämtliche Interessenten nach dem Theilungs Füsse wie die nachstehende Berechnung des Mehreren ergibt:

Repartition des Rottzinses

No	Litt	Name der Interessenten	Hofes- Qualität	Theilungs- Verhältnis Simpla	Betrag des Rottzines			Gutsherrschaft
					rß.	ggl.	Pf..	
1	a	weil. Dietrich Ehlermann	Vollhöfner	109	1	17	3	a. g. Herrschaft
2	b	Jürgen Bremer	Vollhöfner	88	1	9	3	desgl.
3	c	Johann Warncke	Vollhöfner	68	1	1	9	desgl.
4	d	Harm Hinrich Warncke	Vollhöfner	76	1	4	9	desgl.
5	e	Christoph Möhlmann	Vollhöfner	71	1	2	10	v. Kettenburg
6	f	weil. Joh. Hinr. Rosebrock	Vollhöfner	55		20	10	v. Schleppegrell z. Buchh.
7	g	Hinrich Bargfrede	Vollhöfner	60		22	8	desgl.
8	h	Harm Bargfrede	Vollhöfner	61		23	1	a. g. Herrschaft
9	i	Johann Hinrich Rosebrock	Vollhöfner	64	1		2	v. Schleppegrell
10	k	Joh. Harm Scheele	Halbhöfner	62		23	5	a. g. Herrschaft
11	l	Hinrich Bremer	Halbhöfner	56		21	2	Grapenmühlen
12	m	weil. Joh. Cord Norden	Halbhöfner	58		21	11	unbekannt
13	n	Friedrich Hogrefe	Halbhöfner	56		21	2	a. g. Herrschaft
14	o	Hermann Warncke	Halbhöfner	48		18	2	desgl.
15	p	Friedrich Marqward	Halbhöfner	48		18	2	desgl.
16	q	Lüder Friedr. Lünsmann	Halbhöfner	55		20	10	desgl.
17	r	Menke Hoops	Halbhöfner	48		18	1	v. Möller Rethem
18	s	Joh. Friedr. Winkelmann	Halbhöfner	48		18	1	a. g. Herrschaft
19	t	Cord Brandes	Halbhöfner	46		17	5	desgl.
20	u	Hinrich Rösch	Gr. Pflugköth.	50		18	11	v. Möller zu Rethem
21	v	Joh. Harm Eggers	Gr. Pflugköth.	45		17		Gut Buchholz
22	w	Christoph Rösch	Gr. Pflugköth.	48		18	2	desgl.
23	x	Joh. Hinrich Meyer	Kl. Pflugköthn.	34		12	10	a. g. Herrschaft
24	y	Harm Hinrich Hühner	Kl. Pflugköthn.	29		11		desgl.
25	z	Johann Hinrich Brandes	Kl. Pflugköthn.	26		9	10	desgl.
26	2a	Friedr. Dieckhoff	Kl. Pflugköthn.	25		9	5	v. Behrig. Kl. Häuslingen
27	2b	Christoph Kuhlmann	Kl. Pflugköthn.	24		9	1	a. g. Herrschaft
28	2c	Johann Hinr. Buchholz	Kl. Pflugköthn.	24		9	1	v.d. Decken zu Wiephb.
29	2d	Johann Tamke	Brincköthner	17		6	5	a. g. Herrschaft
30	2e	weil. Joh. Jürg. Mahnke	Brincköthner	16		6	1	desgl.
31	2f	Cord Ebbers	Brincköthner	19		7	2	desgl.
32	2g	Johann Cord Norden	Brincköthner	17		6	5	desgl.
33	2h	weil. Lüder Friedr. Wulf	Brincköthner	17		6	5	desgl.
34	2i	Christoph Böhling	Brincköthner	16		6		desgl.
35	2k	Claus Hinrich Korte	Brincköthner	26		9	10	desgl.

No	Litt	Name der Interessenten	Hofes- Qualität	Theilungs- Verhältnis Simpla	Betrag des Rottzines			Gutsherrschaft
					rß.	Ggl.	Pf..	
36	2l	Johann Hinrich Mahnke	Neubauer	10		3	10	desgl.
37	2m	Lüder Friedr. Gehrken	Neubauer	10		3	10	desgl.
38	2n	Friedrich Köster	Neubauer	10		3	9	desgl.
39	2o	weil. Harm Hr. Joost	Neubauer	10		3	9	desgl.
40	2r	Hr. Meyer z. rohen Moor	Neubauer	10		3	9	desgl.
41	2p	Die Schule	Neubauer	12		4	7	Frei
42	2t	Joh. H. Precht zu Bretel	Vollhöfner	76	1	4	9	
43	2u	Lüder Bremer daselbst	Halbhöfner	63		23	10	
44	2v	weil. J. H. Hoops	Pflugköthner	44		16	8	
Summa				1855	29	5	5	
Hiervon ab die Schule, welche frei bleibt:				12		4	7	
Rest				1843	29	10		
Dazu die Anbauer:								
45	2q	Hermann Hoops	Anbauer			2		
46.	2s	Friedrich Holtermann	Anbauer			2		
Summa des ganzes Rottzines				1843	29	4	10	

Rotenburg, den 2. September 1846
Die Theilungs-Commission

Ostermeyer

Köring.

Die alten Erbexen, und diejenigen welche den gutherrlichen Verband bereits vor der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung von 1825 beseitigt haben, bleiben vom Rottzinse frei.

Schluß

Nachdem nun dieser Plan unter den vorbemerkten Modificationen allgemein genehmigt, die vorgekommenen Reclamationen aber theils gütlich theils durch Entscheidung beseitigt worden, Interessenten auch bereits vorhin die planmäßigen, nach den Publications-Verhandlungen durch den Geometer rectificirten, Abfindungen zu separirter Nutzung in Besitz genommen haben, so erkennen dieselben die Theilung und Verkoppelung damit als vollführt an, übernehmen jene schon in Besitz habenden Abfindungen als ein genügendes Aequivalent für die vorhin gehaltenen Berechtigungen, und zur Masse eingeworfenen Privat-Grundstücke, und haben den früheren Zustand der gemeinschaftlichen Nutzung für immer auf, unter Entsagung jeglicher Einreden.

Urkundlich dessen ist dieser Receß dreifach in Original ausgefertigt, und unterzeichnet, und soll davon, nach eingeholter regimineller Bestätigung, ein Exemplar den Interessenten selbst ausgehändigt das zweite bei Königlicher Landdrostei verwahrt, das dritte aber beim Königlichen Amte deponirt werden.

So geschehen zu Wittorf am 28. December 1846.

Es folgen die Unterschriften aller Interessenten.

Die eigenhändige Unterschrift wird somittelst bescheinigt.

Wittorf am 28. December 1846
Die Theilungs-Commission

zwei Unterschriften

Vorstehender Receß wird hiermit bestätigt.

Stade den 6. März 1848

Ein Siegel

Königliche Landdrostei

eine Unterschrift

Die unterm 14. August d. J. eingesandten Acten, die Wittorfer Theilung betreffend, erfolgen hirneben mit folgendem Bescheide zurück:

Der Recurs des Jürgen Hinrich Diekhoff zu Lüdingen gegen das Erkenntniß Königlicher Landdrostei vom 13. Mai 1845, wird für erheblich erkannt, denn wem auch dessen Einwendung gegen die verfügte Verlegung seines Heuweges nach seiner Wiese für unbegründet gehalten werden muß, so hat derselbe doch, sofern ihm aus dieser Verlegung ein durch andere Vortheile nicht ausgeglichener Nachtheil entsteht, nach § 98 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 desfallige Entschädigung zu gewärtigen. Hiernach behält es zwar bei der verfügten Verlegung des Weges das Bewenden, es ist jedoch zu ermitteln, ob und welcher durch andere Vortheile nicht ausgeglichene Schaden demselben aus dieser Verlegung erwächst, und bestimmen, wie ihm ein solcher Schaden vergütet werden soll. Bei der Geringfügigkeit des Gegenstandes ist jedoch vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens, dessen Kosten leicht den Werth der ganzen Sache erheblich übersteigen könne, der Versuch zu machen, die Betheiligten über die Frage ob und welche Entschädigung zu leisten ist, gütlich zu vereinigen.

Die Kosten aller drei Interessenten fallen den Recursen zur Last.

Die Königliche Landdrostei wolle die Eröffnung dieses Bescheides besorgen und zugleich verfügen, daß demselben gemäß weiter verfahren werde.

Hannover, den 11. November 1846
Königlich Hannoversches Ministerium des Inneren,
Abtheilung für die Berufungen in
Ablösungs- und Theilungs-Sachen
(: unterzeichnet :) J.C. v. d. Wisch

pro Copia

An die Königliche Landdrostei zu Stade

Unterschrift

Geschehen zu Wittorf am 28. December 1846

Die Special-Theilung und Verkoppelung zu Wittorf insbesondere die Receß-Vollziehung betreffend.

Zu Vollziehung des Recesses in der vorliegenden Verkoppelungs-Sache hatte man Commissionsseitig auf heute Termin angesetzt, und sämmtliche Theilnehmer laut, zu den Acten gebrachter, Documenten unter dem gesetzlichen Präjudiz verabladen lassen, daß für die Ausbleibenden die Urkunde als vollzogen angenommen werden solle.

Als sich nun desfalles die unterzeichneten Commissarien hieher verfügt hatten, erschienen nachbenannte Interessenten

Es folgt die Anwesenheitsliste. H.C

Der Termin wurde eröffnet, und der Receß-Entwurf wörtlich vorgelesen und verständigt; hiernächst aber in dreifacher Ausfertigung zur Unterschrift ausgelegt.

Sämmtliche Comparenten mit alleiniger Ausnahme des Schullehrers Vajen, und der Interessenten zu Bretel wie auch des Hofners Jürgen Hinrich Diekhoff zu Lüdingen erkannten den Receß als mit den Verhandlungen übereinstimmend an, genehmigten denselben, und haben ihn darnach eigenhändig unterzeichnet.

Schullehrer Vajen wegen der Schule erklärte:

Wenn gleich seine früheren Reclamationen zurückgewiesen, und auch von Seiten der Königl. Kirchen Commission zu der Theilung in der vorliegenden Weise die Zustimmung bereits ertheilt sei, so wolle er doch den Receß nicht unterschreiben, sondern Alles der Königl. Kirchen-Commission überlassen worauf derselbe sich sofort, noch vor der Vorlesung dieses Protocolls aus dem Termine entfernte.

Die beiden Comparenten aus Bretel für sich und den Krankheitshalber behinderten Halbhöfner Bremer wollten nicht unterschreiben, weil die eingegangene Trift in der Dahnhorst an die Schule verschenkt worden, ohne daß ihnen wie sie verlangt, die freie Durchfahrt und Durchtrift bis zur Chaussee daselbst vorbehalten sei.

Sie verlangten daß ihnen jene ursprüngliche Trift und Durchfahrt bis zur Chaussee ungehindert offen bleibe.

Interessenten protestirten, indem theils Bretel jene Durchfahrt und Trift füglich entbehren könne, theils aber diese Sache durch die Protocollar-Verhandlungen vom 25. März und 9. April 1844 mit Zustimmung von Bretel definitiv regulirt sei, und nicht mehr geändert werden könne. Sie baten demnach um Zurückverweisung.

Commissionsseitig sind Reclamanten von Bretel auf den Grund jener in Bezug genommenen Verhandlungen vom 25. März und 9. April 1844 lediglich zurückgewiesen, unter Verständigung der Recursfristen.

Hiernächst ist auch bezüglich der Reclamation des Jürgen Hinrich Diekhoff zu Lüdingen das Erkenntnis Königlichen Ministerii des Inneren vom 11. v. M. wörtlich vorgelesen und verständigt, welchem zufolge zwar der, auf Beibehaltung des alten Heu-Weges gerichtete Antrag zurückgewiesen und es bei der verfügten Verlegung desselben sein Bewenden behalten soll, dem Reclamanten jedoch eine eventuelle Schadens-Vergütung vorbehalten ist, wenn, und insoweit ein solcher überhaupt durch weitere Ermittlung nachzuweisen sein würde.

Beide Theile ließen sich solches zur Nachricht dienen, und ist hiernächst die Güte anderweit versucht, aber vergebens.

Beide Theile wollten es vielmehr auf Schätzung ankommen lassen, und wählten

1. Reclamant Diekhoff – den Johann Cord Brandt zu Itzingen, Amts Rethem.
2. Interessenten zu Wittorf – den Amtsvoigt Wittboldt jun. zu Visselhövede,
3. Commissionsseitig beigeordnet der Bauervoigt Gathmann zu Bothel,

deren Beeidigung und Instruirung bis zu eintretender günstiger Witterung vorbehalten bleibt.

Vorgelesen und genehmigt.
Zur Beglaubigung

Ostermeyer Köring.

ex post

erklärten Interessenten, in Beziehung auf die Anmeldung Königl. Cammer vom 7. Februar 1844 in pcto. Der Fischerei: wie sie zwar nicht wüßten, ob Königl. Cammer überhaupt zur Fischerei in den hiesigen Gewässern berechtigt sei, wie sie aber eventuell wenn solches der Fall sein sollte, die dazu erforderliche Betretung und Übergang der anliegenden Grundstücke nicht wehren wollten; vorbehältlich ihrer Ansprüche, wenn ihnen etwa ungebührlicher Schaden am Grase verursacht werde.

Vorgelesen und genehmigt.
Zur Beglaubigung.

Ostermeyer. Köring.

pro Copia

Unterschrift

In Sachen die Special-Theilung und Verkoppelung zu Wittorf und Bretel, insbesondere die verspätete Anmeldung der Berechtigung zum Übergange über die betr. Grundstücke behufs Ausübung der herrschaftlichen Fischerei vom 7. Februar 1844 betreffend wird dem herrschaftlichen Bevollmächtigten hieneben daß Receß-Vollziehungs-Protocoll vom 28. v. M. im Auszuge mitgetheilt, und darnach der Gegenstand, soweit er die Theilung angeht, als erledigt angenommen, indem beiderseitige Rechte durch die Theilung nicht alterirt werden.

Dabei dient in Verfolgung unserer Verhängung vom 2. September v. J. den Rottzins betr. ferner zur Nachricht, daß Recurs innerhalb gehöriger Zeit von keiner Seite verfolgt, jene Verfügung daher als rechtskräftig zu erkennen ist.

Rotenburg, am 5. Januar 1847
Die Theilungs-Commission

Ostermeyer Köring.

pro Copia
Unterschrift

An:

1. den herrschaftl. Bevollmächtigten Herrn Amtmann Wehber
2. die Interessenten
3. Cop. zum Document.

Geschehen Rotenburg, am 13. Januar 1847

Die Special-Theilung und Verkoppelung zu Wittorf betreffend.

Es erschienen heute

einerseits

Reclamant Jürg. Hinr. Dieckhoff aus Lüdingen

andererseits

Namens der Dorfschaft Wittorf der Sindicus
Vollhöfner Harm Hinrich Warncke

und ferner

im eigenen Interesse der Brinkköthner Harm Böhling aus Wittorf

Reclamant Dieckhoff erklärte:

Er habe sich nach dem letzten Termin in Wittorf anderen Tages am 29. v. M. an Ort und Stelle dahin gütlich vereinbart, daß er zwar den alten Fahrweg zur Wiese als solchen aufgebe, und in die geschehene Verlegung auf den Kirchweg consentire, dagegen aber einen Fußsteig zu 4 Fuß breit über Harm Böhlings Koppel Litt: 2i No. 256 bekomme, und zwar an derjenigen Stelle, wo jetzt schon ein alter Fußsteig sich befinde, nämlich auf der Lüdingen Gränze etwa 18 Ruthen nördlich von Köster entfernt, östlich am Wege aber nur etwa $\frac{3}{4}$ Ruthen von Köster entfernt, und zwischen diesen beiden Punkten gerade über. Dieser Fußsteig, der übrigens nicht förmlich begraben werden solle, sei ihm für alle Zeiten als Fußsteig zu benutzen eingeräumt, und erhalte Böling als Entschädigung dafür Eins für Alles sechs Thaler, und zwar zur Hälfte von ihm, Dieckhoff, zur anderen Hälfte aber aus der Wittorfer Theilungs-Casse

Der mitgegenwärtige Harm Böhling, ingleichen Sindicus Warncke, erkannten diese Vereinbarung auch ihrerseits als verbindend an, und indem Dieckhoff seinerseits die expromittirten drei Thaler sofort bar an Böhling ausbezahlte, welcher über den Empfang damit quithirt, so soll wegen der anderen drei Thaler die erforderliche Anweisung durch Abschrift dieses Protocolls auf die Wittorfer Theilungs-Casse erfolgen, als womit dieser Reclamations-Gegenstand definitiv erledigt ist.

Vorgelesen und genehmigt,
eigenhändig unterschrieben
Jürgen Hinrich Dieckhoff,
H. H. Warnke, Hermann Böhling.

Zur Beglaubigung.
Ostermeyer Köring.

pro Copia
Unterschrift

Geschehen Rotenburg am 8. Januar 1847

Die Special-Theilung und Verkoppelung zu Wittorf und Bretel betreffend.

Erschienen die beiden Interessenten aus Bretel Vollhöfner Johann Hinrich Precht und Pflugköthner Harm Hinrich Hoops für sich und den Halbhöfner Lüder Bremer, und legten wider die Verfügung der Theilungs-Commission vom 28. v. Mts. wegen der Trift durch die Dahnhorst den Recurs an Königliche Landdrostei zu Stade ein.

Vorgelesen und genehmigt.

Bescheid

daß denselben durch beglaubte Ausfertigung dieses Protocolls die Einlegung des Recurses bescheinigt werde.

Zur Beglaubigung.

Köring.

Geschehen Rotenburg, am 24. März 1847

Die Special-Theilung und Verkoppelung zu Wittorf und Bretel betreffend.

In Gemäßheit documentirter Ladung vom 10. d. M. erschienen heute

einerseits

die Recurrenten
Vollhöfner Johann Precht
Halbhöfner Lüder Bremer
aus Bretel für sich und im Auftrage für den
Pflugköthner Harm Hinrich Hoops daher

andererseits

Names der Dorfschaft die beiden Theilungs-Sindiken
Vollhöfner Harm Hinr. Warncke
Halbhöfner Hinrich Bremer
im Beistand des
Brinkköthner Cord Ebbers

desgleichen

der Schullehrer Vajen

wegen der bei der vorliegenden Reclamation in Betracht kommenden Schulkoppel.

Ingleichen hatte sich im Interesse der Schule der Herr Amtmann Wehber als Kirchen-Commissair zum Termine eingefunden.

Reclamanten aus Bretel beschränkten ihren Antrag dahin, daß die Trift in der Dahnhorst nicht in der ursprünglichen Breite wieder hergestellt, sondern ihnen nur eine Durchfahrt zu 16 Fuß breit vorbehalten bleibe, wofür die Schule leicht auf andere Weise entschädigt werden könne.

Interessenten:

Die fragliche Trift sei mit Zustimmung der Breteler an die Schule verschenkt. Sie könnten also von Dorfschaftswegen nichts weiter thun. Breteler müßten sich daher mit der Schule weiter arrangiren, sonst aber müsse es bei der getroffenen Einrichtung sein Bewenden behalten.

Commissionsseitig vorgeschlagen:

Daß die Schule die 16 Fuß breit zur Durchfahrt wieder abtrete, die zur Dorfschaft dagegen die Lehmstichs-Gerechtsame in der geschenkten Steinsegen-Koppel freiwillig aufgeben möge.

Sindici vermeinten, daß Interessenten sich hiezu vielleicht bereitwillig finden lassen werden, wenn die Sache damit erledigt werden könne, ohne damit jedoch eine desfallige Verpflichtung irgendwie anerkennen zu wollen.

Der Schullehrer Vajen

Hielt solches jedoch für keine genügende Entschädigung. Der fragliche Weg enthalte guten Wiesenboden, woran es der Schule ganz besonders gelegen sei. Auf einer anderen Stelle könne er ebenfalls nicht entschädigt werden. Der Platz sei einmal geschenkt und dabei müsse es sein Verbleiben behalten.

Der Herr Amtmann Wehber

Als Kirchen-Commissair trat dieser Erklärung im Interesse der Schule bei.

Der Schullehrer Vajen machte dann unter Beistimmung des Herrn Kirchen-Commissairs nachträglich den Vorschlag; daß ihm die Entschädigung für den von Bretel reclamirten Weg, vereint mit der Steinsegen-Koppel, erga taxatum aus der gemeinschaftlichen Koppel in der Reith beim s. g. Hohen Kamp wieder ausgemittelt werde. In diesem Falle wolle man sich zu Abtretung des Weges verstehen.

Sindici hielten ein solches Arrangement vielleicht thünlich, wollten aber, zuvor mit den Interessenten Rücksprache nehmen, und in termino 31. d. M. allhier über das Resultat weitere Anzeige machen.

Eventuell ist die Sache zu weiterer Entscheidung Königlicher Landdrostei verstellt.

Vorgelesen und genehmigt.
Zur Beglaubigung.

Ostermeyer

Köring

Geschehen Rotenburg am 29. März 1847

Die Special-Theilung und Verkoppelung zu Wittorf und Bretel insbesondere die Reclamation der letzteren Ortschaft bezüglich eines Weges betreffend.

Erschien der Theilungs-Sindicus und Bauervogt Hinrich Bremer aus Wittorf und erklärte in Beziehung auf die Protocollar-Verhandlungen vom 24. d. M. die Interessenten hätten das vom Schullehrer zuletzt proponirte Arrangement in nähere Erwägung genommen, selbiges jedoch abgelehnt, weil die Gemeinde-Koppel in der Reith dadurch für andere Gemeinde-Zwecke nachtheilig zerschnitten würde.

Die Trift in der Dahnhorst sei in öffentlicher Commissions-Verhandlung mit Zustimmung von Bretel einmal an die Schule verschenkt, das könnten sie nicht wieder rückgängig machen.

Auch sei der fragliche Weg für Bretel wirklich von gar keiner Erheblichkeit. Sie würden ihn höchstens 2 bis 3 Mal im Jahr gebrauchen, und meistens nur zu Fuß, wo doch Jeder geradezu durch die Heide gehe, wie es die gerade Richtung mit sich bringe, ohne daß davon etwas gesagt werde, und mit geringem Umwege könnten sie auch auf den übrigen Hauptwegen füglich bis zur Chaussee gelangen, sodaß es jener Trift in der Dahnhorst wirklich gar nicht bedürfe.

Sie verlangten daher, daß die Breteler mit ihrem Antrage lediglich abgewiesen würden.

Zur Beglaubigung.

Köring.

No. 90

Die sämmtlichen Anlagen des Berichts vom 10. und 21. v. Mts., die Special-Theilung und Verkoppelung zu Wittorf und Bretel, insbesondere die Reclamation der Dorfschaft Bretel, wegen eines Weges betreffend, mit Ausnahme jedoch der zu Unseren Arten gehörenden Recurs-Rechtfertigung, erfolgen hierneben mit nachstehendem Bescheide zurück:

Da nach der Regel, daß Verzichte im Zweifel sowenig wie möglich umfassend zu interpretiren sind, die in den Terminen vom 25. März und 9. April 1844 von Betheiligten abgegebenen Erklärungen, wonach die Trift durch die Dahnhorst bis zur Chaussee eingehen und somit selbige neben der Koppel der Breteler Schule belegen, dieser zugelegt werden soll, einschränkend dahin zu verstehen sind, daß die fragliche Trift nur als solche von der Dorfschaft Bretel aufgegeben werden wollen, und das um so mehr, als einmal der zu Bretel früher projectirte Hauptweg, welcher theilweise in die Richtung des alten Triftweges und an dessen Stelle treten sollte, zwar als Hauptweg wieder eingezogen, jedoch für die eigenen oeconomischen Bedürfnisse der Breteler ausdrücklich vorbehalten ist, ohne daß dieser letzteren Bestimmung eine Beschränkung auf einen gewissen Theil des Weges hinzugefügt wäre, und als ferner der Mangel eines zum Gehen, Reiten und Fahren geeigneten Weges durch die Dahnhorst bis zur Chaussee für die Dorfschaft Bretel immerhin mit erheblichen Unzuträglichkeiten verknüpft sein würde:

So wird der widder den Protocollbescheid der Theilungs-Commission vom 28. December v. J. am 8. Januar d. J. eingelegte und am 24. ejusdem gerechtfertigte Recurs für begründet erkannt, dergestalt, daß der Dorfschaft Bretel die fernere Durchfahrt durch die Dahnhorst, bis zur Chaussee nicht zu versagen ist.

Es bleibt der Theilungs-Commission überlassen, diesen Weg angemessen zu reguliren, wobei jedoch nach dem Wortlaut des Protocolles vom 9. April 1844 eine Ueberbrückung des Dahnhorstbaches selbstredend nicht gefährdet werden kann.

Die Kosten dieser Instanz werden compensirt.

Wir beauftragen die Theilungs-Commission diese Entscheidung den Betheiligten gehörig zu eröffnen und demgemäß weiter zu verfahren.

Stade, den 5. November 1847
Königliche Landdrostei

von Bülow.

An
den Herrn Amts-Assessor Ostermeyer
und den Herrn Landes-Oeconomie-Commissair Köring in Rotenburg.

Geschehen Rotenburg am 9. Februar 1848

Die Special-Theilung und Verkoppelung zu Wittorf und Bretel betreffend.

In dem per Erlaß vom 16. v. M. auf heute hieselbst angesetzten Termin erschien

einerseits

die Recurrenten aus Bretel Halbhöfner Jürgen Hinrich Precht, Halbhöfner Lühr
Bremer und Pflugköthner Harm Hinrich Hoops

andererseits

aus Wittorf die Theilungs-Sindiken Harm Hinrich Warncke und Hinrich Bremer

desgleichen

der Schullehrer Vajen wegen seiner p. A. Nutznießung und wegen des Schul-
Interesse im einen der Herr Amtmann Wehber als weltlicher Kirchen-Commissair.

Comparanten ließen sich die vorhin schon erhaltene Entscheidung vom 5. November
1847 zur Nachricht dienen, und indem dieselbe bereits rechtskräftig, so wurde die
erforderliche Breite des Weges zu 1 ½ Ruthen incl. etwaiger Gräben einstimmig
angenommen, und bleibt dessen Instandsetzung und Unterhaltung lediglich den
Bretelern nach eigenem Gutfinden überlassen indem eben so wenig die Dorfschaft
Wittorf als der Schullehrer etwas damit zu thun haben soll.

Uebrigens ist, um jeden Zweifel zu beseitigen, annoch bemerkt und anerkannt, daß
der Weg an der Nordseite der Schulkoppel längs Brandes heraus gehöre.

Vorgelesen und genehmigt.
Zur Beglaubigung.

Ostermeyer Köhring.

Pro Copia

Unterschrift

In Sachen die Special-Theilung und Verkoppelung zu Wittorf und Bretel betreffend, erhalten Interessenten, nachdem der Receß von Königlicher Landdrostei bestätigt worden hieneben das für sie bestimmte Exemplar zur Aufbewahrung in der Bauerlade, und werden die vorhin schon örtlich bezeichneten Abfindungen auf Grund des § 117 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 darnach zur Benutzung überwiesen.

Der Bauervogt, dem dieser insinuirt wird, hat alle Interessenten davon in Kenntniß zu setzen, und für die Aufbewahrung des Recesses Sorge zu tragen.

Rotenburg, am 27. April 1848
Die Theilungs-Commission

2 Unterschriften

An die Interessenten zu Wittorf und Bretel: 8. Mai 1848

Unterschrift

Anlage
zu dem Receße
über die
Special-Theilung und Verkoppelung zu
Wittorf und Bretel

No. 8025

Auf den Bericht des Königlichen Amts vom 29. v. Mts. beauftragen Wir dasselbe und den Herrn Landes-Oeconomie-Commissair Köring mit der verordnungsmäßigen Instruction der von mehreren Interessenten zu Wittorf beantragten Gemeinheits-Theilung oder Separatabfindung und bemerken dabei:

1. daß nach dem § 24 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung bei Berechnung des Stimmgewichts nur als dann der Landbesitz allein zum Grunde zu legen ist, wenn die Nutzungsbefugnisse demselben folgen. Insofern daher ein solches – ungewöhnliches – Verhältniß nicht etwa in Wittorf statt finden sollte, wird das Gewicht der Stimmen nach den übrigen, in den Anlagen des Berichts nicht näher erörterten Verhältnissen annoch näher zu ermitteln sein, ehe über den Theilungsantrag definitiv erkannt werden kann.

Inzwischen nehmen Wir,

2. nach den vorgetragenen Verhältnissen und in der Voraussetzung, daß eine Separatabfindung der Provocanten, wegen ihrer Gemeinheitsberechtigungen, ohne Nachtheil für die künftige durchgängige Theilung und Verkoppelung ausführbar ist, keinen Anstand, die Zulässigkeit einer solchen Abfindung jedoch vor der Hand auf Kosten der Provocanten eventuell und für den Fall, daß die Majorität nach dem § 24 des Gesetzes als gegen die Theilung vorhanden sollte angesehen werden müssen, hiermit auszusprechen und ist solches bei den weiteren Verhandlungen den Berechtigten zu eröffnen.

Stade, den 8. August 1836
Königliche Landdrostei

v. Marschalek

An das
Königliche Amt Rotenburg
und den Herren
Landes-Oeconomie-Commissair Köring
dasselbst.

3.

Geschehen zu Wittorf am 1. October 1836

Die Special-Theilung und Verkoppelung zu Wittorf betreffend.

In Gemäßheit Commissorii vom 8. August d. J. war zu weiterer Instruction der in Antrag gebrachten Gemeinheits-Theilung hieselbst auf Termin angesetzt, und erschienen der documentirt anliegenden Ladung zufolge nachbenannte Betheiligte:

Gutsherrschaft		einerseits als Provocanten:
Herrschaftl. Meyer	1. Halbhöfner	Lüder Friedrich Lünsmann
Desgl.	2. Halbhöfner	Johann Harm Scheele
Landrat v. Möller zu Retthem	3. Halbhöfner	Menke Hoops
Unbekannt	4. Halbhöfner	weil. Joh. Cord Norden Kinder Vormund Johann Hinrich Brandis und der Interimswirth Fr. Brandis.
Grapenmühlen	5. Landvogt	Bremer
Herrschaftl. Meyer	6. Pflugköthner	Harm Hinr. Hüner
Desgl.	7. Pflugköthner	Joh. Hinrich Brandes
Desgl.	8. Pflugköthner	Christoph Kuhlmann
v.d.Deeken zu Wipelnbusch.	9. Pflugköthner	Johann Hinr. Buchholz
v.Behr zu Kl. Häuslingen	10. Pflugköthner	Friedrich Dieckhoff
Gut Buchholz	11. Pflugköthner	Johann Harm Eggers
Desgl.	12. Pflugköthner	Christoph Rösch
Herrschaftliche Meyer	13. Brinckköthner	weil. Johann Jürgen Mancke Kinder Vormund Christoph Kuhlmann
Desgl.	14. Brinckköthner	Christoph Böhling
Desgl.	15. Brinckköthner	Cord Ebbers
Desgl	16. Brinckköthner	Joh. Cord Norden sen.

Desgl.	17. Brinkköthner	Claus Hinrich Korte
Desgl.	18. Brinkköthner	weil. Lüder Friedr. Wulf Kinder Vormund Cord Hinr. Höhrmann von hier
Desgl.	19. Neubauer	Johann Hinrich Mahnke
Desgl.	20. Neubauer	Lüder Friedrich Gehrke
Desgl.	21. Neubauer	Harm Hinrich Joost
Desgl.	22. Neubauer	Friedrich Köster

Es fehlen von den Provocanten:

Herrschaftlicher Meyer	23. Halbhöfner	Joh. Friedr. Winkelmann
Desgl.	24. Halbhöfner	Cord Brandis
Desgl.	25. Pflugköthner	Johann Hinrich Meyer (: ex post erschienen :)
Frei	26. Neubauer	die Schule

Als Provocanten meldeten sich dann ferner:

Herrschaftlicher Meyer	27. Halbhöfner	Friedrich Marquart
v. Möller zu Rethem	28. Pflugköthner	Joh. Tomas Rösch Curator Hinr. Rügge

Von den Provocanten:

Herrschaftlicher Meyer	1. Vollhöfner	Diedrich Ehlermann
Desgl.	2. Vollhöfner	Harm Hinr. Warncke
Desgl.	3. Vollhöfner	Harm Bargfrede jun.
Desgl.	4. Vollhöfner	Jürgen Bremer
Frei	5. Vollhöfner	Johann Warncke
Von Schleppegrell zu Buchholz	6. Vollhöfner	Johann Hinrich Rosebrock

desgl.	7. Vollhöfner	derselbe als Besitzer einer 2. Vollhöfnerstelle
v. Kettenburg zu Kettenburg	8. Vollhöfner	Christoph Möhlmann Curator Joh. Rantzau
v. Schleppegrell zu Buchholz	9. Vollhöfner	Harm Bargfrede sen. Erben durch den volljährigen Anerben Johann Hinrich Bargfrede
Herrschaftlicher Meyer	10. Halbhöfner	Friedrich Hogrefe

Es fehlten von den Provocanten:

Herrschaftlicher Meyer	11. Brinkköthner	Johann Tamke Kinder Vormünder
Desgl.	12. Halbhöfner	Herrmann Warneke

Nach eröffnetem Termine wurde das Rescript Königlicher Landdrostei vom 8. August d. J. publicirt, und erneuerten sodann die

Provocanten

Ihren Antrag auf Gemeiheits-Theilung, evtl. aber Separat Abfindung. Provocanten erklärten:

Sie sähen ein, daß ihnen eine Separat-Abfindung der Provocanten in mehrerer Beziehung nachtheilig werden würde.

Um daher unnöthigen Streit ein Ende zu machen, wollten sie dem Theilungs-Antrage auch ihrerseits beitreten.

Provocanten

Acceptirten, und

Wurde damit die Theilung der gesammten Gemeinheit einstimmig beschlossen.

Hiernächst

ist sodann Folgendes verhandelt und beschlossen:

Die Gränzen gegen Nindorf, Jeddigen und Dreeßel sind bereits vorhin regulirt und durch Wall und Graben unzweifelhaft bezeichnet.

Mit Riekenbostel und Lüdingen, desgleichen mit Bretel und Haßel wie auch mit Hütthoff und Buchholz findet noch Communion Hude Statt und muß noch eine Auseinandersetzung bewerkstelligt werden. Gegen Bretel sei gar keine Gränze vorhanden, und würden sich deshalb muthmaßlich die dortigen drei Interessenten gleichzeitig mit zur Special-Theilung entschließen, als worüber deren Erklärung eingeholt werden soll.

Mit Bothel sei zwar in der Haupt-Sache reine Gränze doch sei dieselbe in geringer Ausdehnung streitig und darüber ein Proceß anhängig.

Sie wollten den Versuch machen, sich mit den Dorfschaften gütlich auseinander zu setzen, baten eventuell aber um Commissionsseitige Vermittlung legale Auseinandersetzung.

Die Abwässerung der Feldmark geht in die Rodau und Wümme und findet keine Bedenken und Schwierigkeit.

Gutsherren sind wie oben angemerkt:

1. die a. g. Herrschaft,
2. das Gut Buchholz,
3. das Gut Kettenburg
4. v. d. Deeken zu Wipelnbusch
5. Landrath v. Möller zu Rethem
6. der Besitzer zu Grapenmühlen
7. von Behr zu Kl. Häuslingen
8. auch noch ein Unbekannter zu Ostfrießland.

Die Berechtigungen in der Gemeinheit wären unbestimmt. Jeder habe an Weide, Strehieb und Torfstich benutzt so viel er gewollt und gebraucht. Streitigkeiten walten darüber nicht ob.

Das Weichholz in den Brüchern sei getheilt, der Grund und Boden in Beziehung auf die Weide gemeinschaftlich.

Zum Holze im Forstgrunde gehörten die Voll- und Halbhöfner, desgleichen die drei größeren Pflugköthner Christoph Rösch, Johann Thomas Rösch und Harm Eggers, alle gleich. Die übrigen Pflugköthner zum Buchen-Holze auch zu voll, zum Eichen jeder zu $\frac{1}{2}$. Die Brinkköthner zum Buchen zur Hälfte, zum Eichenholze zu $\frac{1}{4}$. Die Neubauer gehören gar nicht zum Holze.

Die Weide im Holze und die geringe Lauf-Mast ist gemeinschaftlich für alle Interessenten.

Das Haupt-Holz an der Nindorfer Gränze liegt meistens im Zuschlag und wird nicht geweidet.

Das südwestlich am Dorfe belegene Holz gehöre an die Capelle, die Weide sei auch Gemeinheit.

Im Übrigen habe es mit der Dorfs-Regel und den Dorflasten nicht recht reinen Grund, Voll- und Halbhöfen werden abservanzmäßig gleich gerechnet. Die drei großen Pflugköthner desgleichen. Doch hätten dieselben in der Reuter-Portion jeder einen halben Brinkköthner zu Hülfe gehabt.

Die übrigen kleinen Pflugköthner würden bei den Lasten in einigen Punkten zu voll in anderen zur Hälfte gerechnet.

Brinkköthner werden zu $\frac{1}{4}$ gegen den Hof gerechnet.

Die Neubauer haben vorhin zu den eigentlichen Lasten wenig oder gar nicht beigetragen. In neuerer Zeit sind dieselben zur Gemeinheits-Steuer als $\frac{1}{6}$ Höfner herbei gezogen.

Die meisten Dorfs-Lasten und Ausgaben sind aus der gemeinschaftlichen Dorfs-Casse bestritten, die aus den Häuslings-Weidegeldern und aus Holz-Verkaufsgeldern ihre Einkünfte erhalten hat.

Die Stoppelweide werde gemeinschaftlich benutzt.

Die Wiesen-Frettung desgleichen. Doch wären die eingefriedigten Wiesenhöfe beim Dorfe von aller Hüttung frei.

Der Zehnte gehöre der a. g. Herrschaft. Doch sei einiges Land zehntfrei.

Sodann ist zur Wahl der Sindici, Taxatoren etc. geschritten.

Es sind gewählt:

Zu Sindicis:

1. Bauervoigt Bremer
2. Vollhöfner Warneke
3. Pflugköthner Dieckhoff

und ist deren Gebühr festgesetzt für Geschäfte in Rotenburg zu 12 ggh
bei Haus zu 8 ggh

zu Taxatoren:

Vollhöfner Rosebrock
Halbhöfner Friedrich Hogrefe
beide von hier, und
Hofbesitzer Sackmann zu Haskendorf.

Die Gebühr der einheimischen Taxatoren ist zu 16 ggh per Tag festgesetzt.

zum Anweiser bei der Vermessung:

der Pflugköthner Joh. Hinrich Meyer, und dessen Gebühr zu 12 ggh per Tag verabredet.

Anweiser und Taxatoren von hier sind sodann nach der sub A und B anliegenden Eidesformel und vorgelesener Warnung vor dem Meineide feierlichst verpflichtet.

Die Kosten sollen einstweilen aus der Dorfs-Casse und von den Holzgeldern vorgeschossen werden, mit Vorbehalt demnächstiger Liquidation und Repartition nach Verhältniß dessen, was jeder aus der Theilung erhalten wird.

Zum Rechnungsführer:

ist der Amtsvoigt Wittbold zu Visselhövede ernannt, und soll demselben der nöthige Fond aus der Dorfs-Casse überwiesen und überliefert werden.

Hiernächst wurde mit der Gemeinheits-Theilung gleichzeitig zu verbindene Verkoppelung abgestimmt und verhandelt, und kam darnach zu folgendem Beschluß:

1. das gesammte Ackerland soll verkoppelt werden. Die Interessenten werfen demnach ihre gesammte Ackerländerei zur gemeinschaftlichen Maße ein, und soll daraus für jeden die Abfindung nach Maßgabe der Güte, Größe und Durchschnitts-Entfernung ihrer eingeworfenen Grundstücke ermittelt werden, wobei besonders auf die frühere Belegenheit in soweit billige Rücksicht genommen werden soll, daß Jeder da, wo er bereits vorhin größere Flagen und Kämpfe besessen, auch so viel ohne dem Plane im Ganzen zu schaden thünlich sein wird, wiederum abgefunden werden soll.
2. Die Bewässerungs-Wiesen werden gänzlich von der Verkoppelung ausgeschlossen, dergestalt, daß ohne freie Einwilligung Niemand zur Vertauschung eines solchen Grundstücks gezwungen werden soll.
3. Die Düngwiesen und Wischhöfe beim Dorfe, desgleichen die Holzhöfe und Gärten daselbst sollen zwar in der Hauptsache nicht zur Verkoppelung herbei gezogen werden, sondern so viel thünlich den alten Eigenthümern verbleiben. Doch unterwerfen sich die Interessenten den erforderlichen Abtretungen zum Zweck der, nach Stimmen-Mehrheit, erforderlich gehaltenen gemeinschaftlichen Wege und Triften, wofür jedoch vollständige Entschädigung geleistet werden muß, und sollen übrigens auch die Gränzen im Dorfe thünlichst regulirt und begradigt werden.

Weiter kam nichts zu verhandeln vor, und ist der Termin damit geschlossen

Vorgelesen und genehmigt.
Zur Beglaubigung.

Schönian. Köring.

Actum Wittorf am 1. October 1836

Die Special-Theilung und Verkoppelung zu Wittorf betreffend.

Die in dem Protocolle vom heutigen Tage benannten Interessenten erwählten zu Sindicis in der obbenannten Theilungs-Sache

1. den Bauervoigt Bremer
2. den Vollhöfner Harm Hinr. Warncke
3. den Pflugköthner Johann Friedrich Diekhoff

und erklärten einstimmig, daß sie Alles, was diese Männer gemeinschaftlich, oder was einer von ihnen, im Falle der Anderen behindert sei, in Bezug auf die obige Theilungs-Sache vornehmen, verhandeln und zu Protocoll geben, oder unterlassen würden, so wie die von denselben, oder von einem derselben etwa abzuschließenden Vergleiche als von ihnen selbst abgeschlossen und für alle verbindend angesehen und unwiderruflich halten wollen.

Auch wollten sie dieselben wegen der in dieser Sache gehabten Auslagen und Bemühungen schadlos halten und zwar ihnen für jeden Tag, da sie in dieser Sache auftreten, oder beschäftigt sein würden, einem jeden für Geschäfte in Rotenburg 12 ggh, bei Hause 8 ggh vergüten.

Wie sie nun die Überzeugung hegten, daß die erwählten Sindici bei bestem Wissen und als redliche Männer handeln würden, so wollten sie sich insbesondere hinsichtlich der, von denselben abzuschließenden Vergleiche aller Ansprüche auf Schadensersatz an dieselben ausdrücklich begeben und solle Niemand von Ihnen, weder einzeln, noch mehrere gemeinschaftlich befugt sein, wegen etwa vermeinter nachtheiliger Vergleiche, so die Sindici abschließen würden, einen Proceß auf Schadensersatz gegen dieselben anzustellen, vielmehr solle ein solcher Proceß von den Gerichten überall nicht angenommen, sondern von denselben sofort zurückgewiesen werden.

Die erwählten Sindici übernahmen gegen die zugesicherte Vergütung das ihnen übertragene Amt und versprachen, in dieser Sache nach bestem Wissen und Einsicht zu handeln

Vorgelesen und genehmigt.
Actum at hupra in fidem.

Schönian

Geschehen zu Wittorf am 3. December 1836

Die Special-Theilung und Verkoppelung zu Wittorf insbesondere die Auseinandersetzung mit den Feldnachbarn betreffend.

Um die Erklärung der Feldnachbarn über den Theilungs-Antrag der Dorfschaft Wittorf zu vernehmen, war auf heute Termin hieselbst angesetzt, und erschienen der documentirt anliegende Ladung zufolge vor den unterzeichneten Commissarien nachbenannte Betheiligte:

I. aus Wittorf

die Sindici
Bauervogt Bremer
Vollhöfner Harm Hinr. Warnecke
und für den Sindicus Dieckhoff welcher das Geschäft wegen Kränklichkeit abgelehnt
hatte Johann Rantzau

II. aus Bothel

die für die dort gleichzeitig anhängige Theilungs-Sache bereits bestellten Sindicus
Halbhöfner Johann Harm Scheele
und der
Bauervoigt Gathmann
welche beide zugleich in der zwischen Bothel und Wittorf anhängigen
Proceß Sache zu Sindicus bestellt sind.

III. aus Buchholz

Halbhöfner Cord Hüner
Halbhöfner Friedrich Dankers
Halbhöfner Diedrich Meyer
Halbhöfner Harm Wachtmann
Halbhöfner Harm Gehrken
Pflugköthner Hinr. Dittmers
Brinkköthner Hinr. v. Deilen
Neubauer Harm Hinr. Norden

Es fehlten das v. Schleppergrellsche Gut
Halbhöfner Jacob v. Deilen
Neubauer Hinrich v. Deilen
Neubauer Christoph Bargfrede

IV. aus Lüdingen und Riekenbostel

welche zusammen ein Bauermahl bilden

aus Lüdingen:

Halbhöfner Harm Warneke
Halbhöfner Harm Hinr. Warncke
Halbhöfner Johann Harm Indorf
Halbhöfner Gerd Hinr. Dieckhoff

aus Riekenbostel:

Halbhöfner Johann Friedr. Meyer
Halbhöfner Lüder Friedr. Bremer
Halbhöfner Harm Peter Delfenthal
Halbhöfner Joh. Jürgen Dierks
Halbhöfner Joh. Friedrich Lüdemann
Neubauer Hirnich Stöckmann
Neubauer Diedrich Früchtenicht.

es fehlten:

aus Lüdingen:

Pflugköthner weil. Johann Rosebrock Vormundschaft

aus Riekenbostel:

Halbhöfner Hermann Tiedje
Halbhöfner Cord Hinrich Albers
Halbhöfner Johann Bruns
Neubauer Carsten Lienkoop

desgleichen die beiden
Anbauer Hans Hinrich Rosebrock und
Anbauer Harm Rosebrock
denen noch keine Interessenten Rechte zugestanden werden.

V. aus Hütthoff

Halbhöfner Hinrich Bremer
Halbhöfner Christoph Lüdemann
Pflugköthner weil. Korten Erben Vormund
Hinrich Wachtmann aus Nindorf

VI. aus Bretel:

Vollhöfner Johann Hinr. Precht
Halbhöfner Lühr Bremer
Köthner Jürgen Hinr. Hoops

VII. aus Hassel:

Halbhöfner Cord Schumacher
Pflugköthner Joh. Diedrich Rosebrock
Halbhöfner Hinrich Lüdenmann

es fehlen:

Pflugköthner Friedrich Korte
Halbhöfner Hermann Scheele
Neubauer Harm Meyer

Nach eröffnetem Termine würde zuvörderst laut besonderem Protocolls zur
Sindicats-Bestellung geschritten, und sodann die Erklärung der beteiligten gewärtigt
und vernommen wie folgt:

I.

Interessenten von Bretel erklärten:

Sie stimmten dem Theilungs-Antrag bei, hätten mit Wittorf überall keine bestimmte
Schneede und wären bereit, mit Wittorf nach dem Maßstabe der Special-Theilung in
der gesammten beiderseitigen Gemeinheit mit einander durchzuthemen, dergestalt
daß kein Theil vor dem Anderen etwas vorbehalte, vielmehr die beiderseitigen
Gemeinheiten zu einer Gesamt-Masse zusammen geworfen würde.

Ihre Felder und Wiesen sollten jedoch von der Verkoppelung ausgeschlossen
bleiben.

Wittorf acceptirte diese Erklärung, und ist demnach beschlossen, daß das die
Vermessung auf die Breteler Gemeinheit mit ausgedehnt werden solle.

II.

Sindici von Bothel stimmten darunter bei, daß zwischen ihnen und Wittorf reine
Gränze gemacht werde und waren auch zu gütlicher Beseitigung des anhängigen
Prozesses geneigt.

Wittorf acceptirte diese Erklärung und ist sodann verglichen:

1. der zwischen beiden Dorfschaften seit einiger Zeit anhängige Gränz-Proceß wird nieder gelegt, und trägt jeder Theil seine Kosten.
2. der streitige Ort wie er vorhin an Ort und Stelle bezeichnet ist, verfällt ganz an Wittorf und erhält dagegen Bothel die Hälfte jenes Streit-Orts an anderer paßlicher Stelle aus der Wittorfer Gemeinheit erga taxatum wieder entschädigt.

III.

Hassel trat dem Theilungs-Antrage bei und genehmigte daß im General-Theilungs-Verfahren eine bestimmte Gränze gezogen werde, wozu sie ihren verhältnißmäßigen Kostenbeitrag bezahlen wollten.

IV.

Riekenbostel und Lüdingen erklärten sich eben so.

Wittorf acceptirte solches, und ist beiderseits bemerkt, daß hier das Revier in zwei Abtheilungen behandelt werden müsse, in dem Hassel nicht überall berechtigt sei.

Beide Theile waren zu einem vorläufigen Vergleichs-Versuch an Ort und Stelle geneigt, und soll selbiger noch heute angestellt werden.

V.

Buchholz war ebenfalls zu einer General-Theilung geneigt, und wollte Ihren verhältnismäßigen Kosten-Beitrag entrichten.

VI.

Hütthoff desgleichen.

Wittorf acceptirte, und ist beiderseits anerkannt, daß es zweckmäßig sein werde, Buchholz und Hütthoff, die noch in anderen Communion-Verhältnissen mit einander stehen, einstweilen zusammen zu belassen.

Beide wollten vor Einleitung des gesetzlichen Verfahrens unter sich an Ort und Stelle die Güte versuchen, und ist solches bis zu besserer Jahreszeit verschoben.

Vorgelesen und genehmigt.
Zur Beglaubigung.

Schönian.

Köring.

Actum Wittorf am 3. December 1836

Die Special-Theilung und Verkoppelung zu Wittorf, insbesondere die Auseinandersetzung mit einem Feldnachbarn betreffend.

Die in dem Protocolle vom heutigen Tage benannten Interessenten erwählten zu Sindicis in der obberegten Theilungs-Sache, nachdem die Bauervoigte den einzelnen Ortschaften die Vorladung aller Interessenten ihren resp: Ortschaften bescheinigt hatten:

A. Buchholz

1. den Bauervoigt Gerken und
2. den Halbhöfner Cord Hühner.

B. Lüdingen und Riekenbostel

1. den Halbhöfner Lüder Friedrich Bremer aus Riekenbostel
2. den Halbhöfner Bauervoigt Joh. Friedr. Meyer daher.
3. den Halbhöfner Harm Warncke und
4. den Halbhöfner Joh. Harm Indorf

C. Hütthoff

den Halbhöfner Christoph Lüdemann

D. Bretel

den Vollhöfner Joh. Hinr. Precht

und erklärten einstimmig, daß sie Alles, was diese Männer gemeinschaftlich, oder was einer von ihnen aus jeder einzelnen Dorfschaft im Falle der Andere behindert sei, in Bezug auf die obige Theilungs-Sache vornehmen, verhandeln und zu Protocolle geben, oder unterlassen würden, so wie die von denselben, oder von einem derselben etwa abzuschließenden Vergleiche als von ihnen selbst abgeschlossen und für sie alle verbindend ansehen und unwiderruflich halten wollen.

Auch wollten sie dieselben wegen der in dieser Sache gehaltenen Auslagen und Bemühungen schadlos halten und zwar ihnen für jeden Tag, da sie in dieser Sache auftreten oder beschäftigt sein würden, einem jeden:

Buchholz 16 ggh
Lüdingen und Riekenbostel 12 ggh
Hütthoff 12 ggh
Bretel 8 ggh

vergüten.

Wie sie nun die Überzeugung hegten, daß die erwählten Sindici nach bestem Wissen und als redliche Männer handeln würden; so wollten sie sich insbesondere hinsichtlich der, von denselben abzuschließenden Vergleiche allen Ansprüchen auf Schadensersatz an denselben ausdrücklich begeben und solle Niemand von ihnen, weder einzelne, noch mehrere gemeinschaftlich, noch auch eine Dorfschaft im Ganzen befugt sein, wegen etwa vermeinte nachtheiliger Vergleiche, so die Sindici abschließen würden, einen Proceß auf Schadensersatz gegen dieselben anzustellen, vielmehr solle ein solcher Proceß von den Gerichten überall nicht angenommen, sondern von denselben sofort zurückgewiesen werden.

Die erwählten Sindici übernahmen gegen die zugesicherte Vergütung das ihnen übertragene Amt und versprachen, in dieser Sache nach bestem Wissen und Einsicht zu handeln.

Vorgelesen und genehmigt.
Actum ut supra in fidem.

Schönian.

Actum Rotenburg, den 19. April 1837

ad Acta

**Die Special-Theilung und Verkoppelung der
Gemeinheit und der Feldmark der Dorfschaft Wittorf betreffend.**

Für den zum Anweiser in rubricirter Angelegenheit ausersehenen Johann Hinr. Meyer zu Wittorf, welcher durch Krankheit solchem Geschäfte nicht fähig zu sein vorgegeben und aus diesem Grunde auch wieder dispensirt worden, sistirte heute der Bauervogt Bremer aus Wittorf den Halbhöfner Friedrich Hogrefe daher, zum Anweiser, welcher sich zu solchem Geschäfte bereit erklärte und darauf nach vorgelesener Warnung vor dem Meineide mit dem vorschriftsmäßigen Eide belegt.

prael: et ratik:
Actum ut hupra in fidem

Schönian.

Geschehen zu Wittorf am 17. Juni 1837

Die Special-Theilung und Verkoppelung zu Wittorf betreffend.

Zu dem, behuf Anmeldung etwaiger unbekannter Ansprüche auf heute hieselbst angesetzten Termine hatten sich die unterzeichneten Commissären hieher verfügt, und erschienen von den Interessenten aus:

Wittorf

die Sindici:
Bauervoigt Bremer
Vollhöfner Harm Hinr. Warncke
Altentheiler Johann Rantzau
in Begleitung des größeren Theils der Gemeinheits-Interessenten.

Nachdem zuvörderst für den, auf sein Ansuchen seines Amts als Syndicus entlassenen Pflugköthner Dieckhoff laut besonderen Protocolls der oben bezeichnete Altentheiler Johann Rantzau erwählt war, wurde zuvörderst der öffentlichen Aufforderung gemäß die Anmeldung etwaiger unbekannter Ansprüche in Bezug auf die beantragte Gemeinheits-Theilung und Verkoppelung gewärtigt.

Es meldeten sich zuvörderst als Anbauer:

I.

Menke Hoops, Johann Friedrich Holtermann und erklärten:

Sie wären zwar keine eigentliche Gemeinheits-Interessenten, hätten aber ihr Vieh, etwa 3 bis 4 Stück Hornvieh, gegen übliches Weide-Geld, welches in die Dorfschafts-Casse gefallen sei in die Gemeinheit ausgetrieben, auch die bedürftige Streuung gehauen.

Sie verlangten als Abfindung was einem Anbauer nach dem Gesetze zukomme, und wären mit dem, in der Verordnung stipulirten 1 ½ Kuhweiden zufrieden, wofür sie das hergebrachte Weide-Geld per Beest 16 ggh mithin im Ganzen für 1 ½ Weiden 1 rß incl. Strehieb nach wie vor zu entrichten bereit wären.

Die Interessenten zu Wittorf erkannten solches an, bewilligten die geforderten 1 ½ Kuhweiden gegen das hergebrachte Weide-Geld und bemerkten ferner wie außer diesen nur noch ein Anbauer im s. g. Rohen – Moor, Harm Meyer vorhanden sei, der seit etwa 8 Jahren angesetzt sein mögen, jedoch gleich bei seiner Ansetzung völlig abgefunden sei, und weitere Ansprüche der hiesigen Gemeinheit nicht mehr besitze, wenn gleich sie nicht in Abrede stellen könnten, daß er sein Vieh in die Gemeinheit getrieben, und dafür Weide-Geld in die Dorfs-Casse erlegt habe.

Sie gestanden demselben vorläufig einen Mit-Anspruch an ihrer Gemeinheit nicht zu, unterwerfen sich jedoch dem, was in den Ansetzungs-Arten über dessen

Berechtigung etwa bestimmt sein möge, die sie daher Commissionsseitig nachzusehen ersuchten.

II.

Halbhöfner Christoph Lüdemann von Hütthoff brachte vor:

Er besitze einiges Land, etwa 1 Morgen, in hiesiger Feldmark, welches abgesondert von der Heide belegen sei und der Diekkamp benannt werde. Über die Herstammung dieses Landes sei keine gewisse Nachricht vorhanden. Doch gehe der Besitz dieses Landes zu unvordenklichen Zeiten zurück, und sei dasselbe stets an Einwohner zu Wittorf verpachtet gewesen, und aus der Wittorfer Gemeinheit bedüngt und bedeckt worden.

Er verlange eine Abfindung in Beziehung auf dieses Land nach gleichen Verhältnisse wie das Wittorfer Land gesetzlich erhalten werde, könne dieserhalb aber eine bestimmte Forderung im Voraus nicht machen.

Interessenten erkannten an, daß das fragliche Land stets in hiesiger Dorfschaft verpachtet, und aus hiesiger Gemeinheit bedüngt sei. Gleichwohl glaubten sie sich zu einer Abfindung nicht verpflichtet, unterwürfen sich jedoch dem, was das Gesetz und der demnächst festzusetzende Theilungs-Maßstab darüber mit sich bringe.

III.

Harm Warneke aus Lüdingen im Auftrage dieser Dorfschaft reservirte die Kirchsteigs-Gerechtsame über Korten Kamp, über die Schello, den Scheper-Kamp nach dem Holze zu in bisheriger Maße, außer dem bisherigem Toten-Wege, der durch das Dorf Wittorf gehe.

Interessenten zu Wittorf leugneten nicht die bisherige Kirchsteigs-Gerechtsame, bemerkten aber, wie dieser Kirchsteig um nichts näher sei, als der eigentliche Totenweg durchs Dorf. Sie wollten letzteren thünlichst begradigen, und wären der Meinung, daß Lüdingen nur einen Weg verlangen könne, und den Totenweg auch als Fußsteig benutzen müssen, sofern ein erheblicher Umweg dadurch nicht entstehe. Sie könnten die Beibehaltung eines besonderen Fußsteigs vorläufig nicht gestatten, wenn nicht ein erheblicher Umweg bei der Vereinigung beider Wege nachgewiesen werde.

Warneke aus Lüdingen reservirte die alte Gerechtsame, hatte aber gegen etwaige Begradigung, so fern nur kein Umweg entstehe, nichts zu erinnern.

IV.

Bauervoigt Harm Gehrken von Buchholz Namens dieser Dorfschaft und Christoph Lüdemann und Hinrich Bremer von Hütthoff reservirten die bisherige Wege-Gerechtsame durch die beiden Förthe in der s. g. Vißel um im s. g. Förth, um die Communication mit Haßel und Riekenbostel zu erhalten. Doch wären sie mit einem Wege zufrieden, und nehmen am liebsten den Weg durch die Vißel.

Interessenten von Wittorf erkannten die Gerechtsame an, waren bereit durch den Förth einen gehörigen Weg zu lassen, wollten dann aber durch die Vißel einen besonderen Weg für Buchholz und Hütthoff nicht bewilligen.

Die genannten Comparenten aus Buchholz und Hütthoff erklärten sich hiermit zufrieden und wollten den anderen Weg durch die Vißel sodann aufgeben, wenn durch den Förth ein ordentlicher Weg hergestellt werde.

V.

Johann Heinrich August Delfenthal aus Buchholz im Auftrage des Amts-Assessors von Ilten zu Medingen als Vormund für weil. Rittmeister von Ilten nachgelassenes Kind erster Ehe reservirte unter Bezugnahme auf die sub. A. diesem Protocolle beigefügten Vollmacht die bisherige Gerechtsame des vormals von Schleppegrellsche, jetzt von Iltenschen Guts zu Buchholz zum Heidhiebe im Rohen-Moor und überhaupt in der Wittorfer Gemeinheit bis vor Bretel ohne bestimmte Gränzen, mit der Bemerkung daß diese Gerechtsame dem gedachten Gute als ein Präcipuum vor den übrigen Dorfs-Interessenten vorab zustehe, und daher, wenn auch im Übrigen die gegenseitige Gemeinheits-Gränze im Wege der General-Theilung regulirt werden würde, doch dem Gute in Beziehung auf jene Separat-Berechtigung eine Vorab-Abfindung zukommen müsse.

Interessenten gestanden die Gerechtsame im Allgemeinen zu, bewilligten eine deshalbige Abfindung nach dem Maßstabe der Benutzung, und wollten erwarten, daß das berechtigte Gut sowohl hierüber, als auch über die Gränzen der Berechtigung näheren Beweis bebringe.

VI.

Der Häusling Johann Hoops von hier für sich und die übrigen Häuslinge hieselbst beantragten unter Bezugnahme auf ihre bei Königlicher Landdrostei eingereichten Vorstellungen, welche wörthlich vorgelesen sind, die Sicherung ihres unentbehrlichen Weide-Bedürfnisses, indem sie sonst nicht ferner bestehen könnten, sondern an den Bettelstab gerathen würden. Sie hätten freilich kein eigentliches Mit-Anrecht an der Gemeinheit, wären gleichwohl zu deren Mitgenuß gegen Weide-Geld zugelassen, und glaubten die Sicherung dieser Gerechtsame auch nach der Theilung verlangen zu können.

Interessenten erklärten:

Ein Nothstand für die Häuslinge werde auch nach der Theilung nicht eintreten, indem sich stets genügende Gelegenheit zur Erpachtung von Grundstücken und Weide-Ländereien darbieten werde. Einen Mit-Anspruch an ihre Gemeinheit konnten sie den Häuslingen nicht zugestehen. Jeder Wirth, der einen Häusling haben wolle, oder jeder sonstige Landverpächter, müsse sich mit den Pächtern wegen der Weide-Pacht und Bedeckung auf eine oder die andere Weise vereinigen. Sie müßten daher vorerst die gänzliche Zurückweisung der Häuslinge beantragen.

Weiter meldete sich bis Nachmittags 2 Uhr Niemand, und ist wider die nicht angemeldeten unbekanntenen Ansprüche der Androhung gemäß der Ausschluß erkannt.

Hiernächst ist den Comparenten eröffnet, daß Statt des anderweit behinderten Sackmann Commissionsseitig der Hofbesitzer Hinrich Hinrichs von Oldendorf Amts Himmelpforten ernannt sei, wogegen von keiner Seite etwas erinnert ist.

Hiernächst beschlossen sämtliche Comparenten, worüber ein besonderes Verzeichniß diesem Protocolle angelegt ist, um zu verhüten, daß nicht vor der Verkoppelung das hiesige Feldmarks-Land zu allgemeinem Nachtheile aus der Gaare komme, daß Niemand sich unterstehen solle, Dünger außerhalb Dorfs zu verkaufen bei einer, in die Dorfs-Casse zu erlegenden Conventional-Strafe von zwei Thaler für jedes Fächer.

Commissionsseitig ist diese Vereinbarung in aller Maße zweckmäßig gehalten und genehmigt.

Vorgelesen und genehmigt.
Zur Beglaubigung.

Schönian

Köring.

Continuatum eodem.

Nachdem der unterm 1. October 1836 zum Sindicus in obiger Theilungs-Sache erwählte und bestätigte Pflugköthner Johann Friedrich Diekhoff wegen Alters und Schwächlichkeit als solcher auf sein Ansuchen entlassen worden; so erwählten die auf dem anliegenden Verzeichnisse benannten Gemeinheits-Interessenten statt des p. Diekhoff den Altentheiler Johann Ranzau zu Wittorf und gaben demselben dieselbe Vollmacht, welche den übrigen Sindiken laut Protocolls vom 1. October 1836 ertheilt worden.

Johann Ranzau nahm die ihm ertheilte Vollmacht an.

Vorgelesen und genehmigt.
Actum ut supra
in fidem

Schönian.

Geschehen Wittorf am 22. Mai 1838

Die Special-Theilung und Verkoppelung zu Wittorf betreffend.

In dem heutigen, zu Untersuchung der Chaussee-Richtung abgehaltenen Termine wurde der Punct zur Erörterung gebracht, wie es bei der bevorstehenden Verkoppelung mit dem Capellen-Holze gehalten werden solle?

Interessenten erklärten:

Das Holz sei ihrem Verkoppelungs-Plane hinderlich, und daneben zu Wiederanziehung des Holzes für die Folge nicht sonderlich geeignet.

Sie müßten daher sowohl aus Rücksichten auf ihre oeconomischen Interessen, als auch zum Besten der Capelle dringend wünschen und beantragen, daß das Holz ganz eingehe.

Bekanntlich habe die Capelle nur die Holz-Berechtigung, während die unbeschränkte Hüth und Weide dem Dorfe gehöre, und eine Zuschlags-Befugniß nicht hergebracht sei.

Durch die, behuf ihrer Verkoppelung bestellten Taxatoren, sei der Holz-Bestand zu resp. 3/10 und 4/10 die Hüth und Weide aber zu resp. 7/10 und 6/10 taxiert.

Sie offerirten als Antheil der Capelle aus der ganzen Fläche des Capellen-Holzes 4/10, und wären erbötig, wenn ihnen die daraus resultirende Fläche zu unablässiger Erbpacht überlassen werde, für jeden Morgen 1 rß jährlich zu entrichten, welches Geboth zwar eigentlich den wahren Werth übersteige, ihrerseits aber um deswillen gemacht werde, um möchlichst ohne weitere Schätzungen zum Ziele zu kommen, und weil ihnen selbst daran liege, daß die Einkünfte ihrer Capelle eher vermehrt als vermindert würden.

Das jetzt noch vorhandene Holz müsse zum Besten der Capelle abgetrieben und verkauft werden.

Von Seiten des mitunterzeichneten Kirchen-Commissairs und der Juraten ist diese Offerte ad referendum angenommen, und soll darüber an Königliches Consistorium berichtet werden.

Vorgelesen und genehmigt.
Zur Beglaubigung.

Schönian

Köring.

No. 139

Ad Acta, die Theilung und Verkoppelung zu Wittorf betreffend, erlauben wir uns die gehorsamste Benachrichtigung, daß Königliches Consistorium mittelst Rescripts vom 19/25. d. M. den laut Protocolls vom 22. Mai d. J. von der Dorfschaft Wittorf gemachten Antrag genehmigt hat. Die Dorfschaft Wittorf würde darnach für 4/10 der Grundfläche des 16 Morgen 105 Irüthen haltenden Capellholzes alljährlich auf Michaelis und zwar Michaelis 1839 zum ersten Male eine feste unveränderliche Rente von 6 rß. 18 ggß. courant an die dasigen Capell-Juranten kostenfrei zu zahlen haben. Wir bitten diese Verpflichtung von der gesammten Dorfschaft Wittorf zu Protocoll bündig anerkennen und uns solches Protocoll demnächst in vidimirter Ausfertigung zugehen zu lassen. Das Holz, welches in der Capellforst noch vorhanden ist, werden wir im bevorstehenden Winter öffentlich meistbietend verkaufen und dabei zur Bedingung machen, daß selbiges bis Mitte Mai k. J. abgetrieben ist.

Rotenburg, den 25. Juli 1838
Königliche Kirchen-Commission

Kedenburg

Schönian.

An
Königliches Amt Rotenburg
und
den Herrn Landes-Oeconomie Commissair Köring

Actum Wittorf am 22. September 1838

Die Special-Theilung und Verkoppelung zu Wittorf betreffend.

Heute erschienen vor der Theilungs-Commission folgende Interessenten der Dorfschaft Wittorf:

Vollhöfner:

1. Jürgen Bremer
2. Johann Warnecke
3. Harm Hinrich Warncke
4. Christoph Möhlmann
5. weil. Johann Hinrich Rosebrock Kinder Vormünder Johann Hinrich Precht aus Bothel und Friedrich Hogrefe aus Wittorf für 2 Vollhöfnerstellen
6. Harm Bargfrede
7. Hinrich Bargfrede

Halbhöfner

8. Johann Harm Scheele
9. Hinrich Bremer
10. weil. Joh. Cord Norden Kinder Cormund Joh. Hinrich Brandes
11. Friedrich Hogrefe
12. Hermann Warncke
13. Friedrich Marqward
14. Friedrich Lünzmann
15. Menke Hoops
16. Friedrich Winkelmann
17. Cord Brandes
18. Hirnich Rösch
19. Harm Eggers
20. Christoph Rösch Curator Hans Buse

Pflugköthner

21. Johann Hinrich Meyer
22. Harm Hinrich Hüner
23. Johann Hinrich Brandes
24. Christoph Kuhlmann
25. Johann Hinrich Buchholz

Brinkköthner

26. Johann Tamke
27. weil. Jürgen Mahncke Kinder Vormund Christoph Kuhlmann
28. Cord Ehlers
29. Johann Hinrich Norden
30. weil. Lüder Friedrich Wulf Kinder Vormünder Cord Hinrich Hörmann und Chrp. Luttmann
31. Chrp. Böhling

Neubauer

- 32. Johann Hinrich Manke
- 33. Lüder Friedrich Gehrken

welche für sich und de voto ad mandato vocantes für die übrigen Interessenten der Dorfschaft Wittorf:

- 34. weil. Vollhöfner Diedrich Ehlermann Wittwe
- 35. Pflugköthner Hinrich Rosebrock ex post erschienen.
- 36. Brinkköthner Claus Hinr. Korte
- 37. Neubauer weil. Harm Hinrich Joost Kinder Vormünderin Wittwe Joos ex post ersch.
- 38. Neubauer Friedrich Köster ex post erschienen.

vortrügen.

Mittelst Resolution der Kirchen-Commission zu Rotenburg vom 25. Juli d. J. sei ihnen eröffnet, daß das Königliche Consistorium zu Stade die Übertragung des Wittorfer Capellenholzes an die Dorfschaft Wittorf gegen eine ständige unablösbare Rente von 6 Rthl. 18 ggß. Hannoversches Curant genehmigt habe, daß sie dagegen ihre Verpflichtung zur immerwährenden Bezahlung dieser Rente bündigst zu Protocoll erklären sollten. Wie sie nun die geschehene Überlassung des Capellholzes dankbarlichst acceptirten, verpflichteten sie sich hiermit ausdrücklich, für den ihnen überlassenen Grund und Boden des Capellholzes eine jährliche ständige unablösbare Rente von sechs Thaler Achtzehn Güte Groschen und zwar zu Martini jeden Jahres, an die Juraten der hiesigen Capelle kostenfrei zu berichtigen. Für die richtige Bezahlung dieser Rente wollten sie gemeinschaftlich und solidarisch unter Verpfändung ihres Vermögens haften und verpfändeten dafür außerdem das gesammte Vermögen der Dorfschaft Wittorf.

Von Seiten des mitunterzeichneten weltlichen Kirchen-Commissairs und der anwesenden Capell-Juraten Cord Brandes und Johann Harm Scheele wurden die vorstehenden Erklärungen acceptirt.

Zur Vermeidung etwaiger Mißverständnisse wurde von den Anwesenden anerkannt, daß der Dorfschaft Wittorf nur allein der Grund und Boden der Capellforst überlassen sei, das noch vorhandene Holz aber der Capelle zur verabredeten Abräumung verbleibe.

prael. et ratik
Actum ut supra
in fidem

Schönian

Köring.

**Geschehen in der Gemeinheit zwischen Wittorf, Buchholz und
Hütthoff
am 5. April 1839**

**Die General-Theilung zwischen Wittorf mit Bretel einseits
und Buchholz und Hütthoff andererseits betreffend.**

Zum Versuch einer gütlichen Gränz-Regulirung zwischen obgenannten Ortschaften hatten sich die unterzeichneten Commissairen heute hieher verfügt, und erschienen nachbenannte Interessenten:

I. aus Wittorf

die Sindici

Bauervoigt Bremer und Vollhöfner Warneke und Johann Hinr. Precht von Bretel.

II. aus Buchholz

die Sindici

Bauervoigt Gehrken, Cord Hinrich Hühner und Diedrich Meyer,
desgleichen für das adliche Gut daselbst der Bevollmächtigte Amtsvoigt adjunot
Wittbold von Visselhövede.

III. aus Hütthoff

die beiden Interessenten Christoph Lüdemann und Johann Hinrich Bremer.

Nachdem man sich von Parteien die verschiedenen Communion Reviere hatte bezeichnen lassen, wurde beliebt, zunächst eine Gränze zwischen Wittorf und Bretel einerseits und Buchholz und Hütthoff andererseits zu vermitteln, und kam es dieserhalb nach langen Verhandlungen zu nachstehendem

Vergleich:

1. Die Gränze zwischen Wittorf und Bretel einerseits und Buchholz mit Hütthof andererseits beginnt bei einem Hügel in der Botheler Schneide, welcher der 3. Hügel von der Ecke bei dem Neubauer am Rohen-Moore und etwa 148 Schritt von dem 2. Eckhügel daselbst entfernt liegt. Von hier geht die Gränze zu einem mit Pfahle bezeichneten Punkte nördlich am s.g. Rohen-Moore, dann durch das Moor vor dem Hütthöfener Antheile heraus zu einem Pfahle südlich am Moore. Dann weiter südlich fortlaufend in gerader Linie bis zu einer starken Eiche in Bremer Bruchtheile unterhalb der s.g. Willen-Reith. Von hier etwas links bis zu den letzten, mit einem Wachholderstrauch bewachsenen Hügel in der Buchholzer Hiebschnede vor dem s.g. Kopper-Hollen. Dann vor dem Kopper-Hollen etwa zwischen Heide und Bruch heraus in gerader Linie bis zu einer Eller vor Gehrken zu Buchholz Bruchtheil, welche bezeichnet und angepfleckt ist. Dann zu der nahe dabei im Bruche stehenden Schneede- Eller, welche vor anderen kenntlich ist. Von hier durch das Nindorfer Bruch in den s.g. kurzen Büschen auf einen Punkt an dem Damme zu, der nach Menke Hoops zu Wittorf Wiese führt, und diesem Damme entlängs bis zu dem Fuhrloche jener Wiese, woselbst die Gränze endet. Wegen des erwähnten Punktes am Damme war lange Streit, indem man von Seiten Wittorf daselbst einen Punkt mit einem Pfahl bezeichnete der 100 Schritt von den Wiesen-Fuhrloche entfernt ist, während man von Seiten Buchholz eine etwa nur 56 Schritt von der Wiese entfernte Wachholder-Wriethe zum Gränz-Punkt machen wollte. Als sich hieran die ganze Verhandlung zu zerschlagen drohte, genehmigten doch zuletzt beide Theile, als man schon im Hause wieder angelangt war, daß die gebliebene Differenz zwischen Pfahl und der Wachholder-Wriethe von etwa 44 Schritt, getheilt, und das Mittel zum Gränz-Punkt genommen werden solle.
2. Alles was dieser so eben bezeichneten Gränze westlich belegen fällt an Wittorf und Bretel privativ. Alles hingegen was östlich belegen, verbleibt für Buchholz und Hütthoff privativ, und entsagen beide Theile gegenseitig den bislang über die Gränze hinaus gemeinschaftlich ausgeübten Gerechtsamen aller Art.
3. In der Abfindung der Dorfschaft Buchholz und Hütthoff ist insbesondere auch diejenige des Guts mit einbegriffen, und zwar nicht nur für diejenigen Revire, wo Buchholz und das Gut gemeinschaftlich interessiren, sondern auch für die dem Gute in der Wittorfer Gemeinheit vorab zugestandenen Gerechtsame, und hat das Gut die Entschädigung bei der Special-Theilung zu Buchholz zu liquidiren.

4. Insbesondere werden auch die, an einzelne Interessenten der contrahirenden Dörfer gehörenden Bruchtheile, in soweit sie durch die oben bezeichnete neue Feldmarks-Gränze abgeschnitten werden, in der Maaße mit abgetreten, daß zwar die Eigenthümer das gegenwärtig vorhandene Holz binnen Frist von drei Jahren von heute an, noch erst abtreiben können, hiernächst aber fernere Holz-Berechtigung für cassirt, und sie die Entschädigung für die verlorene Gerechtsame bei der Special-Theilung ihres Dorfes wahrzunehmen habe.
5. Da die heute verglichene Gränze mehrere nachtheilige Biegungen hat, so behalten sich beide Theile vor, daß selbige bei der Specialtheilung durch den Geometer nach dem Taxate ausgeglichen und so gelegt werden soll, wie es für beide Theile zweckmäßig und billig erscheinen wird.
6. Sobald über diesen Vorbehalt der Geradelegung entschieden seien wird, soll binnen Jahres-Frist in der neuen Gränze heraus ein gehöriger Gränz-Wall von 5 Fuß breit und drei Fuß hoch hergestellt und unterhalten werden, wozu von jeder Seite zur Hälfte concurrirt wird.
7. Übrigens sollen beide Theile vor der verglichenen Gränze von heute an kehren und wehren. Doch soll so lange der Graben nicht hergestellt sein wird, ein unverschuldeter Viehanlauf nicht sofort strafbar sein.
8. Die nothwendige Abwässerung bleibt in aller Maaße vorbehalten, wie es die Localität mit sich bringen wird.
9. Die Holz-Berechtigung der Nindorfer in den s.g. kurzen Büschen bleibt einstweilen vorbehalten, und übernimmt jeder Theil die Entschädigung in so weit, als zufolge der heute verglichenen Schneede jenes Bruch nach der einen und der anderen Seite hingehört.
10. Die erforderlichen Wege bleiben überall in bisheriger Maaße vorbehalten.
11. Der Neubauer zum Rohen Moore gehört zu Wittorf und hat seine Entschädigung von dort wahrzunehmen.
12. Zu desto sicherer Bezeichnung soll die verglichene Gränze sofort gehörig behügelte werden.

Vorgelesen und genehmigt.
Zur Beglaubigung.

Schönian

Köring.

**Geschehen im Bruche an der Dahnhorst bei Bretel
am 10. Mai 1839**

**Die Gemeinheits Auseinandersetzung zwischen Wittorf und Bretel einerseits
und Riekenbostel, Lüdingen, Hassel andererseits betreffend.**

Zu einem anderweitigen Versuch, die oben bezeichnete Auseinandersetzung durch einen Vergleich in Bausch und Bogen zu beseitigen, war der heutige Tag bestimmt, und erschienen auf Vorladung einerseits:

für Wittorf und Bretel:

die Sindici
Bauervoigt Bremer
Harm Hinrich Warnecke aus Wittorf, und
Hinrich Precht aus Bretel

ingleichen

Halbhöfner Friedr. Hogrefe
Halbhöfner Cord Brandes
Vollhöfner Harm Bargfrede
Vollhöfner Hinrich Rosebrock
aus Wittorf

andererseits

aus Riekenbostel

Sindicus Lüder Friedr. Bremer
Sindicus und Bauervogt Meyer

aus Lüdingen

Sindicus Joh. Hinrich Warncke
Sindicus Joh. Harm Indorf
Halbhöfner Friedrich Hüsing
Halbhöfner Georg Warncke
Halbhöfner Jürgen Hinr. Dieckhoff

aus Hassel

Sinidcus Joh. Diedrich Rosebrock und
Halbhöfner Hinrich Scheele.

Nach längeren Verhandlungen kam es endlich zu nachbezeichneten

Gränz-Vergleich

1. Die verglichene Gränze beginnt im Bruche vor der Dahnhorst bei einem Punkte am Bache, der in der schon vorhin bei dem ersten Vergleichs-Versuch durchgehauenen Schlucht belegen, und mit einem Hügel sofort bezeichnet ist.

Dann der früher durch den Bruch durchgehauenen Schlucht folgend, bis zu einem Hügel jenseits auf der Heide vor dem Bruche und weiter in gerader Linie fort, bis zu einem Punkte westlich an dem Heuwege, der von den Neubauern nach den Wiesen führt, woselbst ein neuer Hügel geworfen ist.

Dann südlich in der Richtung jenes, die Heid-Schneede für Wittorf bildenden Heuweges auf einen Punkt neben der südöstlichen Ecke des Neubauer-Landes (welcher Punkt mit dem Schneide-Punkt der 5. und der 687. Linie auf der Wittorfer Karte zusammen fällt) woselbst ebenfalls ein Hügel geworfen ist.

Von hier wollten die Riekenbostel-Lüdingen pp. den alten Heidweg zur Gränze nehmen, die Wittorfer aber wollten weiter westlich nach einer Wachholder auf der Heide zu, und von da weiterhin südlich in den Heidweg einlaufen, wo sich eine kennbare ausgetriebene Sandstelle befindet. Nach langen Verhandlungen, als sich schon der Vergleich wieder zu zerschlagen drohte, wurde unter beiderseitiger Zustimmung ein Punkt auf der Heide, 10 Schritte südöstlich der Wachholder, mit einem Hügel bezeichnet, und mit der näheren Bestimmung als Gränz-Punkt angenommen, daß von hier rückwärts (südlich) auf die bemeldete ausgetriebene Sandstelle in dem Wege gerade Linie sein soll.

Von der Sandstelle weiter südlich auf die Hainhorst zu, konnte die Gränze heute nicht weiter verglichen werden, und bleiben von hier alle Zuständigkeiten einstweilen vorbehalten.

2. Alles was dieser Gränze südöstlich belegen, fällt an Wittorf und Bretel privativ.

Alles was nordwestlich belegen, fällt an Riekenbostel, Lüdingen und Hassel. Übrigens macht der Dahnhorst-Bach dergestalt die Gränze, daß alles was nordöstlich vom Bache belegen, den Wittorf-Bretelern verbleibt.

3. Die Geradelegung des Baches bleibt ausdrücklich vorbehalten, wobei jedoch jeder Theil, sein, durch den heutigen Vergleich bestimmtes Quantum wieder halten soll.
4. Die Mitbenutzung des Wassers im Bache zur Bewässerung der anliegenden Weiden, behufs Wiesen-Cultur bleibt beiden Theilen nach Verhältniß derjenigen Fläche vorbehalten, die der Localität nach, zur Bewässerung eingerichtet werden kann.

Ältere Bewässerungs-Rechte bereits vorhandener Wiesen, bleiben dabei wie sich von selbst versteht, ungeschmälert.

5. Mit diesem Gränz-Vergleich sind insbesondere auch diejenigen Holzberechtigungen aufgehoben einzelne Interessenten der contrahirenden Ortschaften über die verglichenen Gränzen hinaus bislang besessen haben. Den Holz-Berechtigten stehe jedoch zu, daß gegenwärtig vorhandene Holz binnen 3 Jahren von heute erstmal an, abzutreiben, und erhalten sie übrigens die Entschädigung für die aufzugebende Gerechtsame von der betreffenden Commune, wozu sie gehören.
6. Würde die neue Gränze bezüglich der auf beiden Seiten beabsichtigten Special-Theilung annoch eine zweckmäßigere Lage erhalten können, so bleibt eine Ausgleichung und Drehung nach dem Ermessen der Theilungs-Behörde vorbehalten.
7. Sobald darüber entschieden, soll die Gränze sofort mittelst eines s.g. Wall- oder Sattel-Grabens von 5 Fuß breit und 3 Fuß hoch wehrhaft befriedigt werden, wozu von beiden Seiten zu gleichen Theilen concurrirt wird.
8. Der Heuweg welcher jetzt in unbestimmten Wendungen neben der Gränze heraus läuft, soll längst derselben heraus gelegt, und begradigt werden, und zwar auf der Wittorfer Seite heraus, wofür die halbe Breite an Wittorf vergütet, und mithin der ad 7 stipulirte Schneede-Graben, da der Weg zu 2 Ruthen Breite angenommen, um 1 Ruthe in die Riekenbostel-Lüdingen und Hassler Gemeinheit hinein verlegt wird.
9. Die Heuwege zu den einzelnen Wiesen bleiben überall vorbehalten.

Vorgelesen und genehmigt.
Zur Beglaubigung.

Schönian

Köring.

Fortgesetzt in der Gemeinheit am 8. Juli 1839

Zu Fortsetzung des Güte-Versuchs hatte man sich Commissionsseitig heute wiederum an Ort und Stelle verfügt, woselbst man den Neubauern in der s.g. Düstern Heide die betheiligten Sindici aus Wittorf einerseits, und aus Riekenbostel und Lüdingen andererseits versammelt fand.

Hassel ist hier nicht mehr berechtigt und daher von dort Niemand erschienen.

Nachdem das vorstehende Protocoll vom 10. Mai vorgelesen und genehmigt war, verfügte man sich nach dem Endpuncte der letztvergliehenen Gränze bei der Sandstelle, und beging von da die ferner projectirte Gränze bis zu den Hainhorst-Neubauern.

Es wurden von beiden Seiten verschiedene Vorschläge gemacht, die aber nicht zur Einigkeit führten.

Commissionsseitig proponirte man eine Vergleichs-Linie von der Sandstelle nach dem Liethförth. Von da zu einem Puncte 4 Ruthen vom Lüdingen Sunderholz-Felde. Dann zu einem Weidenbusch im Lüdingen Moore, und von da zu der östlichen Ecke von Stöckmanns zur Hainhorst Scheune.

Diese Gränze würde beiderseits abgelehnt, und sodann der Vorschlag der Zeugen und Hirten gewärtigt, durch deren Abhörung die Nutzungs-Verhältnisse behuf legaler Auseinandersetzung zu ermitteln sein werden.

Die Wittorfer schlugen vor, die beiden Altentheiler Lüder Friedrich Bremer und Johann Thomas Rösch und die Häuslinge Anton Meyer, Friedrich Lünsmann, Hans Lünsmann und Reineke Rösch sämmtlich zu Wittorf.

Lüdingen und Riekenbostel schlugen vor, den Häusling Friedrich Meyer zu Wittorf, Kuhhirten Friedrich Riefers zu Lüdingen, Schäfer D. Krägel und Neubauer Hinrich Thieß zu Rahnhorst.

Interessenten wollten jedoch unter sich Güte-Versuch noch mal wieder erneuern und sodann weitere Anzeige machen.

Zur Beglaubigung.

Köring.

**An
die Königliche Theilungs-Commission
zu Rotenburg.**

Die Special-Theilung zu Riekenbostel und Lüdingen betreffend.

Aus dem, hieneben ehrerbietigst angeschlossenen Protocolle, werden Euer Wohlgeboren des Mehreren zu ersehen geruhen, daß es mir geglückt ist, das zwischen Wittorf einerseits, und Lüdingen und Riekenbostel andererseits, noch bestehende Communion-Revier aufzuheben, und eine bestimmte Scheidungs-Linie für diese Dorfschaften zu ziehen.

Ich beehre mich daher, das darüber aufgenommene Protocoll zu den Acten zu liefern und ersuche gehorsamst den stattgefundenen Vergleich geneigtest genehmigen zu wollen.

Neuenkirchen am 27. Juli 1839

Kettenbeil.

Geschehen an der Lüdinger-Wittorfer Gränze, am 25. Juli 1839

Unterzeichneter, mit der Leitung der Classification der Lüdinger-Riekenbosteler Gemeinheit beauftragt, war von den Gemeinheits-Interessenten ersucht worden, sich mit den drei, zur Classification ihrer Feldmark erwählten Achtsleuten, heute an die Gränze nach dem Lüdinger Moore zu begeben, um den vorhabenden Vergleich wegen der Gränz-Regulirung beizuwohnen.

An Ort und Stelle angelangt, fanden sich allda, außer den drei beteiligten Taxatoren:

1. Hinrich Hinrichs
2. Johann Hinr. Intemann und
3. Thenß Friedr. Winkemann

persönlich ein:

aus Wittorf:

Sindicus Hinrich Bremer
Sindicus Harm Hinrich Warncke

in Begleitung der Einwohner:

Menke Hoops
Cord Ebbers
Christoph Böhling und
Hinrich Rösch

aus Riekenbostel:

Sindicus Lüder Friedrich Bremer und
Johann Friedrich Meyer

aus Lüdinger:

Sindicus Harm Hinr. Warnke

in Begleitung sämmtlicher Einwohner als nehmlich:

Johann Harm Indorf
Georg Warncke
Friedrich Dieckhoff und
Friedrich Hüsing.

Nach längeren Verhandlungen kam über das noch in Communion verbliebene Revir von der s.g. Lithneith an, bis zu den Hainhorster Neubauern folgender

Vergleich

zu Stande:

Die neue Gränzscheide-Linie zwischen Wittorf einerseits und Lüdingen andererseits hebt an:

1. von dem alten Sandwege in der Liethreith, allwo ein Hügel aufgeworfen wurde, südlich in gerader Richtung längs des Lüdingen Feldes heraus, bis etwa 18 Schritt östlich des letzten Grenzpfahls am Lüdingen Felde, allwo im letzten Commissions-Termine ein kleiner Hügel schon aufgeworfen worden, dann von hier auf einen Weidenbusch im Lüdingen Moore, woselbst ebenfalls ein Hügel bezeichnet wurde, und zuletzt von hier in gerader Richtung auf die nordwestliche Ecke von Stockmanns neuer Scheune, bis an die Gränze.
2. Für den Holzbestand im Hohlen-Bruche erhält Lüdingen und Riekenbostel $\frac{1}{4}$ der für den Holzbestand taxirten Fläche nach dem Taxat an die Gränze hinangelegt werden.
3. Alles was dieser Gränze westlich belegen verfällt an Lüdingen, und was östlich dieser Gränze belegen an Wittorf, so daß jede Dorfschaft vor dieser Gränze kehren und wehren muß.
4. In der ganzen Gränze heraus, soweit es thünlich und erforderlich ist, soll ein 2 ° breiter Weg mit 4 Füßigen Gräben zu jeder Seite, statt eines Gränzgrabens angelegt werden, und haben hiezu beide Theile die Hälfte des Grund und Bodens herzugeben, und die Hälfte der Kosten zu tragen.
5. Die Wiesen der Lüdingen und Riekenbosteler Einwohner, welche durch diesen Vergleich in der Wittorfer Feldmark zu liegen kommen, sollen so viel thünlich begradigt und ausgeglichen werden, und sollen diejenigen Fläschen, welche an die Wiesen hinangelegt werden, erga taxatum an der Gränze wieder abgegeben werden.

Vorgelesen und genehmigt.
So geschehen wie oben.

Kettembeil.

Geschehen Rotenburg am 2. April 1840

Das vorstehende Protocoll wurde heute von den Sindicis aus Wittorf, Bauervoigt Bremer und Vollhöfner Warncke, imgleichen von den Riekenbosteler Sindicis Bauervoigt Meyer und Lüder Friedrich Bremer, und von den in Person erschienen Interessenten aus Lüdingen: Jürgen Hinrich Dieckhoff, Friedrich Hüsing, Johann Harm Indorf, Hermann Hinrich Warneke nach geschehener deutlicher Vorlesung als richtig anerkannt, und der darin beschriebene Vergleich genehmigt.

Zur Beglaubigung.

Köring.

No. 3487

P.S. 1

Auf den Bericht vom 17. v. Mts. die Gränz-Regulirung zwischen Riekenbostel und Lüdingen auf der einen, und Wittorf und Bretel auf der anderen Seite, betreffend, genehmigen Wir die getroffene Vereinbarung unter dem Vorbehalt, daß die etwa beteiligten Gutsherrschaften zur Wahrnehmung ihrer Rechte davon in Kenntnis gesetzt werden, und empfehlen Wir wiederholt, die einmal zur Form gehörige zeitige Zuziehung der Gutsherrschaften nicht zu unterlassen.

Stade den 27. April 1841
Königliche Landdrostei

v. Marschalck

An
Königliches Amt Rotenburg
und den Herrn Landes-Oeconomie Commissair Köring.

Geschehen zu Wittorf am 25. November 1839

Die Special-Theilung und Verkoppelung zu Wittorf insbesondere das Theilungs-Verhältniß betreffend.

In dem, mittelst Erlasses vom 14. d. M. zu Verhandlung über den Theilungs Maßstab auf heute hieselbst angesetzten Termine erschienen nachbenannte Interessenten:

aus Wittorf

- | | |
|----------------------|---|
| 1. Vollhöfner | Jürgen Bremer |
| 2. Vollhöfner | Johann Warneke |
| 3. Vollhöfner | Harm. Hinr. Warnecke |
| 4. Vollhöfner | Christoph Möhlmann |
| 5. Vollhöfner | weil. Joh. Hinr. Rosebrock
Kinder Vormund Friedrich Hogrefe von hier |
| 6. Vollhöfner | Hinrich Bargfrede |
| 7. Vollhöfner | Harm Bargfrede |
| 8. Vollhöfner | Joh. Hinrich Rosebrock |
| 9. Halbhöfner | Johann Harm Scheele |
| 10. Halbhöfner | Hinrich Bremer |
| 11. Halbhöfner | weil. Joh. Cord Norden |
| 12. Halbhöfner | Friedrich Hogrefe |
| 13. Halbhöfner | Hermann Warncke |
| 14. Halbhöfner | Friedrich Marquard |
| 15. Halbhöfner | Lüder Friedrich Lünsmann |
| 16. Halbhöfner | Menke Hoops durch den Sohn Christoph Hoops |
| 17. Halbhöfner | Joh. Friedr. Winkelmann |
| 18. Halbhöfner | Cord Brandes |
| 19. Gr. Pflugköthner | Hinrich Rösch |
| 20. Gr. Pflugköthner | Johann Harm Eggers |
| 21. Gr. Pflugköthner | für Christph. Rösch Curator Hans Büse |
| 22. Vollhöfner | Ehlermanns Wittwe durch deren Bruder Fritz Spöring |
| 23. Kl. Pflugköthner | Johann Hinr. Meyer |
| 24. Kl. Pflugköthner | Harm Hinr. Hühnert |
| 25. Kl. Pflugköthner | Joh. Hinrich Brandes |
| 26. Kl. Pflugköthner | für Friedr. Diekhoff jetzt dessen Schwiegersohn
Hinr. Rosebrock |
| 27. Kl. Pflugköthner | Chp. Kuhlmann |
| 28. Kl. Pflugköthner | Joh: Hinrich Buchholz |
| 29. Brinkköthner | Johann Tamke |
| 30. Brinkköthner | weil. Joh. Jürgen Mancke Kinder Vormund Mancke |
| 31. Brinkköthner | Cord Ebbers |
| 32. Brinkköthner | Joh. Cord Norden |
| 33. Brinkköthner | weil. Lüder Friedrich Wulf Kinder Vormund Höhrmann |
| 34. Brinkköthner | Christoph Böhling |

35. Brinkköthner	Claus hinr. Korte
36. Neubauer	Johann Hinrich Mahncke
37. Neubauer	Lüder Frdr. Gehrken
38. Neubauer	Friedrich Köster
39. Neubauer	weil. Hinrich Joost Wittwe und Kinder Vormünderin
40. Neubauer	Für die Schule der Schullehrer Vajen

von Bretel

41. Halbhöfner	Johann Harm Precht
42. Halbhöfner	Lüder Bremer
43. Pflugköthner	weil. Hinrich Hoops Kinder Vormund Harm Hinrich Warneke nebst Anbauer Harm Hinrich Hoops.

von den Anbauern

Harm Meyer
für Hermann Hoops dessen Bruder Christoph Hoops
weil. Friedr. Holtermann Kinder Vormund Hermann Böhling.

Es fehlt mithin Niemand von den Interessenten.

Nach eröffnetem Termine ist den Anwesenden die schon vorhin abschriftlich mitgetheilte hieneben sub Litt. A angelegte Berechnung über das Theilnahme Verhältniß nach den Grundsätzen des 3. gesetzlichen Maßstabes umständlich erörtert und verständigt.

Interessenten erklärten sich für vollständig unterrichtet, hielten die angewendeten Grundsätze, soweit es Wittorf betreffe, im Allgemeinen für Gerech, und genehmigten insbesondere, daß Statt gesetzlicher Schätzung des Haushalts-Bedürfnisses selbiges zu 1/6 Hofes-Portion, oder selbiges zum sechsten Theile desjenigen vergleichsweise angenommen werden solle, was einer der 22 größeren Höfner und Pflugköthner im mittleren Durchschnitt erhalten würde, so daß bei diesen Höfnern 5/6 auf ihren Grundbesitz reparirt, und den übrigen Klein-Köthnern für ihr Land in gleichem Verhältniß beigelegt werden solle, wie es auf den Höfner-Portionen berechnet werde.

Die Interessenten zu Bretel vermeinten wie sie wegen ihrer besonderen örtlichen Lage, und ihres, von den Grundbesitzungen zum Theil unabhängigen ausgedehnten Betriebs nicht nach gleichem Maßstabe wie die Wittorfer theilen könnten, vielmehr lediglich nach dem Viehbestande theilen wollten, falls ihnen nicht in Güte heute eine Zulage gegeben werde.

Die von Wittorf erkannten an, daß den Bretelem wegen ihrer stärkeren Benutzung ein Geringes mehr zukommen müsse.

Nach einigen Verhandlungen ist verglichen, daß den Bretelem zu dem was ihnen nach Maßgabe des 3. gesetzlichen Maßstabes nach der anliegenden Berechnung gebühren würde, wegen ihrer stärkeren Benutzung $3 \frac{3}{10}$ Neubauer-Theile in der Maße zugelegt werden, daß davon:

Precht 14/10
Bremer 11/10
Hoops 8/10

erhalten soll.

Alle Interessenten genehmigten sodann, daß zu Bequemerer Repartition der Lasten die kleinen Bruchtheilchen weggelassen, oder resp. für voll gerechnet, und daß Verhältniß darnach in ganzen Zahlen so angenommen, und zum Grunde gelegt werden solle, wie es in der letzten Rubrik der sub A. anliegenden Berechnung unter „-vergliehen-“, speciell nachgewiesen ist.

Dabei ist noch insbesondere ausgemacht:

1. Daß die Schule als Verbesserung ein fünftel Neubauer-Theil mehr haben solle, als für dieselbe nach dem Maßstabe berechnet, mithin von 10 Simplis auf deren 12 zu erhöhen sei.
2. Daß der Anbauer zum Rohen-Moor um seine gefährdete Existenz zu sichern, aus der Classe der Anbauer gestrichen, und als wirklicher Neubauer zu 10 Simplis in der Abfindungs-Berechnung mit aufgenommen werden soll.
3. Die beiden anderen Anbauer werden dem Gesetze gemäß mit 1 ½ bonitirten Kuhweiden abgefunden. Die Feststellung des Weide-Geldes bleibt vorbehalten.

Commissionsseitig ist vorgeschlagen, das Weide-Geld nachzulassen, und die Anbauer statt der 1 ½ Kuhweiden als halbe Neubauer mit aufzunehmen.

Erklärung darüber ist vorbehalten.

4. Endlich noch behielten sich die Interessenten allgemein vor, die anliegende Berechnung annoch rücksichtlich der zugezogenen Grundstücke und deren Taxats bei dem Geometer näher zu revidiren, und sollten etwa zu entdeckende Irthümer eine Berichtigung des heute verglichenen Verhältnisses zur Folge haben, wobei kein Bedenken gefunden ist.
5. Schließlich ist bestimmt und anerkannt, daß fortan alle Dorflasten in soweit sie aus der Gemeinheits-Theilung orinigiren oder sonst auf Gemeinheits-Nutzung Bezug haben, nach dem heute verglichenen Maßstabe abgeleistet und getragen werden sollen.

Würde in einzelnen Fällen demnächst darüber Streit entstehen, so entscheidet darüber lediglich die Königlich Landdrostei.

Vorgelesen und genehmigt.
Zur Beglaubigung.

Ostermeyer

Köring

Anlage A. zum Protocolle vom 25. November 1840

Berechnung

wegen des Theilungs-Maßstabes zu Wittorf, nach den Grundsätzen des 3. gesetzlichen Theilungs-Maßstabes.

Vorbemerkung

1. Nach dem 14. Capitel der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung sollen die persönlichen Haushalts-Bedürfnisse aller Interessenten und zwar nachbargleich aus der Gemeinheit vorab befriedigt werden. Der Rest aber wird unter die eigentlichen Grundbesitzer nach Verhältniß der Ländereien und Wiesen, des Flächen-Gehalt und Qualität vertheilt.
2. Die Neubauer, welche ursprünglich keine eigentlich, alt berechnigte Grundstücke besitzen, und bei denen daher nur das persönliche Haushalts-Bedürfniß in Betracht kommt, werden nach hergebrachter Dorfs-Regel, ihrer 6 gegen einen der 22 großen Interessenten gerechnet.
3. Leg man dieses Verhältniß zum Grunde, und rechnet man darnach das Haushalts-Bedürfniß für Alle gleich, für jedem zu 1 Simplum oder Neubauer-Theil, so müssen darnach die 22 großen Interessenten außerdem für ihr Land und ihre Wiesen durchschnittlich jeder noch 5 Simpla zur Viehweide und nothwendigen Bedüngung erhalten, oder ihrer 22 zusammen 110 Simpla, welche sie unter sich nach Flächengehalt und Qualität des alten Grundbesitzes zu vertheilen haben, - und da nun ferner die 22 größeren Interessenten, zufolge darhin nachfolgenden Übersichtstabelle zusammen 1693 wirkliche und 679 reducirte, oder im Durchschnitt beider 1186 sogenannte Durchschnitts-Morgen besitzen, so fallen auf jede 10.782 solcher Durchschnitts-Morgen alten Grundbesitzes 1 Simplum oder 1 Neubauer-Theil aus der Gemeinheit.
4. Wenn nun auch nach diesem Verhältnisse auch die übrigen Interessenten, außer ihrem nachbargleichen Haushalts-Bedürfnisse, für ihren eigenthümlichen, altberechtigten Grundbesitz mit angemessener Abfindung versehen werde, so ergiebt sich daraus das nachstehende allgemeine Theilnahme-Verhältniß der zu vertheilenden Heide und Weide

Die nachfolgende Flächenzusammenstellung habe ich ausgelassen H.C.

Der Nachsatz hat folgenden Wortlaut: Die beiden Anbauer nach Ausscheidung des zu den Neubauern aufgenommenen Anbauers vom Rohen Moor erhalten jeder 1 ½ Kuhweiden aus der Masse vorab.

Wittorf den 25. November 1839

Köring

Geschehen zu Wittorf am 7. December 1839

Die Special-Theilung und Verkoppelung zu Wittorf betreffend.

Zufolge Commissions-Protocolls vom 25. November d. J. hatten sich die Interessenten eine Revision derjenigen Grundstücke vorbehalten, welche in der Botheler Feldmark belegen und dem verglichenen Theilungs-Maßstabe rücksichtlich der Güte und Größe hinzugezogen waren.

Zu diesem Ende war auf heute Termin angesetzt und dazu die ganze Gemeinde verabladet. Es erschienen demzufolge, wie folgt:

aus Wittorf

1. Jürgen Bremer
2. Johann Warncke
3. Harm Hinrich Warneke
4. Christoph Möhlmann
5. Harm Bargfrede
6. Hinrich Bremer
7. weil. Joh. Cord Norden Kinder Vormund Joh. H. Brandes und Interimswirth
Friedrich Brandes
8. Hinrich Bargfrede
9. Friedrich Marquard
10. Menke Hoops
11. Joh. Friedr. Winkelmann
12. Cord Brandes
13. Hinrich Rösch
14. Johann Harm Eggers
15. Christoph Rösch Curator Hans Büse
16. Johann Hinrich Meyer
17. Harm Hinrich Hühner
18. Johann Hinrich Brandes
19. Friedrich Dieckhoff
20. Christoph Kuhlmann
21. Johann Hinrich Buchholz
22. Johann Tamke
23. weil. Joh. Jürgen Mahnke Kinder Vormund Christoph Kuhlmann
24. Cord Ebbers
25. Johann Cord Norden
26. weil. Lueder Friedr. Wulf Kinder Vormund Cord Hr. Höhrmann
27. Christoph Bohling
28. Johann Hinrich Mahnke
29. Friedrich Köster
30. Claus Heinr. Korte

aus Bretel

31. der Syndicus Joh. Hr. Precht und
32. Halbhöfner Lueder Frdr. Bremer

Nach eröffnetem Termine macht man den Anwesenden den Zweck der heutigen Zusammenkunft bekannt, ging mit ihnen einzeln die der Berechnung zum 3. gesetzlichen Theilungs-Maßstabe hinzugezogenen Grundstücke durch, und erwartete deren etwaige Angaben und Einwendungen:

1. weil. Johann Cord Norden s.g. krumme Wiese in der Botheler Feldmark ad 1M 85 IR, welche irrthümlich in die 3. Classe gesetzt worden, muß gleich Hinrich Bremers s.g. krumme Wiese gesetzt werden, mithin in die 6. Classe Wiesen. Hiedurch entsteht im Werthe ein Unterschied von 37,6 rß. welche dem weil. Norden abzurechnen ist.
2. Cord Brandes s.g. wüsten Förths-Wiese muß aus der 4. Classe in die 2. Classe Wiesen gesetzt werden, wodurch im Werthe ein Unterschied von 79,2 rß entsteht, welche dem Brandes hinzuzurechnen ist.

Weiter fand sich bei den hinzugezogenen Grundstücken nicht zu erinnern.

3. Neubauer Johann Hinrich Mahnke überreichte 2 Kaufbriefe auf Land, welches sein Vater in den Jahren 1787 und 1788 von 2 Besitzern in Wittorf angekauft habe, und verlangte dafür aus der Gemeinheit die nöthige Bedeckung.

Die Gemeinde gestand ihm dasjenige zu, was das Gesetz mit sich bringe.

Eröffnet daß dieser Punct zur Entscheidung der commission vorgestellt würde.

4. Es kam hierauf zur Sprache, wie es mit der Stoppelbehütung und der Wiesenfrettung fernerhin gehalten werden sollte, ob dieselbe berechnet oder ob Interessenten selbige compensando aufheben wollten.

Sämmtliche Interessenten erklärten einstimmig, wie sie die Stoppelweide und Wiesenfrettung ohne weiteres dergestalt compensando aufheben wollten, daß ein Jeder nach ausgeführter Verkoppelung nur seine eigenen Grundstücke behüten dürfe.

Die Wiesenfrettung auf den Lüdingen und Riekenbosteler Wiesen behielten sie sich jedoch einstweilen bevor.

5. Die Breteler Interessenten wurden hierauf aufgefordert, zu erklären, ob sie den Weg über ihr Feld in seiner alten Lage lassen wollten, oder ob derselbe begradigt werden sollte.
Interessenten von Bretel wollten den Weg über ihr Feld gerade legen, und die Ausgleichung dieser wegen bei der vorseienden Theilung in der Gemeinheit vorgenommen werden.

ad 4. in praelectione

erklärte Johann Heinrich Prech, sie, die Breteler Interessenten, könnten die Wiesenfrettung auf den Wittorfer Wiesen bei Bretel ohne Entschädigung nicht aufgeben.

Die Wittorfer Interessenten wollten sich auf eine Entschädigung hiefür nicht einlassen, da sie die Breteler Wiesen eben so gut behüten dürften, wie umgekehrt, zumal zufolge eines Protocolls die Breteler nicht einmal eher die Wittorfer Wiesen behüten dürften, wie die Interessenten zu Wittorf ihre eigenen Wiesen behüten.

Da ein Vergleich hierüber nicht zu erreichen war, so wurde diese Sache bis zum nächsten Commissions-Termine ausgesetzt, und behalten sich beide Theile ihre Rechte vor.

Vorgelesen und genehmigt.
So geschehen wie oben.

Kettembeil.

Geschehen zu Wittorf am 10. Februar 1840

Die Special-Theilung und Verkoppelung zu Wittorf betreffend.

In Folge speciellen Auftrags der Theilungs-Commission zu Rotenburg, war auf heute in der rubricirten Theilungs- und Verkoppelungs-Sache in Wittorf Termin angesetzt, um den Interessenten das Vermeß-Register vorzulesen, ihre etwaigen Erinnerungen dagegen zu Protocoll zu nehmen, sonst aber dasselbe von ihnen anerkennen zu lassen, und hatte der Unterzeichnete sich hieher verfügt, woselbst nachbenannte Einwohner erschienen waren, als nemlich:

Es folgt eine Anwesenheitsliste mit 38 Namen. HC

Nach eröffnetem Termine wurde den Anwesenden der Zweck der heutigen Zusammenkunft bekannt, ihnen das Vermeß-Register der privativen Grundstücke speciell vorgelesen, die Gemeinheit aber im Ganzen bekannt gemacht und ihre etwaigen Erinnerungen dagegen gewärtigt:

1. Johann Hinrich Precht Litt: 2t reclamirte einen Hof vor seinem Hause und die beiden Immenzäune an den Wiesen im Bruche.

Die Dorfschaft bewilligte ihm für diese Forderungen im Ganzen 24 IRuthen aus der 3. Classe Heide vorab, womit sich Precht zufrieden erklärte.

2. Johann Friedrich Winkelmann Litt: 5 reclamirte ebenfalls einen Immenzaun, welcher bei der Vermessung übergangen sei.

Die Dorfschaft bewilligte ihm hierfür 18 IRuthen aus der 3. Classe Heide vorab, womit sich Winkelmann ebenfalls zufrieden erklärte.

3. In den vorgelesenen Vermeß-Register fanden sich einige Irrthümer, welche sofort berichtigt wurden, und ist dasselbe sodann von den Anwesenden als richtig und zutreffend anerkannt, und behuf der Vertheilung zum Grunde gelegt.
4. Es wurde hierauf noch Verhandlungen über die zu beabsichtigende Weide-Auseinandersetzung zugelegt, worüber das Nöthige speciell in die Karte verzeichnet werde.

Vorgelesen und genehmigt.
So geschehen wie oben.

Kettembeil

Geschehen zu Wittorf am 11. Februar 1840

Die Special-Theilung und Verkoppelung zu Wittorf betreffend.

In der rubricirten Theilungs-Sache war auf heute Termin angesetzt, um die von den Wittorfer Interessenten behauptete Frettung auf den Lüdingener Wiesen zu constatiren, darüber zu verhandeln, und dieselbe möglichst im Wege des Vergleichs aufzuheben. Es waren zu dem Ende die Interessenten von Lüdingen und Riekenbostel, nebst den Sindici von Wittorf vorgeladen und erschienen wie folgt:

A. aus Wittorf

die Sindici Hinrich Bremer und
Harm Hirnich Warncke

in Begleitung der Einwohner
Harm Eggers
Christoph Böhling
Cord Hinr. Höhrmann
Cord Ebbers
Harm Rösch und
Joh. Harm Scheele

B. aus Bretel

Sindicus Hinrich Precht und
Einwohner Lueder Bremer

C. aus Lüdingen

Einwohner Harm Hinrich Warncke
Einwohner Harm Indorf
Einwohner Jürgen Hinr. Dieckhoff und
Einwohner Friedrich Hüsing.

1. Nach eröffnetem Termine wurde von den Interessenten zu Wittorf die Frettung folgendermaßen angegeben. Die Frettung fange an nach abgeerntetem 2. Grase und dauere den ganzen Herbst über fort. Im Frühjahr dürften diese Wiesen nicht behütet werden.

Der alte Bach mache für die Lüdingener Behütung die Gränze, und stehe den Lüdingern das Recht zu, gemeinschaftlich mit Wittorf die westlich des Baches belegenen Wiesen von Lüdingen und Wittorf zu behüten, wogegen die östlich des Baches belegenen Wiesen der Wittorfer und Lüdingener nur allein von Wittorf behütet werden dürfen.

Lüdingen protestirte in sofern gegen diese Angabe als sie eben so gut die östlich des Baches belegenen Wiesen behüten dürften, wie die Wittorfer Interessenten.

Die Wittorfer widersprachen dieser Angabe, behaupteten vielmehr, die Lüdingen dürften selbst einmal ihre eigenen, östlich über den Bach hinüberschießenden Wiesen nicht behüten viel weniger denn die Wittorfer Wiesen.

Da über die Ablösung der Frettung der Lüdingen Wiesen kein Vergleich zu treffen war, vielmehr von Lüdingen immerfort behauptet wurde, daß sie auch die sämtlichen östlich vom Bache belegenen Wittorfer Wiesen mit behüten könnten, welches von Seiten Wittorf stets widersprochen wurde, so wurde diese Sache zur ferneren Regulirung der Theilungs-Commission vorgestellt.

Es erschienen hierauf noch

aus Riekenbostel

Lueder Friedrich Bremer
Johann Bruns
Herrmann Tiedje
Jürgen Dierks
Friedrich Meyer
Harm Peter Delventhal und

die Hainhorster Neubauer

Diedrich Fruchenicht
Johann H. Stöckmann

2. Die beiden Hainhorster Neubauer trugen darauf an, daß die im Hehlen Bruche zwischen Lüdingen und Wittorf verglichene Gränze etwas weiter nördlich verlegt werden möge, da sie befürchteten bei der vorstehenden Lüdingen Theilung nicht Weide genug zu erhalten.

Wittorfer hatten gegen Verlegung dieser Gränze nichts zu erinnern, wenn sie es nach dem Taxat im Lüdingen Moore oder in der Dahnhorst wieder erhielten.

Lüdingen hatten ebenfalls gegen die Veränderung der Gränze nichts zu erinnern, jedoch wollten sie es in der Dahnhorst und nicht im Lüdingen Moor wieder abgeben, wenn Riekenbostel damit zufrieden wäre.

Riekenbostel hatte ebenfalls hiergegen nichts zu erinnern, womit diese Sache erledigt war.

3. Ferner ist unter den drei Dorfschaften Wittorf, Lüdingen und Riekenbostel verabredet und festgesetzt, daß der Bach in der Dahnhorst gerade gelegt werden soll, in Folge dessen etwa 6-10 Morgen Weideboden daselbst an Wittorf abgetreten werden, wofür die Entschädigung aus der Wittorfer Gemeinheit an die oberhalb belegenen Lüdingen Wiesen hinangelegt, und damit deren Gränze thünlichst begradigt werden soll.

4. Hierauf kam zur Sprache wie es mit der gegenseitigen Frettung Riekenbosteler und Wittorfer Wiesen hinter Bretel und an der Dahnhorster Brücke gehalten werden solle. Beide Dorfschaften Riekenbostel und Wittorf wollten die auf ihren Wiesen gegenseitig ausgeübten Frettungs-Gerechtsamen hiermit ein für allemal dergestalt compensando aufheben, daß hinführo jede Dorfschaft nur ihre eigenen Wiesen behüten könne und dürfe. Vorgelesen und genehmigt. Es wurden hierauf die Eingesessenen von Lüdingen und Riekenbostel entlassen.
5. Hierauf kam noch die Wiesen-Frettung mit Bretel zur Sprache, worüber schon in dem Protocolle vom 7. December 1839 verhandelt worden und suchte man diese Sache möglichst zum Vergleich zu bringen. Bretel behauptete die Frettfreiheit der drei Wiesen hinter ihren Häusern, welches von Wittorf zwar nicht ganz eingestanden wurde, aber auch nicht ganz wider stritten werden konnte, alle übrigen Wiesen seien der gemeinschaftlichen Frettung unterworfen.

Nach längeren Verhandlungen kam darüber folgender Vergleich zu Stande:

Die drei Interessenten zu Bretel erhalten Eins für Alles
Einen Morgen aus der 3. Classe Heide vorab, und entsagen dagegen ein für
allemal allen ferneren Ansprüchen an der gemeinschaftlichen Frettung.

Diesen Morgen 3. Classe Heide theilen die drei Interessenten zu Bretel nach dem
bestimmten Theilungs-Verhältnisse.

Hiermit war diese Sache erledigt.

Vorgelesen und genehmigt.
So geschehen wie oben.

Kettembeil.

Geschehen Rotenburg am 2. April 1840

Die Gemeinheits-Theilung der Dorfschaften Wittorf, Lüdingen und Riekenbostel insbesondere die Wiesen-Frettung betreffend.

In Gemäßheit documentirt sub A und B, anliegender Vorladungen vom 20. v. M. erschienen im heutigen Termine:

I. einerseits aus Wittorf

Die Sindici
Bauervogt Bremer und
Vollhöfner Harm Hirn. Warncke

II. andererseits aus Riekenbostel

die Sindici
Lueder Friedrich Bremer und
Bauervoigt Meyer

aus Lüdingen

als Wiesenbesitzer am Stinnfohrts-Bache
Jürgen Hinrich Diekhoff
Friedrich Hüsing
Johann Harm Indorf
Harm Hinrich Warncke

Das Protocoll des Geometers Kettembeil vom 11. Februar d. J. ist vorgelesen, und als richtig anerkannt, insbesondere aber genehmigt, daß zwischen Wittorf und Riekenbostel die Wiesen-Frettung ohne Weiteres compensirt seien solle.

In Ansehung der Lüdingen Wiesen aber forderte Wittorf bezüglich der projectirten Aufhebung im Präcipium vorab, weil sie mehr Lüdingen Wiesen beweidet hätten, als umgekehrt Lüdingen die Wittorfer Wiesen, indem sie vielmehr den Lüdingern östlich vom Bache auf Wittorfer Wiesen gar keine Mithude zugestanden.

Lüdingen repetirten ihre frühere Erklärung vom 11. Februar d. J. und wollten die Frettung nur compensando aufheben.

Commissionsseitig ist die Güte versucht.

Wittorfer forderten, wenn die Lüdingen Wiesen dem Überschlage nach, zu pptr. 90 Morgen angenommen werden, eine Entschädigung von $3\frac{3}{4}$ Morgen 1. Classe Angerweide.

Lüdingen vermeinten, daß vielleicht ihnen selbst noch etwas gebühren werde, wollten daher Nichts abtreten.

Wittorfer wollten die Frettung in der alten Verfassung lassen, leugneten jedwede Mithude von Seiten Lüdingen auf Wittorfer Wiesen und wollten erwarten, daß der desfallsige Anspruch im Wege Rechtens ausgemacht werde, indem sie jedes Stück Vieh pfanden würden, welches sich von Seiten Lüdingen und Riekenbostel auf der Ost-Seite des Baches auf Wittorfer Wiesen werde antreffen lassen.

Sie wollten die Ausübung der Frettung bei ihrer Special-Theilung wenn selbige etwa gemeinschaftlich nicht genutzt werden könne, den einzelnen anliegenden Koppel-Besitzern übergeben, und sich mit denselben über den anzurechnenden Betrag gütlich einigen, auch die einzelnen Wiesen-Besitzer zu Wittorf, gegen die Frett-Ansprüche der Gegner in aller Maße von Dorfs wegen vertreten.

Lüdingen offerirten hiernächst $2\frac{1}{2}$ Morgen 1. Classe Anger.

Wittorfer forderten 3 Morgen.

Ein Vergleich konnte nicht erreicht werden.

Vorgelesen und genehmigt.
Zur Beglaubigung.

Köring.

Geschehen zu Wittorf am 23. Mai 1840

Die Special-Theilung und Verkoppelung zu Wittorf betreffend.

Zu näherer Verhandlung in der rubricirten Theilungs-Sache, und um namentlich auch einen nochmaligen Versuch zu machen, die Frettung auf den Lüdingen Wiesen auf gütliche Weiser aufzuheben, war auf heute Termin angesetzt, und waren dazu erschienen wie folgt:

Es folgt eine Liste mit 29 Wittorfer und 3 Lüdingen Namen. HC

Nach eröffnetem Termine wurden zuvörderst nochmals Verhandlungen zugelegt, um die Frettung auf den Lüdingen Wiesen aufzuheben, und kam darüber endlich folgender Vergleich zu Stande:

Lüdingen tritt an Wittorf 2 $\frac{3}{4}$ Morgen zum Werth der 1. Classe Angerweide ab, und Wittorf entsagt dafür Ein für alle Mal, und für immer der Frettung auf den Lüdingen Wiesen, wogegen Lüdingen die Wittorfer, westlich über den Bach hinüber schießenden Wiesen ebenfalls nicht ferner befretten darf.

Diese 2 $\frac{3}{4}$ Morgen tritt Lüdingen wenn es möchlich ist, in der Dahnhorst, sonst aber in paßlicher Belegenheit an Wittorf ab, und ist hiemit die Sache erledigt.

Nach vorgelesenen und genehmigten Protocolle wurden die Lüdingen Eingesessene entlassen.

ex post reservirten sich die Lüdingen noch am Stinnförth, an der Lüdingen Chaussee eine Tränke, welche ihnen auch von Wittorf zugestanden, und bei der vorseienden Theilung ausgesetzt werden soll.

Hierauf kam zur Erörterung nach welchem Verhältniß, die zum Holze berechtigten Interessenten, späterhin participiren sollten, wobei den Interessenten angerathen wurde, das Verhältniß zu dem Eichen und Buchen Holze gleich zu machen, da solches sonst späterhin zu Streitigkeiten Anlaß geben könne.

Das Verhältniß zu der früheren Forst sei Folgendes gewesen:

Die 22 großen Interessenten von a bis w einschließlich gehören sämmtlich zu voll, sowohl zum Eichen wie zum Buchen Holze.

Die 6 kleinen Pflugköthner x, y, z, 2a, 2b und 2c, gehören zu dem Buchen-Holze gleichfalls zu voll, zu dem Eichen-Holze aber nur zu $\frac{1}{2}$.

Die 7 Brinkköthner 2d, 2e, 2f, 2g, 2h 2i und 2k gehören zu dem Buchenholze zu $\frac{1}{2}$, zu den Eichen aber nur zu $\frac{1}{4}$.

Die übrigen Interessenten gehören gar nicht zu dem Holze.

Es wurde hierauf von den 22 großen Interessenten Folgendes vorgeschlagen:

1. Die 22 großen Interessenten sollen wie früher, alle zu gleichen vollen Theilen mithin von a bis einschließlich w	22	Theile
2. Die 6 kleinen Pflugköthner x, y, z, 2a, 2b und 2c einjeder zu 2/3 oder im Ganzen	4	Theile
3. Die 7 Brinkköthner 2d, 2e, 2f, 2g, 2h, 2i und 2k ein jeder zu 1/3 oder	2 1/3	Theile
Mithin im Ganzen	28 1/3	Theile

Die 6 kleinen Pflugköthner x, y, z, 2a, 2b und 2c, genehmigten diesen Vorschlag, wenn zugleich das bisher für das verkaufte Holz aufgekommene Geld, nach diesem Verhältniß ebenfalls getheilt werden solle.

Dieser Vorschlag wurde jedoch von den 22 großen Interessenten abgelehnt, den 6 kleinen Pflugköthnern vielmehr überlassen, ihre desfallsigen Ansprüche, nöthigenfalls im Wege Rechtens auszumachen.

Die 7 Brinkköthner 2d, 2e, 2f, 2g, 2h, 2i und 2k waren mit dem oben, von den 22 großen Interessenten gemachten Vorschlage zufrieden, wonach sie hinfüro sowohl zu den Eichen wie zu den Buchen-Holze, Tannen, Führen etc. ein jeder zu 1/3 gehören sollen.

Auch waren diese 7 Brinkköthner mit den 22 großen Interessenten darüber einverstanden, daß dieser Vergleich auch auf den jetzigen Bestand sowohl, wie auf den Grund und Boden Bezug habe, und von nun an gelten solle.

Die 6 kleinen Pflugköthner x, y, z, 2a, 2b und 2c waren endlich auch mit dem oben gemachten Vorschlage, wonach sie für die Folge zu dem Holze, Eichen, Buchen, Tannen, Führen, etc. sowohl, wie zu dem Grund und Boden, ein Jeder zu 2/3 oder die 6 kleinen Pflugköthner im Ganzen zu 4 vollen Theilen gelten sollen, zufrieden.

Auf das jetzt vorhandene Holz und die Liquidation an den verkauften Holze sollte dieser Vergleich keinen Bezug haben, vielmehr behielten sie sich ihre desfallsigen Rechte bevor, welches ihnen von den 22 großen Interessenten zugestanden wurde.

Die Anwesenden machten sich zugleich verbindlich, die zu der Forst bestimmten Flächen für immer nur zur Holzcultur zu verwenden, alle dem entgegenstehenden Benutzungen aber für immer auszuschließen, und namentliche Theilung dieser Forstreviere nie zu gestatten.

Vorgelesen und genehmigt.
So geschehen wie oben.

Kettembeil.

Geschehen zu Neuenkirchen am 5. Juli 1841

Die Special-Theilung und Verkoppelung zu Wittorf betreffend.

Auf heute war Termin angesetzt um den Hinausbau des weil. Lüder Friedrich Wulf in Wittorf zu reguliren, und waren zu dem Ende der Vormund für diese Stelle und die beiden, bei diesem Hinausbau beteiligten Nachbarn verabladet und erschienen wie folgt:

1. Cord Hinrich Höhrmann als Vormund des weil. Lüder Friedrich Wulf nachgelassenen Kinder,
2. Harm Eggers, und
3. für Christoph Rösch der Curator Hans Buse.

Cord Höhrmann erklärte:

Er läugne zwar nicht, daß er sich früher zum Hinausbau erklärt habe, wenn er einen passenden Bauplatz erhalten würde, jedoch könne er den ihm zugewiesenen Bauplatz als für ihn passend nicht ansehen, da er in denselben überall des Lehmbodens wegen keinen Brunnen graben könnte, und dann könne er im Winter die Hauptchausee von Lüdingen nach Wittorf des tiefen Lehms wegen durchaus gar nicht passiren.

Er erkläre sich auch heute noch zum Hinausbau bereit, wenn er z. B. einen Bauplatz auf der Westerlooge oder Sührlooge erhalten könne.

Als man ihm hierauf bemerklich machte daß sich wohl im Tausch machen ließe, und Höhrmann eine Baukoppel von etwa 6 Morgen auf der Westerlooge erhalten könne, lehnte derselbe diese Baukoppel aus dem Grunde ab, daß sie zu klein sei, und der zum wenigstens allda seine ganze Koppel von etwa 15 Morgen erhalten müsse.

Da nun Höhrmann zu anderen Vorschlägen nicht zu bewegen war, so wurde diese Sache ausgesetzt, und Höhrmann aufgefordert, anzugeben, auf welche Weise er die beiden Nachbarn Rösch und Eggers für den denselben zugetheilten Theil seines Haushofes entschädigen wolle.

Höhrmann proponirte, er wolle die Entschädigung von seiner zugetheilten Baukoppel im Steinsegen abgeben.

Curator Buse und Harm Eggers lehnten diese Entschädigung aus dem Grunde ab, weil die Entschädigung an Grund und Boden nicht zweckmäßig von ihnen benutzt werden könnte. Sie verlangten vielmehr nach dem taxirten Capital-Werthe in Gelde von Höhrmann jährlich entschädigt zu werden.

Höhrmann acceptirte dies und versprach die beiden Nachbarn Eggers und Rösch jährlich in Gelde nach dem taxirten Werthe entschädigen zu wollen.

Vorgelesen und genehmigt.
So geschehen wie oben.
Kettembeil.

Actum Wittorf den 9. April 1844

Als heute laut darüber aufgenommenen Protocolls wegen des Hinausbaues der Brinkkothnerstelle des weil. Lüder Friedrich Wulf von hier, zwischen den für weiland p Wulf nachgelassenen Kinder bestellten Vormündern als:

1. Häusling Cord Höhrmann von hier
2. Anbauer Christoph Luttmann aus Kirchwalsede

und den Interessenten dahin ein Vergleich abgeschlossen, daß der Hinausbau binnen 10 Jahren vorgenommen werden solle, so ist den beiden erwähnten Vormündern das vorstehende Protocoll laut und deutlich vorgelesen und haben sie dasselbe hinsichtlich der darin enthaltenen Pflicht die beiden Nachbarn Eggers und Rösch nach dem Taxat, wegen des einstweilen von ihnen noch benutzten, den Nachbarn aber zugefallenen Hausplatz in Gelde zu entschädige, genehmigt.

Praelectum ac ratihabutum in fidem

Ostermeyer

Köring

pro Copia

Unterschrift